

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	15/3339	Bausachen	MVI	14.	15/3893	Gewässerschutz	UM
2.	15/3044	Energie	UM	15.	15/4116	Justizvollzug	JM
3.	15/4211	Sozialversicherung	SM	16.	15/4145	Kommunale Angelegenheiten	IM
4.	15/3787	Kanalisations- und Erschließungskosten	MFW	17.	15/4203	Justizvollzug	JM
5.	15/4103	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM	18.	15/4222	Schulwesen	KM
6.	15/4192	Sozialversicherung	SM	19.	15/4235	Justizvollzug	JM
7.	15/4326	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	20.	15/4328	Justizvollzug	JM
8.	15/4106	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	21.	15/2131	Bausachen	MVI
9.	15/3745	Staatsanwaltschaften	JM	22.	15/2273	Bausachen	MVI
10.	15/4144	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	23.	15/3730	Bausachen	MVI
11.	15/3889	Öffentlicher Dienst	IM	24.	15/3934	Freiwillige Gerichtsbarkeit	JM
12.	15/4176	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	25.	15/3947	Gewässerschutz	UM
13.	15/4267	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	26.	15/3985	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
				27.	15/4200	Bausachen	MVI

1. Petition 15/3339 betr. Bausache, Errichtung eines Einfamilienhauses

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die Erteilung eines Bauvorbescheids für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage.

Der Bauvorbescheid sei zu erteilen, da das Bauvorhaben mit der beantragten Höhenlage den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans entspreche.

1. Sachverhalt

Die Petenten sind Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 4291, im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Am 21. Mai 2012 ging bei der unteren Baurechtsbehörde ein schriftlicher Antrag der Petenten auf Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) ein. Nach Prüfung der Bauvoranfrage durch die untere Baurechtsbehörde widersprach insbesondere die Höhenlage des Erdgeschossrohfußbodens den Festsetzungen des Bebauungsplans. Der Bauvorbescheid wurde nicht erteilt, eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde ausgeschlossen.

Den Petenten wurde die Sach- und Rechtslage durch die untere Baurechtsbehörde erläutert. Sie zogen ihre Bauvoranfrage mit Schreiben vom 30. August 2013 zurück.

Zwischenzeitlich haben die Petenten am 2. Dezember 2013 einen Antrag auf Baugenehmigung nach § 58 LBO bei der unteren Baurechtsbehörde eingereicht.

Die Stadt hat mitgeteilt, dass die betreffende Festsetzung der Höhenlage des Grundstücks Flst.-Nr. 4291 im Gemeinderat eingehend erörtert werde. Die Frage, ob ggf. eine Änderung des Bebauungsplans in Betracht kommt, sollte im März 2014 im Gemeinderat behandelt werden.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1 Festsetzung der Höhenlage des Erdgeschossrohfußbodens

Das Baugrundstück der Petenten befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nur zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB kann im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen auch die Höhenlage festgesetzt werden. Festsetzungen für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen können gesondert getroffen werden.

Der Bebauungsplan setzt die Höhenlage des Erdgeschossrohfußbodens insoweit fest, als sie sich bei der

bergseitigen Bebauung in der Regel 2,80 m über der im Mittel gemessenen Höhenlage der Straßenachse befindet. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Erdgeschosebene der Gebäude über dem natürlichen Gelände befindet und Abgrabungen nicht erforderlich werden. Hangabwärts setzt der Bebauungsplan die Höhenlage des Erdgeschossrohfußbodens mit 0,20 m über der im Mittel gemessenen Höhenlage der Straßenachse fest.

Ausnahmen ergeben sich bei Gebäuden mit sehr großen Gebäudetiefen. Deshalb setzt der Bebauungsplan für das Grundstück der Petenten eine Höhenlage von nur 1,90 m über der im Mittel gemessenen Höhenlage der Straßenachse des Burgunderweges fest, über den das Grundstück erschlossen wird. In der Begründung des Bebauungsplans wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Höhe des Kellergeschosses so geplant werden muss, dass kein zusätzliches Vollgeschoss entsteht.

Nach der Begründung des Bebauungsplans bezieht sich die Festsetzung der Höhenlage auf dem Grundstück der Petenten im Falle einer Doppelhausbebauung nicht mehr auf die im Mittel gemessene Höhenlage der Straßenachse des Burgunderweges, sondern für jedes einzelne Gebäude auf die im Mittel gemessene Höhenlage des angrenzenden Fußgängerbereiches, der parallel zum Grundstück verläuft.

Aus der Begründung des Bebauungsplans geht eindeutig hervor, dass die Definition der Höhenlage des Gebäudes nur für eine Doppelhausbebauung, nicht aber für ein Einfamilienhaus anzuwenden ist. Da der Plangeber die Festsetzung der Höhenlage der Vorhaben auf dem Grundstück der Petenten ausdrücklich damit begründet, dass sich die Bebauung optimal dem Geländeverlauf anpassen soll, ist die Festsetzung nachvollziehbar und sachgerecht.

Für das Vorhaben der Petenten ergibt sich bei einer anzunehmenden Bezugshöhe des Burgunderweges von 177,94 m ü. NN, zuzüglich 1,90 m eine Höhenlage des Erdgeschossrohfußbodens von maximal 179,84 m ü. NN. Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe von 180,85 ü. NN, die das Bauvorhaben der Petenten nach den Bauvorlagen aufweist, widerspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans. Ein Bauvorbescheid nach § 57 Abs. 1 LBO konnte deshalb nicht erteilt werden.

Sollte auch die von den Petenten beantragte Baugenehmigung nach § 58 LBO nicht erteilt werden, steht ihnen die Möglichkeit offen, die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des ablehnenden Verwaltungsakts im Wege des Widerspruchs und auch gerichtlich überprüfen zu lassen.

2.2 Rechtsverbindlichkeit der Festsetzungen des Bebauungsplans

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB kann nicht erteilt werden, da die Überschreitung der bauplanungsrechtlich zulässigen Höhenlage des Erdgeschossrohfußbodens um einen Meter die Grundzüge der Planung berührt.

Um die Genehmigungsfähigkeit ihres beantragten Bauvorhabens zu erwirken, können die Petenten nach § 1 Abs. 3 BauGB auch keinen Anspruch auf eine Änderung des Bebauungsplans geltend machen. Die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den durch Art. 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen bzw. festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung. Dennoch beabsichtigt der Gemeinderat der Stadt, die Frage der Höhenlage des Grundstücks der Petenten im Hinblick auf eine ggf. in Betracht kommende Änderung des Bebauungsplans zu behandeln.

Am 4. April 2014 fand im Rathaus ein Erörterungstermin mit den Petenten und allen betroffenen Behörden statt. Hierbei wurden alle Rechtsfragen erörtert und von Seiten des Petitionsausschusses ein Kompromissvorschlag unterbreitet, die Höhenlage des Erdgeschossrohfußbodens um 0,50 m anzuheben.

Zusätzlich wurde anschließend ein Ortstermin auf dem Baugrundstück durchgeführt. Die Petenten erläuterten hierbei anhand eines Schaugerüsts die Höhenlage. Der Gemeinderat hat am 2. Juli 2014 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes mit dieser Kompromissvorgabe beschlossen. Der Anwalt der Petenten hat mit Schreiben vom 10. Juli 2014 dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Mit den o. g. Ausführungen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 15/3044 betr. Konzentrationszonen für Windkraftanlagen

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung und die Regionalverbände aufzufordern, die vielfältige Kulturlandschaft von Baden-Württemberg, speziell im Kreis Göppingen und Voralbgebiet, vor volkswirtschaftlich unsinnigen und damit vermehrt umweltbelastenden Windkraftanlagen zu bewahren.

Nach Auffassung der Petenten sei eine volkswirtschaftlich sinnvolle Nutzung von Windenergieanlagen in Baden-Württemberg aufgrund der Windver-

hältnisse nicht möglich. Zusätzlich würden Kosten für konventionelle Kraftwerke entstehen, die parallel zur Sicherung der Grundlast betrieben werden müssten. Neben stark steigenden Strompreisen würde eine Wertminderung von Immobilien durch Windenergieanlagen eintreten.

Aus Sicht der Petenten steht dem Windenergieausbau der Schutz der Gesundheit von Menschen (Belästigung durch Schattenwurf, Infraschall, Lärmimmissionen, nächtliches Leuchtfeuer zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) entgegen. Die Petenten verlangen daher unter Verweis auf die WHO (World Health Organization) bzw. die Rechtslage in Großbritannien bei der Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen Mindestabstände von 2.000 bzw. 3.000 Metern zu Einzelhäusern bzw. zur Wohnbebauung einzuhalten.

Weiter fordern die Petenten von der Landesregierung und den Regionalverbänden, keine unwirtschaftlichen Gebiete, keine vom Vogelzug betroffenen Gebiete, keine für den Tourismus und die Naherholung besonders geeigneten Gebiete, keine ausgewiesenen regionalen Grünzüge für die Windenergie auszuweisen und zudem Schutzzonen z. B. am Albtrauf einzurichten, da Windenergieanlagen die Natur, heimische Tierarten, den Vogelzug, die Kulturlandschaft mit ihrem Landschaftsbild sowie den Tourismus und die Naherholung gefährden würden. Dies gelte im Besonderen für den Kreis Göppingen und das Voralbgebiet.

Nach Ansicht der Petenten sollte die Änderung des Landesplanungsgesetzes mit der Aufhebung der regionalplanerischen Ausschlussgebiete zurückgenommen werden. Nach der neuen Gesetzeslage gebe es keine rechtliche Absicherung gegen den Verbau durch Windenergieanlagen. Ein Betreiber könne seinen Bauanspruch auch außerhalb der ausgewiesenen Gebiete für die Windenergie dazu noch in unwirtschaftlichen Gebieten zu Lasten der Natur und der Gesundheit der Menschen durchsetzen.

Der Vortrag der Petenten wird hinsichtlich der in der Petitionsschrift angesprochenen Aspekte weiter durch eine Stellungnahme der Petenten vom 16. März 2012 zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie der Region Stuttgart konkretisiert.

1. Sachverhalt

Die Landesregierung will die Energiewende mit Nachdruck voranbringen. Hierfür soll der Anteil der erneuerbaren Energien neben Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung deutlich ausgebaut werden. Im besonderen Maße ist dabei in Baden-Württemberg die Windenergie gefordert, da diese zum einen die klima- und kostengünstigste Technologie mit dem größten Ausbaupotenzial darstellt und zum anderen in Baden-Württemberg ein großer Nachholbedarf besteht. Bislang ist das Windpotenzial in Baden-Württemberg mit einem Anteil von rund 1 Prozent an der Bruttostromerzeugung und knapp über 400 installierten Windenergieanlagen noch nicht ansatzweise ausgeschöpft. Daher hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, die

Stromerzeugung aus der Windenergie auf einen Anteil von mindestens 10 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erhöhen. Hierfür sind rund 1.200 neue Windenergieanlagen der 2,5 MW-Klasse erforderlich.

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 285) wurde die Grundlage für einen zeitnahen und deutlichen Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg geschaffen. Danach dürfen die Regionalverbände nur noch Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen festlegen. Regionalplanerische Ausschlussgebiete, in denen Windenergienutzungen nicht zulässig sind, gibt es nicht mehr. Die bestehenden Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten in den betreffenden Regionalplänen wurden zum 1. Januar 2013 gesetzlich aufgehoben. Damit wurde das bis dahin geltende Planungsregime der Regionalverbände mit seinen flächendeckenden Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten in den Regionalplänen (Schwarz-Weiß-Regelung) aufgegeben. Ausgenommen von der Änderung des Landesplanungsgesetzes sind die Staatsvertragsgebiete Verband Region Rhein-Neckar sowie Regionalverband Donau-Iller.

Durch vorgenannte Änderung des Landesplanungsgesetzes haben gleichzeitig die Träger der Bauleitplanung, also insbesondere Städte, Gemeinden und Planungsgemeinschaften, die Möglichkeit – aber nicht die Verpflichtung – erhalten, eine Steuerung der Windkraft in eigener Planungshoheit auf ihrem Gemeindegebiet durch Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich selbst vorzunehmen.

In Gebieten, in denen weder eine Regional-, noch eine Bauleitplanung vorgesehen ist, bleibt es bei der bundesgesetzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich mit der Möglichkeit von Immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungen.

Zentrale Grundlage, um den Planungsträgern und den Genehmigungsbehörden bei den Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen eine Hilfestellung zu geben, bildet der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012. Der Windenergieerlass soll allen an dem gesamten Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen beteiligten Fachstellen, Behörden, Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern eine praxisorientierte Handreichung und Leitlinie für das gesamte Verfahren bieten. Für die nachgeordneten Behörden ist der Erlass verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstigen Trägern der Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung für die Planung.

Der Windenergieerlass wird durch zahlreiche Planungshilfen (Handreichungen zum Natur- und Artenschutz wie Hinweise der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Planungskarten der LUBW und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) über potenziell geeignete Windenergiestandorte sowie Karten der LUBW mit Verbreitungsdaten zu windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten) ergänzt.

Eine wichtige Information über die landesweite Verteilung der Windhöffigkeit, d. h. der mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten, liefert der Windatlas der Landesregierung vom Juni 2011. Ferner gibt der im Mai 2013 veröffentlichte Potenzialatlas Erneuerbare Energien für Baden-Württemberg einen landesweiten Überblick über den Bestand sowie das Potenzial für die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, auch wenn das tatsächlich realisierbare Potenzial aufgrund von Restriktionen, die nicht überwunden werden können, oder aus anderen Gründen, geringer ausfallen wird.

Weiter flankiert wird der Windenergieausbau durch das am 24. Juli 2013 in Kraft getretene Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg, das den Klimaschutz auf der Grundlage verbindlicher Treibhausgasminderungsziele für Baden-Württemberg (–25 % bis 2020, –90 % bis 2050) auf eine weitere gesetzliche Grundlage stellt. Das Gesetz enthält zudem einen allgemeinen Klimaschutzgrundsatz, wonach dem Ausbau der erneuerbaren Energien bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele besondere Bedeutung zukommt.

Vor dem Hintergrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen überarbeiten derzeit sämtliche Regionalverbände ihre Planungen. Für den von den Petenten insbesondere angesprochenen Bereich des Voralbgebiets und des Kreis Göppingen ist der Verband Region Stuttgart zuständiger Planungsträger auf Ebene der Regionalplanung.

Bei den Kommunen befindet sich die Mehrzahl der kommunalen Planungsträger (über 60 %) gegenwärtig bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Flächennutzungsplänen zur Steuerung von Standorten für die Windenergie.

2. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung der vorgebrachten Einwände der Petenten gegen den Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg im Allgemeinen und im Bereich des Voralbgebiets und des Kreises Göppingen im Besonderen ergab Folgendes:

2.1 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Aus Sicht der Petenten sollte die Änderung des Landesplanungsgesetzes mit der Aufhebung der regionalplanerischen Ausschlussgebiete zurückgenommen werden. Nach der neuen Gesetzeslage gebe es keine rechtliche Absicherung gegen den Verbau durch Windenergieanlagen. Ein Betreiber könne seinen Bauanspruch auch außerhalb der ausgewiesenen Gebiete für die Windenergie und außerdem in unwirtschaftlichen Gebieten zu Lasten der Natur und der Gesundheit der Menschen durchsetzen.

Der Auffassung der Petenten kann nicht gefolgt werden, denn auf der Ebene der Regionalplanung, Bauleitplanung und im Immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren sind die geltenden fachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Natur- und Immissionsschutzes, stets zu beachten.

Auch nach der Änderung des Landesplanungsgesetzes bleibt es Aufgabe der Regionalverbände, in ihren Regionalplänen für regionalbedeutsame Windenergieanlagen Standorte festzulegen. Diese Festlegung kann nach Änderung des Landesplanungsgesetzes nur noch in Form von Vorranggebieten, also Gebieten, in denen Windkraftnutzung vor allen anderen Nutzungen vorrangig zulässig ist, erfolgen.

Daneben können die Träger der Bauleitplanung in ihren Flächennutzungsplänen Windkraft steuern, indem sie bestimmte Bereiche für Standorte von Windkraftanlagen mit der Folge positiv ausweisen (Konzentrationszonen), dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird (Ausschlusswirkung). Bei einer entsprechenden Flächennutzungsplanung kann daher ein Betreiber – entgegen der Befürchtung der Petenten – seinen Bauanspruch für eine Windenergieanlage außerhalb der festgelegten Konzentrationszone(n) im Plangebiet schon aufgrund der Ausschlusswirkung nicht durchsetzen.

Sowohl für die kommunale Bauleitplanung als auch für die Regionalplanung gilt ferner als Voraussetzung für deren Rechtmäßigkeit, dass alle zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Dazu gehören unter anderem auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange von Freizeit und Erholung, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belange von Naturschutz- und Landschaftspflege. Darüber hinaus ist bei der Erarbeitung eines Planungskonzepts von den Planungsträgern auf eine ausreichende Windhöflichkeit zu achten. So sind Ausweisungen von Vorranggebieten oder Festlegungen von Konzentrationszonen, in denen später aufgrund zu geringer Windgeschwindigkeiten der Betrieb von Windenergieanlagen unwirtschaftlich wäre, schon aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Denn eine rechtssichere Bauleitplanung hat der Windkraft substanziell Raum zu geben und hierbei u. a. dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen.

Zum anderen bleiben die bestehenden fachgesetzlichen Regelungen, insbesondere des Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Artenschutzrechtes bzw. des Immissionsschutzrechtes unberührt. Damit sind Windkraftanlagen beispielsweise weiterhin in und in der Nähe von Wohnsiedlungen oder in Naturschutzgebieten regelmäßig nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzrechtlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen wie Vogelschutzgebiete, Belange des Landschaftsbildes sowie weitere artenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

Damit steht sowohl die Ausweisung von Windkraftstandorten, ob auf Ebene der Regionalplanung oder der Bauleitplanung, als auch die Entscheidung über ein Windenergieprojekt im Einzelgenehmigungsverfahren, immer unter dem Vorbehalt der Beachtung der genannten fachgesetzlichen Regelungen. Insbesondere mit dem Naturschutzrecht, dem Artenschutz oder den immissionsschutzrechtlichen Regelungen liegen geeignete Instrumente vor, um Menschen, Tiere und Landesfläche zu schützen. Im Ergebnis tragen damit

die geltenden landesplanerischen Regelungen der Zielsetzung eines zwar deutlichen, aber gleichzeitig natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windkraft Rechnung. Änderungsbedarf bezüglich des Landesplanungsgesetzes wird deshalb nicht gesehen.

Aber auch in den Gebieten, in denen weder eine Regional- noch eine Bauleitplanung vorgesehen sind, können Windenergieanlagen nicht überall entstehen. Denn zum einen reicht das Windangebot in Teilen des Landes für eine wirtschaftliche Nutzung nicht aus, da nach dem Windatlas die Windhöflichkeit nicht gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt ist. Die Windhöflichkeit ist allerdings im immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren im Rahmen der Abwägung zu beachten. Je geringer die Windhöflichkeit an dem potenziellen Standort ist, desto stärker sind die entgegenstehenden Belange wie etwa die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewichten. Umgekehrt wiegt die Windhöflichkeit umso schwerer, je größer der zu erwartende Nutzen und damit der Beitrag zum Klimaschutz ist.

2.2 Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Menschen

Aus Sicht der Petenten steht dem Windenergieausbau der Schutz der Gesundheit von Menschen infolge von Belästigung durch Schattenwurf, Infraschall, nächtliches Leuchtfeuer zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen und Lärmbelästigungen entgegen. Sie fordern daher insbesondere unter Verweis auf die WHO (World Health Organization) bzw. die Rechtslage in Großbritannien bei der Ausweisung von Standorten für die Windenergieanlagen Mindestabstände von 2.000 bzw. 3.000 Metern zu Einzelhäusern bzw. zur Wohnbebauung einzuhalten.

2.2.1 Schattenwurf

Die Behauptung der Petenten, Windenergieanlagen würden durch Schlaglicht und Schattenwirkung der drehenden Rotoren epileptische Anfälle auslösen, ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Schutzbestimmungen nicht berechtigt.

Periodischer Schattenwurf oder Lichtreflexionen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar. Sie werden nach den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) beurteilt. Von einer erheblichen und damit unzulässigen Belästigung ist regelmäßig dann auszugehen, wenn unter Berücksichtigung aller einwirkenden Windenergieanlagen eine tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten bzw. eine jährliche Beschattungszeit von 30 Stunden überschritten ist. Letztere bezieht sich auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit. Dabei wird im Sinne einer worst-case Betrachtung angenommen, dass der Himmel zu jeder Zeit wolkenlos ist, der Wind stets weht und die Windrichtung in Richtung von der Anlage zum Immissionsort hin ist. In der Praxis entspricht dies einer maximal zulässigen tatsächlichen

Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und etwa 8 Stunden pro Jahr. Maßgeblicher Immissionsort ist die jeweilige Wohnbebauung. Die genannten Richtwerte sind dort zwingend einzuhalten. Damit ist gewährleistet, dass auch bei unterschiedlichen Konstellationen, beispielsweise aufgrund der Topografie, zu keiner Zeit unzumutbare Belästigungen entstehen. Bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte müssen Windenergieanlagen mittels einer Abschaltautomatik abgeschaltet werden. Dies wird in der Genehmigung über eine Nebenbestimmung sichergestellt.

Die durch die Rotorbewegung in der Vergangenheit des Öfteren vorkommenden periodischen Lichtreflexionen („Disko-Effekt“) sind zwar als Immissionen im Sinne des § 3 BImSchG zu bewerten, werden heute aber durch die matte Beschichtung der Rotorblätter vermieden und spielen daher in der Praxis keine Rolle mehr.

2.2.2 Infraschall

Die Petenten befürchten, dass durch Infraschall noch kilometerweit Herzrhythmusstörungen, Schlafstörungen, Angstzustände und Depressionen hervorgerufen werden könnten. Diese Auswirkungen seien bereits durch Ärzte dokumentiert.

Infraschall ist Teil des tieffrequenten Schalls. Zu dessen Beurteilung verweist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) auf die DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“. Anders als im hörbaren Bereich liegen schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche bereits dann vor, wenn diese vom Menschen erstmals wahrgenommen werden können. Verglichen mit anderen technischen Einrichtungen, welche typischerweise tieffrequenten Schall bzw. Infraschall erzeugen wie Verkehrsmittel, Heizungs- und Klimaanlage oder Lautsprecher Systeme in Diskotheken, ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Messungen belegen, dass die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel bereits in geringer Entfernung unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegen. Bei größeren Abständen, welche aus Gründen des Lärmschutzes ohnehin einzuhalten sind, wird die Wahrnehmungsschwelle deutlich unterschritten.

Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen daher nicht zu erwarten.

Die LUBW hat zusammen mit dem Landesgesundheitsamt die Thematik Windenergie und Infraschall aufgearbeitet. Als Ergebnis wurde das Faltblatt „Windenergie und Infraschall – Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen“ erstellt und herausgegeben.

2.2.3 Lärmimmissionen

Die Petenten geben zu bedenken, dass bei der Zulassung von Windenergieanlagen Geräuschentwicklungen durch Interferenzeffekte und wetterbedingte Einflüsse nicht beachtet würden und zu erhöhten Lärm-

belästigungen in Form von Windgeräuschen, Schwebungen und Pfeifen, gerade nachts, führten. Die Petenten verlangen daher unter Verweis auf die WHO (World Health Organization) bzw. die Rechtslage in Großbritannien bei der Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen Mindestabstände von 2.000 bzw. 3.000 Metern zu Einzelhäusern bzw. zur Wohnbebauung einzuhalten.

Unter Interferenz versteht man die Überlagerung zweier oder mehrerer (Schall-)Wellen. Eine Schwebung ist ein Interferenzeffekt, der durch die additive Überlagerung (Superposition) zweier Schwingungen auftritt, die sich in ihrer Frequenz nur wenig voneinander unterscheiden. Für eine Schwebung sind also zwei Einzeltöne nötig, die nur minimal gegeneinander verstimmt sind, z. B. zwei gleiche, schlecht gestimmte Musikinstrumente, die denselben Ton spielen. Die Schwebungsfrequenz ist dann die Differenz der beiden Einzelfrequenzen. Windenergieanlagen erzeugen dagegen ein nicht tonhaltiges aerodynamisches Rauschen. Das Auftreten einer Schwebung ist hier mangels Einzeltönen ausgeschlossen. Durch die Überlagerung von Rauschen entsteht vielmehr ein entsprechend lauterer Rauschen. Dies wird bei Schallimmissionsprognosen im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren immer berücksichtigt, da hier auf die Gesamtbelastung abgestellt wird.

Pfeifgeräusche sind kein Interferenzeffekt und können nicht durch die Überlagerung des Schalls von mehreren Windenergieanlagen entstehen. Pfeifgeräusche an einer Windenergieanlage deuten in aller Regel auf einen Defekt hin z. B. auf einen Blitzschaden an einem Rotorblatt. Laut pfeifende Windenergieanlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik und sind somit auch nicht genehmigungsfähig.

Im Windenergieerlass Baden-Württemberg wird für die Regionalplanung ein Abstand von 700 Metern zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, empfohlen. Für die Bauleitplanung wird dieser Abstand als Orientierungswert zu Wohngebieten empfohlen. Bei einem Abstand von 700 Metern können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Gebieten mit Wohnbebauung üblicherweise eingehalten werden. Dieser Abstand stellt einen planerischen Vorsorgeabstand dar, wobei die regionalen und kommunalen Träger der Planung im Rahmen ihrer Planungshoheit aus Gründen des Lärmschutzes größere Abstände, aber auch niedrigere Abstände aufgrund einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung festlegen können.

Darüber hinaus ist im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren stets zu überprüfen, ob die immissionschutzrechtlichen Vorgaben zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen eingehalten werden. Zur Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm vorliegen, ist die TA Lärm heranzuziehen. Die TA Lärm enthält gebietsspezifische Immissionsrichtwerte, die am maßgeblichen Immissionsort, also an der betroffenen Wohnnutzung, nicht überschritten werden dürfen. Dies ist im Genehmigungsverfahren regelmäßig mit Hilfe einer Immissionsprognose darzulegen.

Das Immissionschutzrecht bzw. die TA Lärm geben selbst keine konkreten Mindestabstände vor. Bei der immissionschutzrechtlichen Beurteilung konkreter Vorhaben wären starre Abstandsregelungen auch nicht sinnvoll, da die schalltechnischen Eigenschaften der Anlage, deren Anzahl z. B. in einem Windpark oder die konkreten Ausbreitungsbedingungen sowie Vorbelastungen durch andere Anlagen nicht berücksichtigt würden.

Bei der Immissionsprognose ist zudem von ungünstigen Wetterbedingungen auszugehen: Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte muss auch bei Mitwindverhältnissen gewährleistet sein. Die TA Lärm fordert unter Ziffer A.3.3.3 dass Messungen bei Abständen zwischen Anlagen und Immissionsort von mehr als 200 m bei Mitwind durchzuführen sind.

Bei der von den Petenten angeführten angeblichen WHO-Empfehlung, nach der Mindestabstände von 2.000 Meter von Windenergieanlagen zum bebauten Gebiet gefordert werden, handelt es sich um eine Falschinformation. Von der WHO wurde auf Nachfrage bestätigt, dass weder Richtlinien speziell für Lärm von Windenergieanlagen noch Empfehlungen zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung veröffentlicht wurden. Die WHO gibt lediglich allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm in den „Night Noise Guidelines for Europe“ aus dem Jahre 2009. Dort wird als Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten, auch für besonders empfindliche Personen wie z. B. Kinder oder Kranke, ein Außenpegel von 40 dB(A) für die Nacht genannt. Dies entspricht dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete.

Was die Rechtslage in Großbritannien betrifft, wird darauf hingewiesen, dass es aktuell keinen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung gibt. Gesetzentwürfe über Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden wurden im Parlament des Vereinigten Königreichs bereits dreimal eingebracht: Erstmals in der Sitzungsperiode 2008 bis 2009 auf Initiative des Unterhauses und danach zweimal im Oberhaus. Der letzte Vorstoß erfolgte in der Sitzungsperiode 2012 bis 2013 unter dem Titel „Wind Turbines (Minimum Distance from Residential Premises) Bill“. Die Federführung hatte der inzwischen verstorbene Lord Reay. Das Gesetz hätte in England und Wales Geltung haben sollen. Am 14. Mai 2012 fand im Oberhaus die erste Gesetzeslesung statt, was den ersten von insgesamt zehn förmlichen Gesetzgebungsritten darstellt. Seitdem ruht die Initiative.

2.2.3 Nächtliches Leuchtfeuer zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Entgegen der Befürchtung der Petenten können Belästigungen durch Windenergieanlagen infolge von nächtlichem Leuchtfeuer ausgeschlossen werden bzw. müssen als unerheblich eingestuft werden.

Bauwerke – nicht nur Windenergieanlagen – sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen, wenn und soweit dies zur Sicherung des Flugverkehrs erforderlich ist.

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes zu werten. Die Beurteilung von Lichtimmissionen erfolgt nach den vorgenannten „Hinweisen zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ der LAI vom 10. Mai 2000. Relevante Effekte sind Aufhellung und Blendung. Durch fremde Lichtquellen kann der Wohnbereich, also Schlafzimmer, Wohnzimmer usw. aufgehellt werden. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden. Aufgrund der vergleichsweise geringen Lichtstärke der Nachtbefeuerung und der bodennahen Immissionsaufpunkte ist auch die Blendwirkung in der Regel als unerheblich einzustufen.

Hinzu kommt, dass sich durch technische Maßnahmen die optische Erscheinung der Hinderniskennzeichnung verbessern lässt. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrthindernisse) ist es beispielsweise möglich, insbesondere durch die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten bei guter Sicht die Befeuerung zu reduzieren und überdies zu synchronisieren. Der Windenergieerlass Baden-Württemberg weist hierauf hin.

2.3 Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Natur, die Arten, die Landschaft und den Tourismus

2.3.1 Auswirkungen auf heimische Tierarten

Aus Sicht der Petenten gefährden Windenergieanlagen den Lebensraum für heimische Tierarten wie Milan, Kranich, Schleiereule und Fledermäuse.

Eine solch pauschale Aussage ist naturschutzfachlich nicht zutreffend. Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass aufgrund artspezifischer Unterschiede nicht alle Vogel- und Fledermausarten durch Windenergieanlagen gefährdet werden. Ferner können Gefahren für windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten in der Regel durch eine sorgfältige Standortwahl vermieden werden. Vor diesem Hintergrund gibt der Windenergieerlass ausführliche Hinweise zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Planung und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen.

Ergänzt wird der Windenergieerlass durch die Hinweise der LUBW zur Erfassung von windkraftempfindlichen Vogel- und zukünftig auch Fledermausarten. Zudem wird eine landesweite Milankartierung durchgeführt, deren Daten sukzessive im Internet veröffentlicht werden.

Zu den genannten Arten ist anzumerken, dass die Schleiereule gemäß den LUBW-Hinweisen nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten zählt. Kraniche sind im Land bislang ausschließlich im Rahmen des Zugeschehens und meist nur in vergleichsweise kleinen Trupps gesichtet worden. Baden-Württemberg hat nach dem Fachkonzept der LUBW zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten auch keine beson-

dere Verantwortung für den Erhalt dieser Tierart in Mitteleuropa.

Für windenergiesensible Fledermäuse kann das Kollisionsrisiko in der Regel durch zeitweise Abschaltung der Windenergieanlagen wirksam vermindert werden.

2.3.3 Auswirkungen auf den Vogelzug (v. a. im Bereich des Voralbgebiets)

Die Petenten sind der Ansicht Windenergieanlagen würden den Vogelzug gefährden.

Eine solch pauschale Darstellung ist naturschutzfachlich ebenfalls nicht zutreffend. Der Windenergieerlass und die fachlichen Hinweise der LUBW enthalten spezielle Ausführungen zur Berücksichtigung des Vogelzugs in Baden-Württemberg. Danach sind gesonderte Erfassungen des Vogelzugs in der Regel nicht erforderlich. Erfassungen können sinnvoll sein, wenn im Bereich des Planungsvorhabens über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzugs bestehen oder ein begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Liegen in einem Gebiet bereits über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzugs vor, wie dies z. B. im Bereich des Randecker Maars und entlang des Albtraufs der Fall ist, so sind diese gemäß Windenergieerlass als Tabubereiche für die Windenergienutzung zu behandeln, wenn die Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können (vgl. Ziffer 4.2.1 Windenergieerlass).

Die gezielte Ermittlung von Verdichtungsräumen würde mehr- bis vieljährige, umfangreiche Vergleichszählungen des Vogelzugsgeschehens auf den beplanten Flächen sowie an mehreren Vergleichsstandorten erforderlich machen. Derartige Untersuchungen können nach derzeitigem Erkenntnisstand einem Antragsteller aus rechtlichen Gründen nicht zugemutet werden. Auch außerhalb bekannter Verdichtungsräume kann es zu zeitlich begrenzten Verdichtungen des Vogelzugs kommen, welche hauptsächlich durch bestimmte Wetterlagen (z. B. starker Gegenwind) in Verbindung mit der lokalen Topografie hervorgerufen werden können. Nach aktuellem Kenntnisstand muss jedoch davon ausgegangen werden, dass solche Verdichtungsercheinungen zeitlich und räumlich hoch variabel sind.

Weitergehende Regelungen für den Vogelzug werden daher nicht für erforderlich gehalten.

2.3.4 Auswirkungen auf die (Kultur-)Landschaft mit Landschaftsbild

Die Petenten befürchten durch den Windausbau massive Auswirkungen auf die Kulturlandschaft von Baden-Württemberg und insbesondere auf Ausflugs- und Wandergebiete vor der Kulisse der Kaiserberge und des Albtraufs. Sie fordern daher, entsprechende Schutzzonen einzurichten.

Zur Einrichtung von Schutzzonen am Albtrauf wie auch im Albvorland und auf der Albhochfläche ist zu sagen, dass bereits heute verschiedene Schutzgebiete,

unter anderem Vogelschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Gebiete, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete bestehen. Weitere Flächen liegen im Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Im Windenergieerlass sind diese Schutzgebietstypen in die Kategorien Tabuflächen, Prüfflächen (Restriktionsgebiete) und Gebiete ohne besondere Restriktionen eingeteilt. Bei letzteren sind jedoch ebenfalls der Artenschutz und die Eingriffsregelung zu beachten (u. a. das Landschaftsbild).

Der Windenergieerlass unterscheidet zwischen „Tabubereichen“, in denen eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommt, und „Prüfflächen“, in denen Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind, wenn die Planungs- und Zulassungsvoraussetzungen vorliegen bzw. geschaffen werden.

Zu den Tabubereichen zählen insbesondere Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sowie die Kernzonen der Biosphärengebiete. Ferner sind Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten und FFH-Gebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten in der Regionalplanung als Tabubereich zu betrachten, es sei denn, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets kann aufgrund einer FFH-Vorprüfung oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.

Zu den Prüfflächen gehören insbesondere FFH-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete ohne windkraftempfindliche Arten, Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) und Pflegezonen der Biosphärengebiete (§ 25 BNatSchG). Bei den Prüfflächen ist im Einzelfall zu untersuchen, ob aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen von den Schutzgebietsbestimmungen oder nach Änderung der Schutzgebiete eine Windenergienutzung zugelassen werden kann. Hierbei sind sämtliche für und gegen die Windenergienutzung auf der betroffenen Fläche sprechenden Belange in die Abwägung einzustellen. Relevant sind insbesondere die Belange des Landschafts- und Artenschutzes einerseits und die Ziele des Aufbaus einer regenerativen Energieversorgung und des Klimaschutzes andererseits. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Ausbau der Windenergie ein besonderes öffentliches Interesse besteht und dem Ausbau der Windenergie insbesondere bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele nach dem Klimaschutzgesetz eine besondere Bedeutung zukommt, da mit Windenergieanlagen Energie klimafreundlich erzeugt (insbesondere ohne Emissionen klimarelevanter Gase) wird. Das Erreichen der Klimaschutzziele liegt auch im Interesse des Naturschutzes, weil das Ersetzen der fossilen Energieträger durch eine klimafreundliche Energieproduktion dazu beitragen soll, die Folgeschäden der Klimaverschiebung in Natur und Landschaft abzumildern und für die betroffenen Arten verträglicher zu gestalten.

Vor dem Hintergrund dieser bereits heute bestehenden Schutzgebiete und Regelungen wird ein zusätzlicher Schutz des Albtraufs als nicht erforderlich angesehen. Zumal das Landschaftsbild – auch außerhalb

von Schutzgebieten – bei der Standortsuche und Genehmigung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen und in die Abwägung aller zu beachtenden Belange einzubeziehen ist.

2.3.5 Auswirkungen auf den Tourismus und die Naherholung

Die von den Petenten thematisierten möglichen Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft und die Naherholung werden nach dem Landesplanungsgesetz von den Trägern der Regionalplanung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten berücksichtigt. Dies gilt auch für die gemeindliche Steuerung im Wege der Bauleitplanung und im Falle eines immissionschutzrechtlichen Verfahrens; auch in diesen Verfahren werden die Interessen des Tourismus und der Schutz des Landschaftsbilds mit seiner Funktion für die Erholung einbezogen.

Bisherige wissenschaftliche Untersuchungen zu den möglichen Folgen eines Ausbaus der Windkraft für die Tourismuswirtschaft kamen zu dem Ergebnis, dass sich ein Großteil der Touristen nicht durch Windkraftanlagen gestört fühlt. Es kann deshalb bei WKA in Tourismusregionen nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sie die wirtschaftliche Nutzung für Tourismus und Naherholung gefährden. Vielmehr sollte je nach Standort eine genaue Abwägung der unterschiedlichen Interessen stattfinden.

Darüber hinaus definiert der Windenergieerlass, wie oben bereits erwähnt, für besonders zu schützende Gebiete Tabu- und Restriktionsbereiche. So sind nach Ziffer 4.2.1 des Windenergieerlasses z. B. Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten sowie Bann- und Schonwälder Tabuzonen und damit vollständig von Windenergieanlagen freizuhalten. Alle anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete, wie z. B. Landschaftsschutzgebiete und Naturparke fallen dagegen in die Kategorie „Prüfflächen“, d. h. Vorrang- und Konzentrationsflächen sind in diesen Gebieten grundsätzlich möglich, wenn hierfür die Planungs- und Zulassungsvoraussetzungen vorliegen oder geschaffen werden.

2.3.6 Auswirkungen auf regionale Grünzüge

Bei der Ausweisung von Windkraftstandorten sind auch die jeweils der Windkraftnutzung möglicherweise entgegenstehenden regionalplanerischen Festlegungen und damit insbesondere die von den Petenten erwähnten regionalen Grünzüge zu beachten. Je nach Ausgestaltung der einzelnen Festlegungen durch den Regionalverband können Windkraftanlagen dann beispielsweise in regionalen Grünzügen unzulässig oder (ausnahmsweise) zulässig sein.

2.4 Notwendigkeit des Windenergieausbaus und Windpotenzial in Baden-Württemberg

Von den Petenten wird der Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg generell als volkswirtschaftlich nicht sinnvoll erachtet. Dies sei zum einen auf die

fehlenden Windverhältnisse in Baden-Württemberg sowie zum anderen auf die parallele Finanzierung eines konventionellen Kraftwerksparks zur Sicherung der Grundlast zurückzuführen. Hinzu komme, dass neben der Belastung durch stark steigende Strompreise eine Wertminderung von Immobilien durch Windenergieanlagen eintreten würde.

2.4.1 Bedarf an konventionellen Erzeugungskapazitäten

Mit dem endgültigen bundesweit beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022 besteht ein erheblicher Handlungsdruck, die Energiepolitik neu auszurichten und die Energieversorgung umzustellen, um die Versorgungssicherheit weiterhin zu gewährleisten. Dabei kann die wegfallende Erzeugungskapazität der Atomkraftwerke kurz- und mittelfristig nicht schon allein durch den erheblichen Ausbau der erneuerbaren Energien sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung gedeckt werden. Vielmehr ist aufgrund des hohen Substitutionsbedarfs gerade in Baden-Württemberg – hier hat der Anteil der Atomenergie noch bis zum Jahr 2010 über 50 Prozent betragen – und dem derzeitigen Ausbaustand der erneuerbaren Energien mit einem Anteil von 22,7 % an der Bruttostromerzeugung (Ende 2012) zumindest kurz- und mittelfristig auch ein begrenzter Zubau von Erzeugungskapazitäten auf der Basis fossiler Energieträger, vornehmlich flexibler Erdgaskraftwerke, notwendig. Hierdurch kann auch bei Bedarf die fluktuierende Stromerzeugung aus der Wind- und Sonnenenergie ausgeglichen werden.

Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Baden-Württemberg soll bis zum Jahr 2020 auf mindestens 38 Prozent und bis zum Jahr 2050 auf 86 Prozent ansteigen. Langfristig gibt es daher zu den erneuerbaren Energien keine vernünftige Alternative. Dabei werden die Windenergie und die Photovoltaik die Hauptträger der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sein.

Überschüsse aus Wind- oder Sonnenstrom gibt es momentan nur in sehr begrenzten Zeitfenstern und sie werden auch mittelfristig durch Maßnahmen wie Netzausbau, Kurzzeitspeicherung mittels Pumpspeicherkraftwerken, Lastmanagement und Einspeisemanagement (Abregeln der Lastspitzen) zu beherrschen sein. Langfristig gesehen werden Technologien wie „Power to Gas“ oder „Power to Heat“ die Möglichkeit eröffnen, größere Mengen an überschüssigem Strom zu speichern.

2.4.2 Windpotenzial und Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen in Baden-Württemberg

Bei der von den Petenten infrage gestellten Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen in Baden-Württemberg ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojekts von vielen Faktoren wie z. B. der Renditeerwartung, den Materialkosten der Anlagen, den Betriebskosten (Wartung etc.), der Nähe zum Leitungsnetz, den Pachtkosten und dem Zinsniveau abhängig ist, sodass die Projektwirtschaftlichkeit im jeweiligen Einzelfall ermittelt

werden muss. Entscheidende Größe für die Wirtschaftlichkeit ist jedoch die Windhöflichkeit. Diese hat einen besonders hohen Einfluss auf den Ertrag und damit auf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen. Da die Leistung von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit abhängt, führt eine 10 Prozent höhere Windgeschwindigkeit z.B. zu einem Drittel höheren Windertrag.

Vor dem Hintergrund, dass die entscheidende Grundlage jedes wirtschaftlichen Anlagenbetriebs eine ausreichende Windhöflichkeit ist, diese aber nicht gleichmäßig über das Land verteilt ist, ist die Erschließung möglichst windhöflicher Standorte besonders wichtig. Daher sollte nach dem Windenergieerlass mindestens eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 Meter über Grund vorliegen. Da die Investition in ein Windenergieprojekt in der Regel eine langfristige Kapitalbindung bedeutet, welche mit einem gewissen unternehmerischen Risiko verbunden ist, weist der Windenergieerlass darüber hinaus darauf hin, dass für Investoren meist als Mindestrichtwert eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 Meter über Grund maßgeblich ist.

Entgegen der Aussage der Petenten, besteht auch in Baden-Württemberg ein ausreichend hohes Potenzial von windhöflichen Flächen und Standorten, auf denen ein wirtschaftlich auskömmlicher Betrieb möglich ist und insbesondere auch 1.800 Volllaststunden und mehr erreicht werden können. Beleg hierfür sind sowohl der Windatlas Baden-Württemberg als auch der auf der Grundlage des Windatlas erstellte Potenzialatlas für Erneuerbare Energien für Baden-Württemberg. Denn der Windatlas weist für eine Fläche von 270 km² (ca. 0,8 Prozent der Landesfläche) in 100 Meter Höhe bzw. für eine Fläche von 1.338 km² (ca. 3 Prozent der Landesfläche) in 140 Meter Höhe eine Windgeschwindigkeit von mehr als 6 m/s aus.

Unter Berücksichtigung bestimmter Tabukriterien wie Abstände zu Siedlungen, Naturschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete mit windenergieempfindlichen Arten ergibt sich daraus nach dem Potenzialatlas Erneuerbare Energien ein Potenzial für über 4.000 Anlagen auf besonders windhöflichen Flächen (über 5,75 m/s in 100 m Höhe).

Auch wenn das tatsächlich realisierbare Potenzial deutlich geringer ausfallen wird, da von den genannten Anlagen für über 1.200 Windenergieanlagen bereits bekannte flächenhafte Restriktionen (z. B. Landschaftsschutzgebiete) bestehen, die nicht immer überwunden werden können, und wesentliche Faktoren (nicht gebietsbezogener Artenschutz, der Schutz des Landschaftsbildes, Belange des militärischen und zivilen Luftverkehrs, regionalplanerische Festlegungen etc.) nicht berücksichtigt werden konnten, zeigt dies, dass auch in Baden-Württemberg ausreichend Potenzial besteht, um die Ausbauziele der Landesregierung zu erreichen.

Dem pauschalen im Rahmen der Stellungnahmen vom 16. März 2012 zur Teilfortschreibung des Regio-

nalplans Windenergie der Region Stuttgart erhobenen Einwand der Petenten, der Windatlas sei generell viel zu optimistisch, kann fachlich nicht gefolgt werden. Zwar trifft es zu, dass nach den Angaben des Windatlases Abweichungen der mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten in einer Höhe von 100 Metern von 0,2 bis 0,4 m/s möglich sind. Allerdings betrifft dies Abweichungen nach unten und oben, da insbesondere kleinräumige Einflüsse nur teilweise berücksichtigt werden konnten. In Regionen, in denen von mehreren Windenergieanlagen Messwerte einfließen konnten, liegt die Unsicherheit in der unteren Bandbreite. Im Übrigen stellt der Windatlas eine sehr hohe räumliche Auflösung des Windes und einen hinreichenden Planungshinweis dar. Aufgrund der oben genannten Abweichungen wird jedoch im Windenergieerlass für die konkrete Projektplanung und Projektierung empfohlen, durch die Bestimmung des möglichen Energieertrags mittels akkreditierter Gutachten das Risiko eines wirtschaftlichen Schadens zu minimieren.

Die in der oben erwähnten Stellungnahme vom 16. März 2012 zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie der Region Stuttgart getroffene Aussage der Petenten, wonach Windkraftanlagen in Baden-Württemberg im Durchschnitt eine Volllaststundenanzahl von unter 1.800 aufweisen, kann nichts an der Tatsache ändern, dass in Baden-Württemberg hinreichend windhöfliche Standorte bestehen, auf denen 1.800 Volllaststunden und mehr erreicht werden können. Beispielsweise hier auf die Windkraftanlage auf dem Brandenkopf mit jährlich bis zu 2.300 Volllaststunden verwiesen (www.buergerwindrad-brandenkopf.de). Dies zeigt jedoch, dass die Wahl des richtigen Standorts bedeutend ist, da, wie oben erläutert, die Windhöflichkeit nicht gleichmäßig über das Land verteilt ist, d. h. in Baden-Württemberg gerade in bergigem Gelände eine weitaus größere Streubreite der Windhöflichkeit besteht als im Küstenflachland. Neben der Windhöflichkeit eines Standorts ist jedoch auch die richtige Anlagentechnik für die Volllaststundenanzahl entscheidend, da sich Volllaststunden aus dem Quotienten der Jahresenergieproduktion und der Nennleistung ergeben. Mit den heutigen für das Binnenland konzipierten Windenergieanlagen (mit höheren Nabenhöhen, größeren Rotoren sowie kleineren Generatoren) können eine höhere Auslastung erzielt und dadurch eine stetigere Stromeinspeisung ermöglicht werden.

Die in der Stellungnahme vom 16. März 2012 zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie der Region Stuttgart geäußerten Befürchtung, aus volkswirtschaftlicher Sicht sei ein Ausbau der Windenergie im Norden sinnvoller, kann durch die aktuelle Studie der Agora Energiewende vom Mai 2013 zum kostenoptimalen Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland widerlegt werden, derzufolge es volkswirtschaftlich keine wesentliche Rolle spielt, ob Erneuerbare-Energien-Anlagen künftig eher an die günstigsten Standorte oder nahe bei den Verbrauchern gebaut werden. Durch den Ausbau der Windenergie in Süddeutschland bieten sich zudem Chancen für einen besseren Ausgleich des räumlich und zeitlich variierenden Energieangebots des Windes.

Entgegen der Einwendungen des Petenten nutzen moderne Windenergieanlagen etwa 80 % des theoretisch verfügbaren Windpotenzials und sind damit sehr effizient. Die Aussage „bereits am Rotor werden 50 % der Windenergie durch Reibungsverluste vernichtet“, ist physikalisch falsch. Das theoretisch verfügbare Windpotenzial wird dadurch bestimmt, dass die Luft durch das Windrad nicht vollständig abgebremst werden kann, denn sie muss hinter dem Windrad abtransportiert werden und somit noch Bewegungsenergie haben. Theoretisch können deshalb rund 60 % der Bewegungsenergie des Windes genutzt werden. Das unterscheidet sich z. B. nicht von Wärmekraftmaschinen. Der Wirkungsgrad bei der Umwandlung von Wärmeenergie in mechanische Energie ist auch durch den sogenannten Carnot-Wirkungsgrad beschränkt. Zum einen ist deshalb schon fraglich, ob bei unbegrenzt zur Verfügung stehenden erneuerbaren Energiequellen überhaupt von Effizienzverlusten gesprochen werden kann und zum anderen weisen insbesondere konventionelle Energieformen weit höhere Verluste auf und verbrauchen dazu noch Brennstoffe und damit begrenzte Ressourcen.

Darüber hinaus, kann die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen, anders als die Petenten in der vorgenannten Stellungnahme meinen, nicht durch eine Modernisierung und Effizienzsteigerung konventioneller Anlagen mehr als kompensiert werden. Zwar sind effektive Gaskraftwerke gegenüber besonders umweltschädlichen Braunkohlekraftwerken deutlich klimafreundlicher. Mit Windenergieanlagen wird Energie jedoch vollkommen ohne jegliche Emission klimarelevanter Gase erzeugt, wodurch Folgeschäden des Klimawandels in Natur und Landschaft noch stärker abgemildert werden können. Daher kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien nach dem Klimaschutzgesetz eine bedeutende Rolle bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele zu.

2.4.3 Wertminderung und steigende Strompreise

Von den Petenten wird kritisiert, dass neben der Belastung durch stark steigende Strompreise eine Wertminderung von Immobilien durch Windenergieanlagen eintreten würde.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass Windenergie an Land (onshore) unter den erneuerbaren Energien neben der Wasserkraft die kostengünstigste Technologie zur Strombereitstellung darstellen und bereits jetzt über marktnahe Stromgestehungskosten verfügen. Mit unter 9 Cent pro Kilowattstunde liegt die durchschnittliche Vergütung für Wind-Strom an Land nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) unter denen für Solarenergie und erheblich unter denen für Bioenergie sowie die Geothermie. Dem muss eine Preissteigerung von konventionellen Energieträgern wie Öl, Kohle und Gas gegenübergestellt werden.

Was die Sorge der Petenten bezogen auf eine mögliche Wertminderung von Grundstücken durch Windenergieanlagen betrifft, ist festzustellen, dass der Wert eines Grundstücks auch durch andere bauliche Anla-

gen, insbesondere durch gebietsfremde bauliche Nutzungen, beeinflusst werden kann.

Aus diesem Grund wurde von der Rechtsprechung ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Erhalt des jeweiligen Gebietscharakters aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot entwickelt. Insbesondere können sich Anwohner auf die in ihrem Baugebiet geltenden Immissionsrichtwerte, wie die TA Lärm, berufen. Durch ausreichend große Abstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung – nach dem Windenergieerlass werden mindestens 700 Meter empfohlen – kann die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte sichergestellt werden.

Vor dem Hintergrund der Energiewende und des Klimaschutzes ist es jedoch nicht gerechtfertigt, darüber hinaus verpflichtende Vorsorgeabstände einzuführen, wenn der Gebietscharakter nicht beeinträchtigt ist und die für das jeweilige Gebiet zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten sind, zumal auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung adäquate Möglichkeiten bestehen, Abstände von Windenergieanlagen sachgerecht orts- und situationsbezogen zu bestimmen.

Ferner verkennen die Petenten, dass viele Menschen die Windkraft mit Modernität, Innovation und Umweltschutz verbinden. Überdies sind mit der Windenergie vielfältige Möglichkeiten zur regionalen Wertschöpfung verbunden. Genutzt werden kann dabei die gesamte Wertschöpfungskette von den Planungs- und Handwerkerleistungen, über Pachteinahmen, Gewerbesteuererinnahmen bis zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Zudem besteht die Möglichkeit über sogenannte Bürgerenergieanlagen die Bürgerinnen und Bürger vor Ort unmittelbar finanziell am Ausbau der Windenergie zu beteiligen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Binder

3. Petition 15/4211 betr. Angelegenheit der Deutschen Rentenversicherung

Die im August 1992 geborene Petentin begehrt mit ihrer Eingabe die Weiterzahlung ihrer Halbwaisenrente über das Ende ihrer Schulausbildung hinaus aufgrund eines beabsichtigten Studienbeginns zum nächstmöglichen Semester.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) hat die Petentin am 4. April 2014 einen Antrag auf Weiterzahlung ihrer Halbwaisenrente über den 30. Juni 2014 hinaus gestellt, da sie beabsichtigte, nach dem Abschluss ihrer Schulausbildung ein Studium der Rechtswissenschaften zum 1. Oktober 2014 aufzunehmen. Nachdem die DRV BW die Antragsunterlagen geprüft hatte, kam sie zunächst zu dem Ergebnis, dass die beabsichtigte Aufnahme eines Hochschulstudiums zum Winterse-

mester 2014/2015 mit den vorliegenden Dokumenten nicht als hinreichend wahrscheinlich angenommen werden konnte und daher kein Anspruch auf eine Halbwaisenrente in der Übergangszeit zwischen den beiden Ausbildungsabschnitten bestehen würde. Die Halbwaisenrente wurde aus diesem Grund zum 30. Juni 2014 eingestellt.

Daraufhin hat die Petentin mit Schreiben vom 21. Juni 2014 detaillierte Ausführungen zu ihrer Ausbildungswilligkeit und der ernsthaften Absicht der Aufnahme einer weiteren Ausbildung vorgetragen und als Nachweis hierüber auch Kopien ihrer Bewerbung um ein Stipendium und ihre Bewerbung beim Studentenwerk vorgelegt. Des Weiteren stellte sie auch in einem Schreiben an den Petitionsausschuss dar, dass sie ernsthaft beabsichtige, zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Hochschulstudium aufzunehmen.

Im Rahmen des anhängigen Petitionsverfahrens hat die DRV BW die Sach- und Rechtslage nochmals überprüft und festgestellt, dass mit den nunmehr vorgelegten Unterlagen die Ernsthaftigkeit der Ausbildungswilligkeit nachgewiesen ist. Mit Bescheid vom 25. Juli 2014 wurde daher die Weiterzahlung der Halbwaisenrente über den 30. Juni 2014 hinaus veranlasst.

Aufsichtsrechtlich ist dieser Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) besteht ein Anspruch auf eine Waisenrente über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres unter anderem dann, wenn sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten, wenn die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten liegt.

Da die Waisenrente der Sicherung des Lebensunterhaltes dient, wird in der Praxis ein Anspruch auf eine Waisenrente für die Zeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten angenommen, wenn bei der Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes beabsichtigt ist, spätestens bis zum ersten Tag des fünften auf die Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes folgenden Kalendermonats den zweiten Ausbildungsabschnitt aufzunehmen. Die Absicht, eine weitere Ausbildung aufzunehmen, muss dabei von der Waise durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

Im Fall der Petentin war die DRV BW zunächst davon ausgegangen, dass kein Anspruch auf eine Halbwaisenrente in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten besteht, da die Aufnahme eines Hochschulstudiums als nicht hinreichend wahrscheinlich angesehen wurde. Nachdem die Petentin jedoch mit ihren Schreiben vom 21. Juni 2014 und 13. Juli 2014 ernsthaft dargelegt hatte, dass sie ihre Ausbildung fortsetzen möchte, wurde mit Bescheid vom 25. Juli 2014 die Weiterzahlung der Halbwaisenrente über den 30. Juni 2014 hinaus veranlasst. Darüber hinaus hat die DRV BW den Sachverhalt mit der Petentin auch in einem ausführlichen Telefonat erörtert und zugesagt, die Halbwaisenrente bis September 2018 unter dem Vorbehalt der Durchführung des Stu-

diums zu bewilligen. Im Gegenzug versicherte die Petentin, die Immatrikulationsbescheinigung bis Ende September 2014 vorzulegen und eventuelle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen telefonisch mitzuteilen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hillebrand

4. Petition 15/3787 betr. Erschließungskosten

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der L.-Straße.

a) Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks in der L.-Straße. Zur städtebaulichen Entwicklung beabsichtigt die Stadt, einen östlich des Grundstücks des Petenten gelegenen, überwiegend unbebauten Bereich des Gemeindegebiets als Allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Der zur Umsetzung der gemeindlichen Planung aufgestellte Bebauungsplanentwurf sieht neben Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise auch eine inhaltliche Überplanung der bereits bestehenden L.-Straße vor. Grund für die Einbeziehung dieser Straße in den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist deren notwendige Erschließungsfunktion für das neue Wohngebiet und die geplante Veränderung des vorhandenen Straßenquerschnitts.

Die Stadt geht davon aus, dass für den Straßen- und Wegebau im Planbereich Kosten in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro anfallen werden, wovon rund 410.000 Euro über Erschließungsbeiträge refinanziert werden sollen. Der Bebauungsplan ist bislang noch nicht in Kraft getreten.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 10. April 2014 hat die Stadt interessierte Bürgerinnen und Bürger über die vorgesehene Planung und eine mögliche Umlage von Erschließungskosten auf die Anwohner informiert. Dabei wies sie darauf hin, dass Erschließungsbeiträge nur für die erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen erhoben werden könnten, während der Ausbau sogenannter historischer Ortsstraßen von einer Beitragspflicht ausgenommen sei. Da auch die nördliche L.-Straße eine historische Straße in diesem Sinne sei, könnten für diesen Abschnitt keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden.

Zu diesem Ergebnis war die Stadt nach einer Überprüfung auf Grundlage historischer Unterlagen des

Vermessungsamtes gekommen. Diesen Dokumenten sei zu entnehmen, dass die heutige L.-Straße bereits ursprünglich im Bereich zwischen F.-Straße und Gr.-Straße bestanden und einen den damaligen Erfordernissen entsprechenden Ausbauzustand aufgewiesen hatte. Da eine Bebauung zum damaligen Zeitpunkt jedoch nur im Bereich der Gebäude L.-Straße 11 bis 21 bestanden hatte, beschränkte sich der historische Teil auf diesen Straßenabschnitt.

Der Petent befürchtet, dass die Stadt nach Inkrafttreten des Bebauungsplans langjährige Anwohner der bereits vorhandenen Straßen mit hohen Erschließungskosten belegen könnte, um das neue Wohngebiet zu refinanzieren. So habe die Stadt bereits zuvor in vergleichbaren Fällen Erschließungskosten in Höhe von bis zu 100.000 Euro auf Altanwohner umgelegt. Der Petent ist der Ansicht, dass er für den geplanten Ausbau der L.-Straße nicht zu Erschließungsbeiträgen herangezogen werden dürfe.

Nach Auffassung der Stadt hat sich die Petition erledigt, da das Grundstück des Petenten in der L.-Straße im historischen Straßenabschnitt gelegen sei und er somit nicht mehr mit einem Erschließungsbeitrag belastet werden könne.

b) Rechtliche Würdigung

Der Petent kann auch nach Inkrafttreten des Bebauungsplans nicht zum Erschließungsbeitrag herangezogen werden, da sein Grundstück nach den zutreffenden Feststellungen der Stadt bereits von einem historischen Straßenabschnitt erschlossen wird und deshalb nicht mehr erneut beitragsfähig ist.

Die Gemeinden können auf Grundlage der §§ 20, 33 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der kommunalen Erschließungsbeitragssatzungen nur für die erstmalige endgültige Herstellung von Anbaustraßen und Wohnwegen einen Erschließungsbeitrag erheben. Eine Beitragspflicht besteht dagegen nicht für den weiteren Ausbau von Erschließungsanlagen, die bei Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes am 1. Juli 1961 bereits vorhanden waren (§ 49 Absatz 6 KAG).

Als vorhandene Erschließungsanlage in diesem Sinne gelten auch sog. historische Ortsstraßen. Die Rechtsprechung versteht hierunter fertige Ortsstraßen, deren Entwicklung bei Inkrafttreten der Württembergischen Neuen Allgemeinen Bauordnung am 1. Januar 1873 hinsichtlich ihres Ausbau- und Verkehrszustandes für den innerörtlichen Verkehr von Haus zu Haus und für den regelmäßigen Anbau im Wesentlichen abgeschlossen war. Dabei hängt das Vorhandensein einer historischen Ortsstraße maßgeblich nicht von deren Bezeichnung, sondern von ihrer faktischen innerörtlichen Erschließungsfunktion ab, die durch den Baubestand repräsentiert wird, dem sie die erforderliche Zugänglichkeit vermittelt.

Nach den zutreffenden Feststellungen der Stadt handelt es sich danach zumindest bei dem nördlichen Teil der L.-Straße zwischen den heutigen Gebäuden Nr. 11 und Nr. 21 um eine solche historische Ortsstraße. Aus der herangezogenen Urnummernkarte aus dem Jahr

1824 ist ersichtlich, dass die historische L.-Straße bereits zu diesem Zeitpunkt als Verbindungsstraße vorhanden war. Dem Archivmaterial ist außerdem zu entnehmen, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt 1. Januar 1873 lediglich die heutigen Grundstücke L.-Straße 11, 18 und 21 bebaut waren, sodass die damalige Bebauung in südlicher Richtung an der heutigen Hausnummer 11 endete. Die Stadt konnte somit zutreffenderweise davon ausgehen, dass die historische L.-Straße im Hinblick auf ihre Lage, die räumliche Ausdehnung des Ortes und den Bedarf an bebauungsfähigen Grundstücken zumindest im genannten Teilbereich die Aufgabe hatte, eine Bebauung zu ermöglichen.

Bei dem Straßenabschnitt, in dem auch das Grundstück des Petenten liegt, handelt es sich somit um eine sog. historische Ortsstraße, deren weiterer Ausbau nicht mehr beitragsfähig ist. Dementsprechend hat die Stadt ausgeführt, den Petenten – ebenso wie die übrigen Anwohner der im Plangebiet gelegenen historischen Straßenabschnitte – nicht mehr zum Erschließungsbeitrag heranziehen zu wollen.

Ergebnis: Bei dieser Sach- und Rechtslage hat sich die Petition erledigt, da dem Anliegen des Petenten entsprochen wird.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Anliegen der Petenten entsprochen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Lucha

5. Petition 15/4103 betr. Widerspruchsverfahren beim Landratsamt

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten beklagen in der Petition die Vorgehensweise des Amtsleiters des Landratsamts im Zusammenhang mit einem Widerspruchsverfahren. Sie ist der Ansicht der Amtsleiter habe gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen.

II. Sachverhalt

Die Petenten, zwei Geschäftsführer einer GmbH, die anwaltschaftlich vertreten sind, betreiben ein Familienunternehmen im Bereich regionaler Viehhandel, Schlachtung sowie Zerlegung und Verkauf – auch an Privatkonsumenten.

Im Sommer 2012 erhielt die GmbH die Gelegenheit, Grundstücke auf der gegenüberliegenden Straßenseite von einer anderen GmbH zu erwerben, da der Betrieb auf diesen Grundstücken geschlossen wurde. Der Kaufvertrag wurde im August 2012 geschlossen. Gleichzeitig sollten Beschäftigte dieser GmbH übernommen werden.

Am 22. Oktober 2012 beschloss der Gemeinderat der Stadt nach vorheriger Anhörung das Vorkaufsrecht

auszuüben und am 30. Oktober 2012 erließ die Stadt die streitgegenständlichen Bescheide zur Ausübung des Vorkaufsrechts. Die Stadt plant, die Attraktivität ihres Städteingangs zu erhöhen und möchte in diesem Zusammenhang die vom Vorkaufsrecht betroffenen Grundstücke städtebaulich sinnvoll und effizient an die Altstadt anbinden. Deshalb sind dort künftig z. B. Parkplätze, öffentliche Wege, Grün- und Handelsflächen vorgesehen.

Gegen den Bescheid zur Ausübung des Vorkaufsrechts legte die GmbH mit Schriftsatz vom 29. November 2012 Widerspruch ein, der eine ausführliche, Widerspruchsbegründung enthielt. Nachdem in zahlreichen Gesprächen zwischen der GmbH und der Stadt keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte, legte am 20. Februar 2014 die Stadt den Widerspruch dem Landratsamt zur Entscheidung vor. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 23. Mai 2014 vom Landratsamt zurückgewiesen.

Gegenstand der Petition ist der Ablauf des Widerspruchsverfahrens und in diesem Zusammenhang das Verhalten des Amtsleiters und nicht die rechtliche Beurteilung der Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 25 BauGB durch die Stadt.

Schilderung des Widerspruchsverfahrens durch die Petenten

Nach Mitteilung der Petenten hatte der Amtsleiter des Kommunal- und Rechnungsprüfungsamts des Landratsamts am 14. Januar 2014 beim Bürgermeisteramt der Stadt nach dem Verfahrensstand gefragt. Hierüber seien alle Verfahrensbeteiligten – auch die Petenten – informiert worden. Aufgrund mehrerer Gespräche, die zuvor zwischen den Petenten und der Stadt stattgefunden hätten, mit dem Ziel die Angelegenheit gütlich zu einem Ende zu bringen, hätten die Petenten zunächst von einer Akteneinsicht und einer umfassenden rechtlichen Prüfung abgesehen. Auch wegen der vorliegenden „politischen Brisanz“ (Erhalt von Arbeitsplätzen) seien die Petenten davon ausgegangen, dass eine Einigung wahrscheinlich sei. Am 27. Februar 2014 hätten die Petenten im Landratsamt telefonisch um Akteneinsicht gebeten. Von dort seien sie auf die Stadt verwiesen worden. Darüber hinaus habe der Amtsleiter im Landratsamt in diesem Telefonat politisches Unverständnis für das Verhalten der Stadt geäußert. Gleichzeitig sei den Petenten ein Zeitfenster vom Mai bis Juni 2014 zur weiteren Begründung ihres Widerspruchs eingeräumt worden. Der Amtsleiter habe darum gebeten, ihn über sämtliche Schreiben und Vorgänge zu informieren. Dies sei in der Folge auch geschehen. Es sei verabredet worden, dass sich sämtliche Verfahrensbeteiligten nach erfolgter weiterer Widerspruchsbegründung unter Moderation des Amtsleiters vielleicht nochmals letztmalig zusammensetzen sollten, um doch noch eine gütliche Lösung finden zu können.

Die Petenten hätten zu keiner Zeit den Eindruck gehabt, dass das Widerspruchsverfahren rasch abgeschlossen werden sollte. Hierauf habe die Stadt auch

zu keiner Zeit gedrängt. Der Amtsleiter habe diesen Eindruck noch verstärkt, indem er in dem Telefonat erwähnte, er habe durch die anstehende Wahl am 25. Mai 2014 schon genug zu tun.

Nachdem sich die Akteneinsicht bei der Stadt schwierig gestaltet habe und die aus Sicht der GmbH entscheidenden Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt worden seien, hätten die Petenten mit Schreiben vom 25. März 2014 beim Amtsleiter gebeten, von einer Entscheidung bis zur Vorlage der Unterlagen abzuweichen und weitere rechtliche Einwendungen gegen die Entscheidung der Stadt angekündigt.

Am 20. Mai 2014 hätten die Petenten einen Hinweis erhalten, wonach der Amtsleiter nunmehr kurzfristig eine Entscheidung fällen wolle. Bemühungen, diesen am 20. und am 21. Mai 2014 telefonisch zu erreichen und die Bitte zurückgerufen zu werden, seien erfolglos geblieben. Am 27. Mai 2014 sei der Widerspruchsbescheid bei den Anwälten eingegangen. Hierin sei in einer Nebenbemerkung (und juristisch falsch) bemerkt worden, dass es auf die Unterlagen (gemeint sind vermutlich die Einberufungsunterlagen zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats im Zusammenhang mit der Ausübung des Vorkaufsrechts) nicht ankomme.

Aufgrund der vorangegangenen Ereignisse sei mit einer Bescheidung zu diesem Zeitpunkt nicht zu rechnen gewesen. Selbst wenn im vorliegenden Fall keinerlei Absprachen getroffen worden wären, erteile die Widerspruchsbehörde in aller Regel dem Widerspruchsführer den Hinweis, dass mit einer negativen Bescheidung zu rechnen sei, um diesem die Gelegenheit zu geben, etwa durch Rücknahme des Widerspruchs reagieren zu können. Ein solches Verhalten sei nur dadurch erklärlich, dass der Amtsleiter im weiteren Verfahrensgang keinerlei Konsequenzen befürchten müsse.

Den Petenten geht es explizit nicht um die Bewertung der Sache an sich, sondern um das Verhalten im vorliegenden Widerspruchsverfahren und damit auch um das Verhalten des Landratsamts gegenüber etwaigen nachfolgenden Widerspruchsführern.

Die Petenten beklagen in diesem Zusammenhang den Verstoß gegen sämtliche rechtsstaatlichen Grundsätze, insbesondere gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs, gegen das Gebot eines fairen Verfahrens und schließlich gegen den Grundsatz, dass sich niemand im Rechtsverkehr widersprüchlich verhalten dürfe.

Schilderung des Widerspruchsverfahrens durch das Landratsamt

Nach Widerspruchseinlegung am 29. November 2012 seien mehrere Gespräche zwischen den Petenten und der Stadt mit dem Ziel erfolgt, eine gütliche Streitbeilegung zu erreichen. Zusätzlich wäre es zu mehreren Beratungen im Gemeinderat unter Beteiligung der Vertreter der Petenten gekommen.

Eine einvernehmliche Streitbeilegung hätte indes nicht erzielt werden könne. Die Stadt habe bereits in einer Besprechung am 6. November 2013 im Landratsamt,

an dem auch Vertreter der Petenten teilgenommen haben, geäußert, dass eine gütliche Einigung nicht mehr möglich sei.

Deshalb sei die Widerspruchssache mit Schreiben der Stadt vom 20. Februar 2014 dem Landratsamt, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt, als zuständige Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt worden.

Am 27. Februar 2014 habe sich der verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwalt der Petenten erstmals beim Amtsleiter im Landratsamt telefonisch gemeldet und hätte neben dem Begehren nach Akteneinsicht zum Ausdruck gebracht, dass die Petenten an einer „eiligen“ Widerspruchsentscheidung nicht interessiert seien. Man wolle vielmehr nochmals die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung ausloten und gegebenenfalls nach erhaltener Akteneinsicht weitere Ausführungen machen. Bezüglich des Akteneinsichtsbegehrens habe das Landratsamt auf die Stadt, die zwischenzeitlich vom Landratsamt wieder die Originalakten vollständig zurückerhalten hätte, verwiesen.

In diesem Telefongespräch habe der Amtsleiter geäußert, dass er im Monat März 2014 (entgegenkommenderweise) noch keinen Widerspruchsbescheid erlassen würde, dies gelte ggf. „wohl“ mit gewisser Wahrscheinlichkeit auch für den Monat April 2014, derzeit seien wegen der Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen und der Europawahl ohnehin Sonderaufgaben zu erledigen. Entgegen des Petitionsvorbringens seien zu keiner Zeit Absprachen dahingehend getroffen worden, die Widerspruchsbehörde werde vor Mai bzw. Juni 2014 keinen Widerspruchsbescheid erlassen, beziehungsweise sich gegebenenfalls vor Erlass eines Widerspruchsbescheids mit der Petentin in Verbindung setzen.

Im Anschluss an das Telefonat habe der Amtsleiter noch Schreiben der Anwälte der Petenten vom 25. März und 8. April 2014, die der Petition beigelegt sind, an die Stadt erhalten. Anschließend sei von den Petenten keinerlei Kontakt, weder mündlich noch schriftlich, zum Landratsamt aufgenommen worden.

Nicht zuletzt aus diesem Grund habe das Landratsamt bereits Ende April 2014 eine Widerspruchsentscheidung ins Auge gefasst. Auf Nachfrage habe der Bürgermeister der Stadt am 30. April 2014 der Widerspruchsbehörde mitgeteilt, dass eine einvernehmliche Streitbeilegung nicht mehr möglich sei.

Wegen anderweitiger Aufgaben seien weitere drei Wochen bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids verstrichen, ohne dass irgendeine Meldung seitens der Petenten erfolgt sei.

Nach Auffassung der Widerspruchsbehörde sei der Zeitpunkt für den Erlass einer Widerspruchsentscheidung dringend gewesen, nachdem das Widerspruchsverfahren bereits sehr lange angedauert hätte und nach § 75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die Möglichkeit einer Untätigkeitsklage – zumindest theoretisch – im Raume gestanden hätte.

Die Petenten hätten nach Vorlage der Widerspruchssache durch die Stadt an das Landratsamt am 20. Feb-

ruar 2014 und der damit einhergehenden Devolutivwirkung gleichsam zu jedem Zeitpunkt mit einer förmlichen Widerspruchsentscheidung rechnen müssen.

Hinzu komme, dass den Petenten ausreichend rechtliches Gehör im Verfahren der Ausgangsbehörde sowie im Widerspruchsverfahren eingeräumt worden sei. Im Zuge der Anhörung der Petentin im September 2012, mithin vor Erlass der streitgegenständlichen Ausübungsbescheide, sei ihr ausreichend Gelegenheit geboten worden, ihren Standpunkt zur beabsichtigten Ausübung des Vorkaufrechts darzulegen. Ferner habe der Verfahrensbevollmächtigte mit der Einlegung des Widerspruchs vom 29. November 2012 eine umfangreiche Widerspruchsbegründung abgegeben.

Darüber hinaus habe es in weiteren, sich anschließenden 13 Monaten mehrere Gespräche der Petenten mit der Stadt und deren Verfahrensbevollmächtigten, in denen die unterschiedlichen Ansichten und Standpunkte ausgetauscht wurden, gegeben.

Als bis Mitte Mai 2014 keine weitere Stellungnahme eingegangen sei, sei das Landratsamt davon ausgegangen, dass kein weiterer Vortrag mehr erfolgen würde, nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass die Petenten nach Ablauf des Monats März 2014 jederzeit mit einer Widerspruchsentscheidung hätten rechnen müssen.

Entgegen den Ausführungen der Petenten sei es bei anwaltlichem Beistand nicht geboten und auch nicht üblich, vor Erlass eines Widerspruchsbescheids auf die mangelnde Erfolgsaussicht des Widerspruchs hinzuweisen, um den Betroffenen die Gelegenheit zu geben, ihren Widerspruch zurückzunehmen.

Im Übrigen träge die Behauptung, der Amtsleiter habe „politisches Unverständnis“ für die Entscheidung der Stadt geäußert, nicht zu. Diese Äußerung würde im Widerspruch zur Neutralitätspflicht der Widerspruchsbehörde und zum Gebot vollkommener Zurückhaltung der Kommunalaufsicht bei kommunalpolitischen Bewertungen stehen.

III. Rechtliche Würdigung

Gegenstand des Petitionsverfahrens soll nach dem Willen der Petenten der Verfahrensablauf des Widerspruchsverfahrens im Zusammenhang mit der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufrechts sein. Die Petenten und das Landratsamt schildern hierbei den Sachverhalt in den entscheidenden Punkten unterschiedlich, ohne dass dies weiter aufgeklärt werden kann. Ein rechtsaufsichtsrechtliches Einschreiten ist daher nicht möglich.

Soweit das persönliche Verhalten des Amtsleiters angegriffen wird, wäre im Übrigen der Landrat als Dienstvorgesetzter abschließend entscheidend zuständig. Eine Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde besteht insoweit nicht.

Zwar hat das Landratsamt auf das Schreiben vom 25. März 2014 mit dem die Rechtsanwälte gebeten hatten, mit der Entscheidung des Widerspruchs vorläufig bis zur umfassenden Akteneinsicht abzuwarten,

keinen Hinweis auf die kurz bevorstehende Widerspruchsentscheidung gegeben. Dies ist aus rechtlicher Sicht jedoch nicht zu beanstanden, da die Stadt vor dem Erlass des streitgegenständlichen Bescheids über die Ausübung des Vorkaufsrechts am 30. Oktober 2012 mit Schreiben vom 26. September 2012 den Petenten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Damit war dem Anhörungsrecht der Petenten nach § 28 Abs. 1 LVwVfG Genüge getan. Ein weiteres Anhörungsrecht hätte sich allenfalls aus § 71 VwGO ergeben können, sofern die Petenten durch den Widerspruchsbescheid zusätzlich beschwert worden wären. Dies ist hier aber nicht der Fall. Selbst wenn man zu dem Ergebnis käme, dem Erfordernis des rechtlichen Gehörs sei nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden, könnte die Anhörung nachgeholt werden.

Im Übrigen wurde am 24. Juni 2014 gegen den Widerspruchsbeseid des Landratsamts Klage erhoben. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben die Petenten erneut die Möglichkeit, umfassend Stellung zu nehmen. Zudem besteht vor dem Verwaltungsgericht der Amtsermittlungsgrundsatz mit der Folge, dass alle relevanten Gesichtspunkte durch das Gericht ermittelt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

6. Petition 15/4192 betr. Angelegenheit der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen die Ablehnung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Zur Verdeutlichung seines Anliegens schildert er, dass er seit 2007 unter schweren körperlichen und psychischen Erkrankungen leide. Seiner Ansicht nach hätten jedoch weder die Ärzte des zuständigen Rentenversicherungsträgers noch die von der Sozialgerichtsbarkeit beauftragten Gutachter den medizinischen Sachverhalt vollständig aufgeklärt und fachkundige sozialmedizinische Untersuchungen durchgeführt. Von seinen behandelnden Ärzten werde er hingegen als erwerbsgemindert eingeschätzt.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) hatte der Petent am 26. Juli 2007 einen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung gestellt, der aufgrund des Ergebnisses einer fachärztlichen sozialmedizinischen Begutachtung mit Bescheid vom 4. September 2007 abgelehnt wurde.

Im anschließenden Widerspruchsverfahren folgte der Widerspruchsausschuss der Einschätzung des Sozialmedizinischen Dienstes, dass der Petent noch in der Lage sei, mittelschwere Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung bestimmter Funktionseinschränkungen mindestens sechs Stunden

täglich ausführen zu können. In der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Druckmaschinen- und Stanzmaschineneinsteller sei er zwar nur noch drei bis unter sechs Stunden täglich einsatzfähig; nach Ansicht des Ausschusses könne er jedoch mit seinem verbleibenden Leistungsvermögen zumutbar auf den Beruf des Qualitätskontrolleurs in der Metallindustrie verwiesen werden. Der Widerspruch des Petenten wurde daher am 12. März 2008 zurückerwiesen.

Nachdem der Petent hiergegen Klage erhoben hatte, ermittelte das zuständige Sozialgericht den medizinischen Sachverhalt weiter, indem es zunächst die behandelnden Ärzte des Petenten als sachverständige Zeugen schriftlich befragte. Darüber hinaus wurde auch ein Gutachten bei einem Fachmann für Innere Medizin, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie in Auftrag gegeben. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass der Petent aus neurologisch-psychiatrischer Sicht seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit sowie auch Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich ausüben könne. Ergänzend hierzu hatte das Sozialgericht auf Antrag und Kosten des Petenten bei einem weiteren Neurologen und Psychiater ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieser stellte fest, dass der Petent in seinem zuletzt ausgeübten Beruf noch mindestens drei bis sechs Stunden täglich, für leichte bis mittelschwere Arbeiten mindestens sechs Stunden einsatzfähig sei. Daraufhin wurde die Klage mit Urteil vom 13. Januar 2011 abgewiesen.

In dem Urteil führt das Sozialgericht unter anderem aus, dass die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung des Petenten eine Facharbeitertätigkeit darstelle. Diese sei dem Petenten unter Berücksichtigung seiner Erkrankungen nur noch drei bis unter sechs Stunden täglich zumutbar. Mit seinem verbleibenden Leistungsvermögen könne er jedoch auf die Tätigkeit eines Hausmeisters verwiesen werden, da die aus den Erkrankungen resultierenden Gesundheitsbeeinträchtigungen mit der Tätigkeit eines Hausmeisters vereinbar seien. Der vom Sozialgericht beauftragte Gutachter konnte in der Untersuchungssituation keine Antriebsminderung, keine Einschränkung des Durchhaltevermögens, der Auffassung, der Konzentration und der Denkfunktion feststellen. Der Petent zeige sich hingegen geistig sehr flexibel. Zur gleichen Einschätzung sei auch das auf Antrag und Kosten des Petenten eingeholte Gutachten gekommen.

Daraufhin legte der Petent beim Landessozialgericht Baden-Württemberg Berufung mit der Begründung ein, dass die beiden o. g. Gutachten wegen offensichtlicher Fehlerhaftigkeit nicht verwertbar seien. Nachdem das Landessozialgericht Baden-Württemberg mit Schreiben vom 30. März 2011 mitgeteilt hatte, dass es die offensichtliche Fehlerhaftigkeit der kritisierten Gutachten nicht erkennen könne, nahm der Petent am 19. Dezember 2011 seine Berufung zurück.

Bereits im Mai 2011 hatte der Petent einen erneuten Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung gestellt. Nach der Rücknahme der Berufung wurde er nochmals begutachtet. Unter Berücksichtigung der zur Untersuchung mitgebrachten sowie

bei der Antragstellung vorgelegten ärztlichen Berichte und den medizinischen Unterlagen aus vorangegangenen Renten- und Rehabilitationsverfahren kam der Sozialmedizinische Dienst der DRV BW auch weiterhin zu dem Ergebnis, dass bei dem Petenten keine Erwerbsminderung vorliege. Der Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung wurde daher mit Bescheid vom 21. März 2012 abgelehnt und der hiergegen eingelegte Widerspruch am 15. November 2012 zurückgewiesen.

Im Rahmen des anschließenden Klageverfahrens wurde der Petent von einem weiteren Internisten und einem weiteren Neurologen untersucht und die Klage schließlich mit Gerichtsbescheid vom 1. April 2014 abgewiesen. In dem Gerichtsbescheid führt das Sozialgericht unter anderem aus, dass es die Argumentation des Petenten, bei den o. g. Untersuchenden handele es sich um ausschließliche Negativgutachter, nicht bestätigen könne. Die beauftragten Gutachter hätten die in den Akten enthaltenen medizinischen Unterlagen vollständig ausgewertet, eine ausführliche Anamnese durchgeführt und das Leistungsvermögen des Petenten aufgrund eigener Untersuchungen überzeugend beurteilt. Darüber hinaus seien der Kammer auch Gutachten beider Sachverständiger bekannt, welche die Erwerbsminderung eines Klägers oder einer Klägerin bestätigten. Mit Schreiben vom 30. April 2014 legte der Petent Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts ein. Eine Berufungsbegründung liegt dem Gericht bisher nicht vor.

Aufsichtsrechtlich ist dieser Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Nach § 43 Abs. 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, wenn sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind. Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Darüber hinaus haben Versicherte nach § 240 SGB VI bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, wenn sie vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig sind. Berufsunfähig sind dabei Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit

von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können.

Für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung spielen somit medizinische Gesichtspunkte eine wesentliche Rolle. Sowohl die DRV BW als auch die Sozialgerichtsbarkeit sind dabei zur Beurteilung des Sachverhaltes auf medizinische Stellungnahmen und Gutachten angewiesen. Die Einholung von Gutachten sozialmedizinisch geschulter Mediziner ist erforderlich, da diese über spezielle sozialmedizinische Kenntnisse verfügen, die den behandelnden Ärzten oftmals fehlen. Aus diesem Grund kann die Einschätzung der Gutachter auch häufig von der Einschätzung der behandelnden Ärzte abweichen.

In der vorliegenden Rentenangelegenheit hat der Sozialmedizinische Dienst der DRV BW mehrfach sämtliche Unterlagen überprüft und kommt nach Würdigung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass der Petent auch unter Berücksichtigung der festgestellten Erkrankungen mindestens leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes sechs Stunden und mehr täglich verrichten kann. Diese Leistungseinschätzung wird auch von den Gutachtern bestätigt, die im Rahmen der Sozialgerichtsverfahren den Petenten neurologisch und internistisch untersucht haben. Die angegebene offensichtliche Fehlerhaftigkeit sämtlicher erstellter Gutachten kann nicht erkannt werden. Ein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI ist daher nicht gegeben.

Da der Petent vor dem 2. Januar 1961 geboren ist, wurde auch geprüft, ob ihm eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 240 SGB VI gewährt werden könnte. Für die Frage des Berufsschutzes ist dabei die zuletzt ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung als Druckmaschinen- und Stanzmaschineneinsteller maßgebend. Hierbei handelt es sich um eine Facharbeitertätigkeit, die der Petent nach den medizinischen Feststellungen nicht mehr mit den vorhandenen Leistungseinschränkungen mindestens sechs Stunden täglich verrichten kann. Es sind jedoch Facharbeitertätigkeiten vorhanden, auf die sich der Petent nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes verweisen lassen muss. In seinem Fall ist dies die Tätigkeit als Hausmeister, die er auch unter Berücksichtigung seiner Gesundheitsbeeinträchtigungen mindestens sechs Stunden täglich verrichten kann. Ein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 SGB VI ist daher ebenfalls nicht gegeben.

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass die Entscheidungen der DRV BW im Einklang mit den ge-

setzlichen Bestimmungen stehen und daher nicht zu beanstanden sind. Für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht besteht somit keine Veranlassung.

Beschlussempfehlung:

Der Petent wird auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichterstatter: Raab

7. Petition 15/4326 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent kritisiert den neuen Rundfunkbeitrag als ungerecht, da er wohnungsbezogen erhoben wird, was bei Personen mit mehreren Wohnsitzen wie bei ihm zu Mehrfachbelastungen führe. Der Petent fordert daher eine Umstellung der Rundfunkfinanzierung auf ein Steuermodell.

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen garantiert. Der neue Rundfunkbeitrag stellt sich nun als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die bis Ende 2012 erhobene Rundfunkgebühr war nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das bis Ende 2012 geltende Recht ging davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpfte daran die Gebührenpflicht an. Diese Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt jedoch der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend infrage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können, ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – z. B. bei Smartphones – im Vordergrund steht. Gleichzeitig erschwerte die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschuldner.

Darüber hinaus verlor die bisherige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereitgehalten wurden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hatten sich deshalb darauf geeinigt, das bestehende Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung war in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren, wodurch auch eine größere Beitragsgerechtigkeit unter den Beitragsschuldnern erreicht werden kann. Im Mittelpunkt stand dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag wird demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben.

Damit wird nun nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und wie diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung nicht maßgebend. Die Belastung des Einzelnen rechtfertigt sich vielmehr aus dem bestehenden Rundfunkangebot, also dem individualnützigen Vorteil, jederzeit über eine stetige, individuell erschließbare Quelle der Information verfügen zu können. Folge der neuen Finanzierungssystematik ist, dass Personen mit mehreren Haushalten in der Regel auch mehrfach beitragspflichtig sind.

Die Verfassungsgerichtshöfe der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern haben zwischenzeitlich bestätigt, dass die gesetzliche Typisierung nach Wohnung und Betriebsstätte auch verfassungsrechtlich zulässig ist. Wenn der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Beitragspflicht generalisierend und typisierend an die Möglichkeit der Rundfunknutzung durch die einer Wohnung zugeordneten Personen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Bewohner und die Art oder Dauer des Wohnens

anknüpfe, sei es – so der Bayerische Verfassungsgerichtshof – folgerichtig, auf eine Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitwohnung zu verzichten. Denn unabhängig von dieser Zuordnung bilde jede Wohnung einen privaten Raum, in dem Rundfunknutzung in der Lebenswirklichkeit gewöhnlich stattfindet oder jedenfalls stattfinden könne. Dass aufgrund dieser Typisierung eine Person, die mehrere Wohnungen innehat, entsprechend viele Rundfunkbeiträge zu entrichten habe, obwohl sie das Programmangebot selbst nur einmal in Anspruch nehmen könne, sei als unvermeidliche Folge hinzunehmen. Solche auf Einzelfälle beschränkte Härten seien nicht zuletzt durch die vom Gesetzgeber in legitimer Weise verfolgten Ziele gerechtfertigt, Ermittlungen in der Privatsphäre möglichst zu vermeiden und den Verwaltungsvollzug in einem Massenverfahren zu erleichtern sowie gegen Umgehungsmöglichkeiten oder Missbrauch abzusichern.

Die vom Petenten außerdem geforderte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus Steuermitteln, wäre hingegen verfassungsrechtlich nicht zulässig. Bei einer Steuerfinanzierung könnten die Parlamente über ihr Haushaltsrecht direkten Einfluss auf die Finanzausstattung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und damit indirekt auch Einfluss auf die Programmgestaltung ausüben. Dies wäre mit der durch die Rundfunkfreiheit garantierten Staatsferne der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht vereinbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

8. Petition 15/4106 betr. Rundfunkbeitrag

Die Petentin lebt mit weiteren Studenten in einer Wohngemeinschaft und wurde nun vom ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice für ihre WG zur Zahlung des Rundfunkbeitrags herangezogen. Ihr Vater wendet sich dagegen, dass seine Tochter hier „per Zufallsgenerator“ ausgesucht worden sei und nun von ihren Mitbewohnern deren Anteil „eintreiben“ müsse. Auch stellt er unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten die Rechtmäßigkeit der Weitergabe von Daten durch die Einwohnermeldeämter an den Beitragsservice infrage. In jedem Falle ließen sich die Neuregelungen nicht mit seinem Gerechtigkeitsempfinden in Einklang bringen.

Der neue Rundfunkbeitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird wohnungsbezogen erhoben. Dies beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen:

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichstster Breite und Vollständigkeit Ausdruck

findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat hierbei über die gesamte Bandbreite des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens in Deutschland zu berichten. Seine Angebote haben neben der Bildung und der Information insbesondere auch der Unterhaltung zu dienen.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen garantiert. Die Rundfunkgebühr stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die bis Ende 2012 erhobene Rundfunkgebühr war nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das bis 2012 geltende Recht ging davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpfte daran die Gebührenpflicht an. Dies war jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend infrage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können, ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – z. B. bei Smartphones – im Vordergrund steht. Für die Gebührenzahler war daher nur schwer nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschnuldner erschwert.

Darüber hinaus verlor die bisherige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereitgehalten wurden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs aller Länder haben sich deshalb im Dezember 2010 mit der Unterzeichnung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags darauf geeinigt, das bestehende Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist es in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag wird demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben.

Damit wird jetzt nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgebend. Die Belastung des Einzelnen rechtfertigt sich vielmehr aus dem bestehenden Rundfunkangebot, also dem individualnützigen Vorteil, jederzeit über eine stetige, individuell erschließbare Quelle der Information verfügen zu können.

Wie die Verfassungsgerichtshöfe der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern erst jüngst bestätigt haben, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Nach der Neuregelung unterfällt die Wohngemeinschaft, in der die Petentin lebt, der Rundfunkbeitragspflicht. Diese erstreckt sich grundsätzlich auf alle volljährigen Bewohner als Gesamtschuldner, was bedeutet, dass jeder Wohnungsinhaber die gesamte Leistung schuldet bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrags. Die Landesrundfunkanstalt kann den Beitrag nur einmal fordern. Hierbei trifft sie eine Ermessensentscheidung, welcher Gesamtschuldner in Anspruch genommen wird. Legen die Wohnungsinhaber durch die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung fest, wer gegenüber der Rundfunkanstalt vorrangig in Erscheinung treten und in Anspruch genommen werden soll, so bewirkt dies eine Vorprägung des Ermessens. Erst nach erfolgloser Inanspruchnahme eines angemeldeten Beitragsschuldners darf die Rundfunkanstalt die Daten anderer Wohnungsinhaber erheben und diese als Beitragsschuldner heranziehen. Ist der Rundfunkanstalt ein Beitragsschuldner bereits aufgrund dessen bisheriger Zahlungen der Rundfunkgebühr bekannt, so wird in der Regel diese Person auch weiterhin zur Zahlung herangezogen. Eine anteilige Inanspruchnahme aller Bewohner durch die Landesrund-

funkanstalt erfolgt demnach nicht. Durch diese Regelungen wird dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung getragen, ferner der Verwaltungsaufwand auf das Nötigste reduziert.

Der Petentin steht nach Entrichtung des für die Wohngemeinschaft anfallenden Rundfunkbeitrags dem Grundsatz nach im Innenverhältnis gegen ihre Mitbewohner ein Ausgleichsanspruch zu. Wer hier welchen Anteil am Rundfunkbeitrag zu entrichten hat, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Gesamtschuld (§§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und kann von den Bewohnern einer gemeinsamen Wohnung selbst festgelegt werden. Der Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass durch die Zugehörigkeit mehrerer Bewohner zu einem Haushalt ein Gemeinschaftsverhältnis begründet wird, das einerseits die Vermutung einer gemeinsamen Nutzung und eines gemeinsamen Empfangs der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und damit die Beschränkung auf einen Rundfunkbeitrag pro Wohnung rechtfertigt. Andererseits wird aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Haushalt auch davon ausgegangen, dass eine Einigung über die Zahlung innerhalb der Gemeinschaft in aller Regel zumutbar und möglich erscheint. Sollte dies im Einzelfall nicht der Fall sein, bleibt als letztes Mittel grundsätzlich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Ein Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis scheidet aus, wenn die Mitbewohner keinen Beitrag bezahlen müssen, da sie vom Rundfunkbeitrag befreit sind bzw. die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Mitbewohner BAFÖG-Leistungen beziehen. In diesem Fall geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Zahlung des Rundfunkbeitrags ihnen aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht zumutbar ist. Da sich die Befreiungswirkungen nur in einem sehr begrenzten Umfang auf Dritte, nämlich insbesondere auf den Ehepartner bzw. den eingetragenen Lebenspartner, nicht aber auf in keinem vergleichbaren Näheverhältnis stehende WG-Mitbewohner erstrecken, bleibt es bei der grundsätzlichen Beitragspflicht für die Wohnung.

Soweit in der Petition Zweifel am rechtmäßigen Umgang mit Daten geäußert werden, ist zu erläutern, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung einen einmaligen Melde-datenabgleich vorsieht. In dessen Rahmen sind die Meldebehörden verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum und Anschrift, aller volljähriger Personen einmalig in standardisierter Form an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt zu übermitteln. Zwar greift die Regelung zum einmaligen Meldedatenabgleich in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Dieser Eingriff ist jedoch, wie nunmehr auch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt wurde, verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Denn die Vorschrift entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Regelung soll durch den Abgleich der vorhandenen Rundfunkteilnehmerdaten mit den Meldedaten die Vervollständigung und Konsolidierung des vorhandenen Datenbestands ermöglichen. Hierdurch soll

ein Vollzugsdefizit vermieden und eine größere Beitragsgerechtigkeit hergestellt werden. Diese Ziele hält der Bayerische Verfassungsgerichtshof für legitim, um einen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung zu rechtfertigen. Die geregelte Verfahrensweise reduziert darüber hinaus den Ermittlungsaufwand aus Anlass der Einführung des Rundfunkbeitrags erheblich und schont zugleich die Privatsphäre der Beitragszahler, denn alternativ müsste der Beauftragtendienst der Landesrundfunkanstalten in großem Umfang zur Vervollständigung der Wohnungsdaten eingesetzt werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auch hier der Grundsatz der Datensparsamkeit gilt, wonach wenn ein Beitragsschuldner einer Wohnung festgestellt wird, die Daten der übrigen dort wohnenden Personen zu löschen sind. Auch sind Daten, die nicht mehr benötigt werden, unverzüglich zu löschen. Das Gleiche gilt für Daten, die zwölf Monate nach der Übermittlung noch nicht überprüft wurden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Reith

9. Petition 15/3745 betr. Beschwerde über Staatsanwaltschaft und Polizei

I.

Der Petent erstattete am 19. November 2012 beim Polizeirevier Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch. Ein unbekannter Täter hatte zu einem nicht mehr näher feststellbaren Zeitpunkt im Zeitraum zwischen dem 18. November 2012, 20.00 Uhr, und dem 19. November 2012, 05.00 Uhr, das Grundstück des Petenten betreten und dessen Pkw, das Wohngebäude, den Hofraum, das Hoftor sowie den Gartenzaun mit orangener Lackfarbe bespritzt. Einige Farbspritzer trafen auch das Nachbaranwesen. Zusätzlich war die Rückseite des Hauses des Petenten mit Mist beworfen worden.

Bereits am Tag der Anzeigenaufnahme wandte sich der Petent per E-Mail an den Leiter des örtlich zuständigen Polizeipostens mit der Bitte um Durchführung konkreter Ermittlungen und Beweisaufnahmen. Nach weiteren E-Mails des Petenten vom 21. November 2012 und vom 24. November 2012, letztere gerichtet an das Innenministerium, beantwortete der Leiter der Polizeidirektion mit Schreiben vom 6. Februar 2013 die aufgeworfenen Fragen des Petenten. Nach dem Abschluss der Ermittlungen, in deren Verlauf die Sachbeschädigungen fotografisch dokumentiert und der Inhalt der Aufnahmen einer Überwachungskamera des Nachbaranwesens den ermittelnden Polizeibeamten mitgeteilt worden war, wurde die Akte der Staatsanwaltschaft (Zweigstelle) vorgelegt. Mit Ver-

fügung vom 16. Januar 2013 wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt, da der Täter nicht ermittelt werden konnte. Insbesondere ergab die Prüfung der vom Petenten geäußerten Vermutung bezüglich eines Täters, dass diese bloße Vermutung nicht ausreicht, um einen Anfangsverdacht gegen diese Person zu begründen. Gegen die Einstellungsverfügung legte der Petent mit Schreiben vom 3. März 2013 Beschwerde ein, der durch die Staatsanwaltschaft (Zweigstelle) nicht abgeholfen wurde. Mit Verfügung vom 29. April 2013 wurde die Beschwerde von der Generalstaatsanwaltschaft als unzulässig zurückgewiesen, da es sich bei der angezeigten Straftat um ein Privatklagedelikt handelt. Da keine erfolgversprechenden und verhältnismäßigen weiteren Ermittlungsansätze ersichtlich waren, sah die Generalstaatsanwaltschaft auch keine Veranlassung zu Maßnahmen der Dienstaufsicht. Mit E-Mail vom 3. April 2013 hatte sich der Petent in dieser Sache erstmals an das Justizministerium gewandt und sich über die Ermittlungsführung beschwert. Die Eingabe wurde als Dienstaufsichtsbeschwerde gewertet und dem Leiter der staatsanwaltschaftlichen Zweigstelle zur weiteren Veranlassung in eigener Zuständigkeit übersandt. Mit weiteren Eingaben vom 20. Juli 2013 und vom 28. August 2013 legte der Petent, immer mit identischem Vortrag, weitere Dienstaufsichtsbeschwerde ein. Mit Schreiben des Justizministeriums vom 6. November 2013 wurde die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgewiesen. Eine weitere, als Gegenvorstellung gewertete E-Mail des Petenten vom 12. November 2013 wurde durch das Justizministerium mit Schreiben vom 26. November 2013 abschlägig beschieden. Auf eine weitere E-Mail des Petenten vom 4. Dezember 2013, in welcher dieser sich darüber beschwert, dass der beigefügte umfangreiche Fragenkatalog nicht beantwortet worden sei, wurde mitgeteilt, dass zukünftige Eingaben, die sich in der Wiederholung bereits geprüfter Sachverhalte erschöpfen, nicht mehr beantwortet werden. So wurde dann mit einer weiteren E-Mail des Petenten vom 18. Dezember 2013 verfahren, in der dieser ankündigte, solange missbräuchliche „Kettenbeschwerden“ zu erheben, bis seinem Anliegen entsprochen werde.

II.

Der Petent rügt das Verhalten der Justiz und der Polizei im Zusammenhang mit der von ihm erhobenen Strafanzeige. Er bittet um Prüfung, ob das Legalitätsprinzip hinreichend beachtet und die Aufklärung der Straftat möglicherweise durch das Unterlassen gebotener oder naheliegender Ermittlungen vereitelt wurde. Er fügt seiner Petition einen umfangreichen Fragenkatalog bei, in denen Versäumnisse der Justizbehörden und der Polizei aufgelistet werden.

Hinsichtlich der Sachbearbeitung der Anzeige durch die Polizei rügt der Petent unter anderem die unzureichende Sicherung von Sachbeweisen und die unterlassene Befragung möglicher Zeugen.

Soweit es den Bereich der Staatsanwaltschaft betrifft, rügt der Petent, dass ihm nicht die Aufzeichnungen über seine Vernehmung überlassen worden seien, und dass seitens der Staatsanwaltschaft auf seine Sachauf-

sichtsbeschwerde keine Nachermittlungen veranlasst worden seien. Außerdem rügt der Petent, dass die ebenfalls Anzeige erstattende Nachbarin bis heute keine Mitteilung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens erhalten habe.

III.

Die Ermittlungsführung der Staatsanwaltschaft (Zweigstelle) ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für das Handeln der ermittelnden Polizeibeamten.

Soweit sich der Petent über die Sachbearbeitung durch den Polizeiposten beschwert, obwohl er bereits bei seinem Erstanruf beim Polizeirevier um Bearbeitung durch dieses bat, da ein Mitarbeiter des Polizeipostens mit einem möglichen Tatbeteiligten bekannt sei, wurde diesem Anliegen Rechnung getragen. Die (End-)Sachbearbeitung erfolgte, wie vom Petenten erbeten, beim Polizeirevier. Lediglich die Erstaufnahme des Sachverhalts erfolgte durch zwei Beamte des örtlich zuständigen Polizeipostens.

Der für die Bearbeitung der Strafanzeige zuständige Polizeiposten war nicht durchgehend besetzt. Daher wurde vor dem Hintergrund einer 24-Stunden-Erreichbarkeit beim vorliegend erfolgten öffentlichen Zeugenaufruf die Telefonnummer des örtlich zuständigen Polizeireviers genannt.

Auf die Rüge, dass Sachbeweise unzureichend gesichert worden seien, wird entgegnet, dass bei der Aufnahmegeschichte am Tatort weder Finger- noch Fußabdrücke festgestellt werden konnten. Das beschädigte Fahrzeug war nicht an der Örtlichkeit, da die Ehefrau des Petenten damit zu ihrer Arbeitsstelle gefahren war. Spuren am Fahrzeug, die nach der Rückkehr erhoben worden wären, hätten nicht beweiskräftig verwertet werden können, da das Fahrzeug über mehrere Stunden im öffentlichen Verkehrsraum stand. Auf die Erhebung einer Farbprobe wurde verzichtet, da dieser kein Beweiswert zuteil geworden wäre. Bei der verwendeten Farbe handelte es sich nach der Inaugenscheinnahme der aufnehmenden Polizeibeamten um eine Standardfarbe, die frei zugänglich bezogen werden kann. Eine Täterermittlung aufgrund einer Farbprobe erschien somit aussichtslos. Hieran änderte auch der Hinweis des Petenten nichts, es handele sich möglicherweise um Spezialfarbe für Dachbeschichtungen. Auch diese Farbe ist in jedem gut sortierten Fachhandel frei erhältlich, sodass eine beweiskräftige Täterermittlung aufgrund dieses Hinweises nicht zu erbringen war.

Die vom Petenten als möglicher Tatbeteiligter benannte Person wurde nicht als Beschuldigter gemäß § 136 StPO vernommen, da ein entsprechender Anfangsverdacht nicht begründet werden konnte. Eine Befragung als Zeuge gemäß § 48 StPO schied aus, da die Person nicht in unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Nähe zur Tat bzw. zum Tatort stand. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass der Petent diese Person bewusst nicht offiziell als Tatverdächtige benennen wollte und auch keine Begründung für dessen mögliche Tatbeteiligung vorbringen konnte.

Soweit der Petent rügt, dass seinem ausdrücklichen Wunsch auf sofortige Aufnahme eines formellen Strafantrages nicht entsprochen worden sei, ist auszuführen, dass dies bereits zum Zeitpunkt der Aufnahmegeschichte gegen Unbekannt hätte erfolgen können. Die Aussage der aufnehmenden Polizeibeamten gegenüber dem Petenten, dass der erforderliche Strafantrag auch noch nach der Ermittlung des Täters gestellt werden kann, ist gleichwohl rechtskonform. Die Frist zur Stellung eines Strafantrags gemäß § 77 StGB beginnt erst, wenn dem Antragsberechtigten Tat und Täter bekannt geworden sind.

Entgegen dem Vorbringen des Petenten wurde im Ermittlungsverfahren nie behauptet, dass die Polizei das Videomaterial der Überwachungskamera der ebenfalls geschädigten Nachbarn selbst gesichtet habe. Auch aus der Ermittlungsakte ist ein solcher Hinweis nicht ersichtlich. Vielmehr ist ein Vermerk des sachbearbeitenden Polizeibeamten beigelegt, in dem dieser unter anderem die Tatsache der Sichtung des Videomaterials durch die weiteren Geschädigten festhält und über das negative Ergebnis berichtet. Da die Nachbarn selbst Geschädigte waren und ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung der Straftat hatten, bestand kein Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage.

Die Polizei hat den Petenten über die Abgabe des Ermittlungsvorgangs an die Staatsanwaltschaft zur abschließenden Würdigung informiert, auch das polizeiliche Aktenzeichen war ihm bekannt. Weitere Informationen, insbesondere die oder der für die Bearbeitung zuständige Dezernent/Dezernent bei der Staatsanwaltschaft sind der Polizei regelmäßig nicht bekannt.

Ein Fehlverhalten der beteiligten Polizeibeamten ist nicht erkennbar. Die Petition ist insoweit unbegründet.

In Bezug auf die gegenüber der Staatsanwaltschaft erhobenen Rüge, nach Erhalt einer E-Mail des Petenten vom 13. Februar 2013 keine weiteren Ermittlungen durchgeführt zu haben, ist auszuführen, dass diese E-Mail die zuständige Dezernentin bei der Staatsanwaltschaft (Zweigstelle) erstmals am 21. Februar 2013 und damit ca. vier Monate nach der Tatbegehung erreichte. Zu diesem Zeitpunkt war schon aufgrund des Zeitablaufes eine weitere Sicherung von Sachbeweisen nicht mehr erfolgversprechend. Sie war aber auch deshalb nicht angezeigt, da die gegenständlichen Sachbeschädigungen fotografisch dokumentiert worden waren. Mangels tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung war es auch nicht angezeigt, die vom Petenten verdächtige Person zu vernehmen.

Die Überlassung von Protokollen über die Angaben des Petenten gegenüber der Polizei unterblieb, da ein berechtigtes Interesse des Petenten an der Erteilung entsprechender Auskünfte oder Abschriften aus der Akte nicht ersichtlich ist. Insbesondere bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass die Angaben des Petenten in den Vermerken der ermittelnden Polizeibeamten unrichtig wiedergegeben worden wären.

Die Nachbarin des Petenten hat keine Einstellungsnachricht erhalten, da sie in der Akte als Geschädigte und nicht als Anzeigerstatterin geführt wird. Auch

wurde nicht vermerkt, dass sie eine Einstellungsnachricht wünscht. Folglich kam aus der Akte kein Strafverfolgungsinteresse der Nachbarin zum Ausdruck.

Nach alledem ist die Sachbehandlung des durch die Strafanzeige des Petenten initiierten Ermittlungsverfahrens durch Staatsanwaltschaft und Polizei nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

10. Petition 15/4144 betr. Vorgehen der Polizei, Rückgabe von Eigentum und Schadenersatz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über das Verhalten mehrerer Polizeibeamter bei einem Polizeieinsatz. Darüber hinaus begehrt er die Herausgabe seines vermeintlich von der Polizei beschlagnahmten Eigentums, namentlich iPhone, iPad und Schlüsselbund, sowie Schadenersatz für die zwangsweise Öffnung seiner Wohnungstür, die aufgrund des fehlenden Schlüssels erforderlich war.

II. Sachverhalt

Zum Sachverhalt schilderte der Petent, dass er sich am 10. Februar 2014 in einem Restaurant einer Gastronomiekette aufgehalten habe. Dieses hätten acht bis zehn Polizeibeamte in ziviler Kleidung betreten und den Petenten gegenüber Dritten als Drogendealer und Schwerekriminellen bezeichnet, weshalb er verhaftet werden solle. Aufgrund der Aufregung habe der Petent einen Asthmaanfall erlitten, weswegen er einer Verhaftung entgangen sei.

Der Petent hat am 10. Februar 2014 tatsächlich aus dem Restaurant über den Notruf 110 einen Notarzt angefordert. Der Anruf konnte eindeutig dem Petenten zugeordnet werden. Der eingehende Notruf wurde von der Polizei als medizinischer Notruf klassifiziert, an die integrierte Leitstelle weitergeleitet und der Petent per Krankenwagen in die Ambulanz der Uniklinik verbracht. Von dort wurde er dann auf die psychiatrische Station verlegt, wo er bis zum 12. Februar 2014 behandelt und anschließend entlassen wurde.

Nach der Einlieferung in das Uni-Klinikum und der Verlegung von der Notaufnahme in die psychiatrische Station will der Petent eine schwarzhaarige Polizeibeamtin im Alter von 40 bis 50 Jahren bemerkt haben, die bereits auch im Restaurant zugegen gewesen sein soll. Diese Polizeibeamtin soll sich sodann dem Petenten gegenüber in einer „nicht beschreibbaren kaltblütigen, sadistischen Art“ benommen und den anwesenden Arzt zu „ehrverletzenden Fragen, zu bedrohlichem und körperverletzendem Verhalten“ angehalten haben. Darüber hinaus soll diese Polizeibeamtin unbefugt und in offensichtlicher Kenntnis der hier-

zu erforderlichen Passwörter Daten aus dem iPad und dem iPhone des Petenten gelesen und kopiert haben. Die dem Petenten vermeintlich abgenommenen Geräte einschließlich Schlüsselbund sollen dem Petenten bis jetzt noch nicht zurückgegeben worden sein. Aufgrund der Wegnahme des Wohnungsschlüssels habe die Wohnungstür des Petenten gewaltsam geöffnet werden müssen, was zu einem Schaden in Höhe von 173,- € geführt habe. Unter Berücksichtigung des Verlusts von iPad und iPhone sei dem Petenten ein Gesamtschaden von ca. 1.500,- € entstanden.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2014, versandt am 14. Juli 2014, wurde dem Petenten vom Polizeipräsidium mitgeteilt, dass weder an den vom Petenten benannten Örtlichkeiten noch anderswo im Stadtgebiet im erwähnten Zeitraum Polizeieinsätze mit Beteiligung des Petenten festgestellt werden konnten.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2014 an den Präsidenten des Polizeipräsidiiums verlangte der Petent Auskunft über alle beteiligten Beamten und Beamtinnen zur Einleitung von Straf- und Zivilverfahren sowie Akteneinsicht und Auskunft über alle seine Person betreffend gespeicherten Informationen.

Dem Petenten wurde am 17. Juli 2014 vom Polizeipräsidium mitgeteilt, dass sein Antrag auf Auskunft über die in den polizeilichen Systemen gespeicherten personenbezogenen Daten zuständigkeitshalber an das Landeskriminalamt BW weitergeleitet wurde und er von dort Nachricht erhalten werde. Wegen der Gewährung von Akteneinsicht wurde er gebeten, sich aufgrund der laufenden strafrechtlichen Verfahren an die Staatsanwaltschaft zu wenden. Zudem wurde ihm mitgeteilt, dass beim Polizeipräsidium mit Ausnahme der vom Petenten selbst gemachten Angaben im Zusammenhang mit der Erstattung von Anzeigen, keine personenbezogenen Daten gespeichert sind.

Am 17. Juli 2014 teilte das Polizeipräsidium dem Petenten erneut mit, dass es am besagten 10. Februar 2014 im Stadtgebiet keinen polizeilichen Einsatz gegen ihn gab und es deshalb auch zu dem vom Petenten geschilderten Geschehen vom 10. Februar 2014 keinerlei Aufzeichnungen gibt. Der Petent wurde, zur Vermeidung rechtlicher Schritte gegen ihn gebeten, die unbegründeten Anschuldigungen gegenüber den Polizeibeamten zu unterlassen.

Der Petent wandte sich am 26. Juli 2014 an den Landtag von Baden-Württemberg mit dem Vorwurf, dass die Polizei ihm per Post Drohungen schicke, damit er seine Rechte nicht wahrnehme. Außerdem nahm er die Mitteilung des Polizeipräsidiiums vom 17. Juli 2014 zum Anlass, gegen die Unterzeichnerin des Schreibens, am 27. Juli 2014 Dienstaufsichtsbeschwerde beim Polizeipräsidium zu erheben. Ferner erstattet der Petent am 27. Juli 2014 Strafanzeige wegen Nötigung und Bedrohung bei der Generalstaatsanwaltschaft gegen die Unterzeichnerin des Schreibens.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist derzeit wohnhaft in Nordrhein-Westfalen, hielt sich jedoch vom 10. Februar 2014 bis

12. Februar 2014 in der in Rede stehenden Stadt auf. Aus den vom Petenten selbst an das Innenministerium übersandten medizinischen Unterlagen ergibt sich, dass der Petent eine lange Krankengeschichte aufgrund einer psychischen Erkrankung hat. Er befand sich laut den vorgelegten Unterlagen bereits in diversen psychiatrischen Einrichtungen in Behandlung. Der Petent nimmt, wie sich den vorgelegten Unterlagen entnehmen lässt, auch Medikamente in hoher Dosierung ein.

a) Polizei

aa) Einsatz

Die umfassende Überprüfung unter Einbeziehung der beim Polizeipräsidium eingesetzten polizeilichen Einsatzdokumentationssysteme wie auch durch Recherchen beim Rettungsdienst und dem Uni-Klinikum ergaben keine Hinweise auf die vom Petenten geschilderten Sachverhalte, weder auf einen polizeilichen Einsatz in einem der zwei namensgleichen Restaurants, noch auf eine polizeiliche Anwesenheit im Uni-Klinikum. Die dem Petenten abhanden gekommenen Gegenstände befinden sich nicht bei der Polizei. Daher ist die Schadensersatzforderung für die aufgebrochene Tür gegenüber der Polizei unbegründet.

bb) Auskunftersuchen

Die Mitteilung des Polizeipräsidiums vom 17. Juli 2014 an den Petenten war bezüglich der Auskunfts- und Akteneinsichtersuchen inhaltlich richtig. Eine Rechtsverletzung liegt nicht vor.

Da der Petent Auskunft über die in den polizeilichen Systemen gespeicherten personenbezogenen Daten verlangt hat, hat das Polizeipräsidium dieses Ersuchen gemäß § 11 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes richtigerweise und zuständigkeitshalber an das Landeskriminalamt weitergeleitet und den Petenten darüber informiert, dass er von dort Bescheid erhält.

Der Petent ist nicht Beschuldigter, sondern Anzeigerstatter in allen sieben derzeit beim Polizeipräsidium laufenden Strafverfahren und hat insofern sein Recht auf Akteneinsicht gemäß § 406 e Abs. 1 StPO geltend gemacht. Der Hinweis des Polizeipräsidiums, dass sich der Petent zur Akteneinsicht bei laufenden Strafverfahren gem. § 475 StPO an die Staatsanwaltschaft wenden muss, ist ebenfalls richtig und nicht zu beanstanden. Über das Ersuchen ist von der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Die Bitte des Polizeipräsidiums, dass der Petent weitere haltlose Anschuldigungen über das Verhalten und die angeblich kriminellen Machenschaften von Polizeibeamten unterlassen soll war erforderlich, da der Petent offensichtlich nicht akzeptieren kann, dass am 10. Februar 2014 kein Polizeieinsatz stattgefunden hat. Der vorsorgliche Hinweis auf die rechtlichen Folgen des Nichtbeachtens liegt auch im Interesse des Petenten und stellt keine Drohung dar.

b) Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft hat aufgrund der Anzeigen des Petenten – soweit ein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten bejaht wurde – das Polizeipräsidium mit den Ermittlungen beauftragt. Aktuell sind acht Ermittlungsverfahren anhängig, welche sich überwiegend gegen Beschäftigte des Universitätsklinikums, aber auch gegen die oben beschriebene schwarzhäufige Polizeibeamtin sowie weitere Personen richten. Die Ermittlungen dauern noch an, abschließende Entscheidungen der Staatsanwaltschaft sind insoweit noch nicht ergangen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

11. Petition 15/3889 betr. Zulassung für den Vorbereitungsdienst im Polizeidienst des Landes

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Einstellung in den mittleren oder den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg.

Sachverhalt:

Der Petent hat sich erstmals für eine Einstellung im mittleren Polizeivollzugsdienst im Mai 2010 beworben.

Das zu diesem Zeitpunkt für Einstellungen zuständige Bereitschaftspolizeipräsidium lehnte seine Bewerbung ab, da 2009 gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung anhängig war, welches gem. § 45 Abs. 2 JGG eingestellt wurde, verbunden mit einer Ermahnung und 20 Sozialstunden.

Der Petent bewarb sich im September 2013 erneut, nun für eine Einstellung in den mittleren und den gehobenen Polizeidienst. Hierbei kreuzte er im Bewerbungsbogen bei der Frage „*Waren Sie jemals als Beschuldigte(r) in ein polizeiliches, staatsanwaltliches oder sonstiges gerichtliches (z. B. Jugendgerichts-)Verfahren verwickelt?*“ keines der beiden Felder „Ja“ oder „Nein“ an.

Er gab lediglich freitextlich an „Graffiti in der Innenstadt von R.“.

Aus der Ermittlungsakte geht hervor, dass die Tat am 15. März 2009 um 01:51 Uhr durch einen Zeugen gemeldet wurde. Die beiden Täter, einer davon der Petent, wurden unmittelbar danach in Tatortnähe festgenommen, beide waren geständig. Durch Besprühen mit Farbdosen wurden Verkehrseinrichtungen (Schilder), Wegweiser, Metallpfosten, ein Bushaltestellenhäuschen, ein Fahrplanhalter sowie eine Mauer beschädigt. Der Sachschaden wurde zum damaligen Zeitpunkt auf ca. 500 € geschätzt.

Gegen 02:10 Uhr am Tattag wurde beim Petenten eine Atemalkoholkonzentration von 0,40 mg/l festgestellt; dies entspricht einem ungefähren Wert von 0,8 ‰.

Zudem gab der Petent in der Vernehmung aufgrund eines Urintestergebnisses auf Befragen an, gelegentlich Cannabis zu konsumieren.

Auf diese Umstände wies der zuständige Einstellungsberater auch in einem Aktenvermerk vom 17. September 2013 hin.

Rechtliche Würdigung:

Der Petent wurde aufgrund des Persönlichkeitsbildes das sich aus der Gesamtschau der Ereignisse ergab, abgelehnt. Ausschlaggebend war insbesondere der eingeräumte gelegentliche Konsum von Cannabis. Dies steht generell nicht im Einklang mit den für den Polizeiberuf geforderten persönlichen Eigenschaften, denn bereits in der Ausbildung und erst recht im späteren Berufsleben wird ein Polizeibeamter auch zur Verfolgung von Drogendelikten eingesetzt (vgl. VG Koblenz, Beschl. v. 9. August 2013).

Die bekannt gewordenen Tatsachen sprechen gegen die charakterliche Geeignetheit des Petenten für den Polizeiberuf.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schoch

12. Petition 15/4176 betr. Rundfunkbeitrag

I. Sachverhalt

Die Petentin, der als Praktikantin und Auszubildenden im Pflegebereich nach Abzug ihrer Lebensunterhaltskosten nach eigenen Angaben keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung stehen, fordert, Empfänger(-innen) staatlicher Unterstützungsleistungen jeglicher Art, insbesondere auch von Wohngeld, vom Rundfunkbeitrag zu befreien. Sie selbst bezog von August 2013 bis März 2014 Wohngeld und sieht sich nun, nachdem sie wieder im Haushalt ihrer Eltern lebt, nicht imstande, die aufgelaufene Rechnung zu bezahlen. Darüber hinaus schlägt die Petentin vor, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Sender nur gegen Bezahlung freizuschalten und so jedem selbst die Entscheidung zu überlassen, wofür er sein Geld ausgeben möchte.

II. Rechtliche Würdigung

Der neue Rundfunkbeitrag wird im privaten Bereich grundsätzlich für jede Wohnung erhoben. Im Einzelfall kann insbesondere aus finanziellen Gründen unter den abschließend im Katalog der Befreiungstatbestände genannten Voraussetzungen eine Befreiung

von der Rundfunkbeitragspflicht gewährt werden. In all diesen Fällen muss jeweils ein Leistungsbescheid einer staatlichen Behörde vorliegen, die vorher konkret die Bedürftigkeit geprüft und entsprechend durch Bewilligungsbescheid bestätigt hat. Dieser als sozial bedürftig anerkannte Personenkreis, dem Sozialleistungen im Sinne des Katalogs gewährt werden und zu dem etwa auch Empfänger/-innen von Ausbildungsförderung oder Berufsausbildungsbeihilfe zählen, kann sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Daneben ist eine Befreiung für Personen mit geringem Einkommen nicht möglich.

Mit dieser Regelung (sog. bescheidgebundene Befreiungsmöglichkeit) soll vermieden werden, dass komplizierte und umfangreiche Einkommensberechnungen, die originär in die Zuständigkeit der Sozialbehörden fallen, von den für die Befreiung allein zuständigen Rundfunkanstalten vorgenommen werden müssen. Bei der Einziehung des Rundfunkbeitrags handelt es sich um ein Massenverfahren. Das Erfordernis einer eigenständigen Prüfung der finanziellen Verhältnisse überstiege die verwaltungstechnischen und Erkenntnismöglichkeiten der Rundfunkanstalten bei Weitem.

Was nun Bezieher(-innen) von Wohngeld wie ehemals die Petentin anbelangt, so wurden diese bewusst aus dem Katalog der Befreiungstatbestände ausgeklammert. Denn hier findet anders als im Falle der abschließend benannten Ausnahmetatbestände keine vergleichbare umfassende Bedürftigkeitsprüfung statt; insbesondere wird etwa der Einsatz von Vermögen nicht gefordert. Sinn und Funktion des Wohngeldes ist es, einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern einen Zuschuss zu ihren Wohnkosten zu geben, auch um sie dadurch von bedarfsabhängigen – nachrangig zu gewährenden – Sozialleistungen wie insbesondere der Sozialhilfe und der Grundsicherung unabhängig zu machen.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass die vormalig geltenden Befreiungstatbestände im neuen Finanzierungsmodell zum Teil ausgeweitet wurden, um den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte noch stärker Rechnung zu tragen als bisher. So ist über die bisherigen Befreiungsgründe hinaus jetzt zum Beispiel auch dann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag zu befreien, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten.

Soweit sich die Petentin nun aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sieht, die aufgelaufenen Rundfunkbeiträge zu bezahlen, wird zunächst darauf hingewiesen, dass vom Südwestrundfunk hier regelmäßig auch Ratenzahlungen akzeptiert werden. Sollte dies in Betracht kommen, müsste sich die Petentin an den Beitragsservice des SWR, Neckarstraße 221, 70190 Stuttgart wenden. Dies kann auch per E-Mail beitragsservice@swr.de erfolgen. Sollte sich die Petentin zur Zahlung auch von Raten nicht in der Lage sehen, so kann sie Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle aufnehmen und sich dies bescheinigen lassen. Auf dieser Grundlage könnte dann seitens des

SWR nochmals geprüft werden, inwiefern die Forderung weiter geltend gemacht wird.

Soweit sich die Petentin schließlich daran stört, für eine Leistung zahlen zu müssen, die sie nicht beanspruchen will, ist noch anzufügen, dass es den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags untersagt ist, Programme und Angebote im Rahmen ihres Grundversorgungsauftrags gegen besonderes Entgelt anzubieten. Der Gesetzgeber hat sich also bewusst gegen ein Modell des Bezahlfernsehens entschieden. Hintergrund dieses Verbots ist, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch ein Integrationsauftrag zukommt und er daher möglichst viele Menschen erreichen soll.

Im Ergebnis kann deshalb der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schoch

13. Petition 15/4267 betr. Rundfunkbeitrag

I. Sachverhalt und Petition

Die Petentin gibt an, sie bewohne gemeinsam mit ihrem querschnittsgelähmten Lebensgefährten und ihrem minderjährigen Sohn eine Wohnung, für die ihr Lebensgefährte bereits den Rundfunkbeitrag bezahle. Dennoch werde auch sie zu dessen Entrichtung herangezogen. Darüber hinaus verfüge sie nur über ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von 500 Euro, das es ihr nicht ermögliche, für den Rundfunkbeitrag aufzukommen. Den Bezug von Grundsicherung, der nach Angaben des Beitragsservice Grundlage für eine Befreiung sei, lehne sie aus persönlichen Gründen ab.

II. Rechtliche Würdigung

Zum 1. Januar 2013 ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Kraft getreten, ein von den Parlamenten aller 16 Bundesländer beschlossenes Gesetz. Er sieht zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einen wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag in Höhe von monatlich 17,98 € pro Wohnung unabhängig von der Art und Anzahl dort vorgehaltener Rundfunkempfangsgeräte sowie der Zahl der darin lebenden Personen vor.

Nachdem hiernach in Summe höchstens ein Rundfunkbeitrag für die Wohnung der Petentin anfallen kann, die Petentin jedoch nach eigenen Angaben neben ihrem Lebensgefährten zur Rundfunkbeitragspflicht herangezogen wird, wurde der Südwestrundfunk als zuständige Landesrundfunkanstalt um eine Stellungnahme gebeten.

Nach den Ausführungen des SWR ist der Lebensgefährte der Petentin in ermäßigtem Umfang in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrags beitragspflichtig. Die Ermäßigung gilt grundsätzlich nur für die Person, für welche die Voraussetzungen für eine Ermäßigung vorliegen, ferner für deren Ehegatten bzw. eingetragene(n) Lebenspartner(in). Da die Petentin nicht mit dem Lebensgefährten verheiratet ist, fällt für die gemeinsam bewohnte Wohnung der volle Rundfunkbeitrag an, auf den der Beitragsservice die Petentin grundsätzlich in Anspruch nehmen kann. Bezahlte die Petentin den Rundfunkbeitrag, so kann der Beitragsservice daneben keine weiteren Zahlungen von ihrem Lebensgefährten verlangen. Ggf. kann jedoch die Petentin ihren Lebensgefährten im Innenverhältnis in Höhe seiner Beitragsschuld (ein Drittel) in Anspruch nehmen.

Der SWR teilt in seiner Stellungnahme mit, die vorübergehende, wohl versehentliche Doppelmeldung der von der Petentin und ihrem Lebensgefährten bewohnten Wohnung zwischenzeitlich bereinigt und das Beitragskonto des Lebensgefährten ab Anmeldebeginn abgemeldet zu haben.

Soweit die Petentin nun auf ihr geringes Einkommen verweist, könnte für sie ggf. eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht in Betracht kommen. So gewährt der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag insbesondere für Personen, für welche die Zahlung von Rundfunkbeiträgen eine zu große finanzielle Belastung darstellt, Ausnahmen von der Beitragspflicht.

Voraussetzung für eine Befreiung ist hierbei grundsätzlich das Vorliegen eines Leistungsbescheids einer staatlichen Behörde, die vorher konkret die Bedürftigkeit geprüft und entsprechend durch Bewilligungsbescheid bestätigt hat. Dieser als sozial bedürftig anerkannte Personenkreis, dem Sozialleistungen gewährt werden, kann sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Mit der Regelung sollte vermieden werden, dass komplizierte und umfangreiche Einkommensberechnungen, die originär in die Zuständigkeit der Sozialbehörden fallen, von den für die Befreiung allein zuständigen Rundfunkanstalten selbst vorgenommen werden müssen. Bei der Einziehung des Rundfunkbeitrags handelt es sich um ein Massenverfahren. Das Erfordernis einer eigenständigen Prüfung der finanziellen Verhältnisse überstiege die verwaltungstechnischen und Erkenntnismöglichkeiten der Rundfunkanstalten bei Weitem. Mit der Anknüpfung an einen von der zuständigen Sozialbehörde erlassenen Leistungsbescheid wurde daher ein sachgerechtes und praktikables Verfahren gewählt.

Der Beitragsservice kann hiernach jedoch auch dann vom Rundfunkbeitrag befreien, wenn Sozialleistungen zwar tatsächlich nicht bezogen werden, die Voraussetzungen für den Bezug jedoch vorliegen und dies sowie der freiwillige Verzicht hierauf von der Sozialbehörde bescheinigt werden. Weiter sollte die Bescheinigung darauf hinweisen, dass die Vermögensfreigrenze nicht überschritten wird und keine vorrangigen Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten bestehen. Aus der Bescheinigung muss unzweifelhaft zu erkennen sein, dass umfassend geprüft wurde, ob ein

Anspruch auf eine Sozialleistung besteht. Die Bescheinigung muss zeigen, dass die Vermögensverhältnisse umfangreich geprüft wurden und der Verzicht auf die Leistungen nicht wegen vorrangig einzusetzenden eigenen Vermögens oder der Einstandspflicht von Angehörigen erklärt wurde. Nur in diesen Fällen erfolgt ohne weitere Rückfrage eine Befreiung trotz des Verzichts auf den Bezug von Sozialleistungen als Härtefall.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die vormalig geltenden Befreiungstatbestände im neuen Finanzierungsmodell zum Teil ausgeweitet wurden, um den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte noch stärker Rechnung zu tragen als bisher. So ist über die bisherigen Befreiungsgründe hinaus jetzt zum Beispiel auch dann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag zu befreien, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. In diesem Fall müsste die Petentin ihrem Antrag den ablehnenden Bescheid der sozialen Leistung (ggf. Berechnung) beifügen, aus welchem ersichtlich wird, dass die Einkommensüberschreitung kleiner als derzeit 17,98 Euro ist.

Ihren Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht kann die Petentin direkt an ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice SWR, 70150 Stuttgart senden. Die erforderliche Bescheinigung einer Sozialbehörde kann, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegt, nachgereicht werden. Auf Grundlage des Antrags kann der Beitragsservice sodann auch über die noch offenen Beiträge entscheiden.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Beitragspflicht überprüft und Abhilfemöglichkeiten aufgezeigt wurden, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schoch

14. Petition 15/3893 betr. Kleinkläranlage

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit Schreiben vom 9. April 2014 an den Landtag von Baden-Württemberg gegen die Forderung der Baurechtsbehörde, für seine im Jahre 1984 eingebaute Kleinkläranlage (Dreikammergrube mit Tropfkörper) ein Nachklärbecken nachzurüsten, damit diese dem Stand bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht bzw. alternativ den Einbau einer neuen Anlage mit gültiger bauaufsichtlicher Zulassung vorzunehmen. Des Weiteren wendet sich der Petent gegen die von der Stadt erhobene Kleineinleiterabgabe. Der Petent weist ferner auf sein noch unbeantwortetes Schreiben vom 28. März 2014 an das Umweltministerium hin.

II. Prüfung der Petition

1. Sachverhalt

1.1 Vorgeschichte

Der Petent ist Miteigentümer eines Wohnhauses. In dem Wohnhaus befindet sich eine Ferienwohnung. Es ist zusammen mit zwei weiteren Gebäuden an eine Kleinkläranlage angeschlossen, für deren Betrieb am 24. Mai 1983 vom Landratsamt eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde. Diese war befristet bis zum 31. Dezember 2003. Mit Schreiben vom 21. Februar 2007 beantragte der Petent die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass seine Anlage aufgrund des fehlenden Nachklärbeckens nicht mehr dem Stand der Technik entspräche und er sie entsprechend nachzurüsten habe. Zudem wurde er entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Kleineinleiterabgabe herangezogen. Der Petent weigert sich bis heute die Kleineinleiterabgabe zu entrichten.

Mit Schreiben der Baurechtsbehörde vom 29. Mai 2008 wurde der Bruder des Petenten und Betreiber der Kleinkläranlage aufgefordert, seine Kleinkläranlage unter Fristsetzung umzurüsten und die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Der Bruder übertrug die Vollmacht auf den Petenten. Mit Schreiben vom 16. Juni 2008 verwies der Petent auf seinen Verlängerungsantrag vom 21. Februar 2007 und forderte die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die bestehende Kleinkläranlage ohne zusätzliche Maßnahmen. In einem umfangreichen Schriftverkehr und mehreren persönlichen Gesprächen zusammen mit Vertretern des Landratsamtes wurden der Petent und dessen Bruder über die Anforderungen an den Stand der Technik von Kleinkläranlagen, über die Notwendigkeit einer gültigen bauaufsichtlichen Zulassung und über die Möglichkeiten zur Nachrüstung informiert. Der Petent zeigte sich gegenüber den Forderungen der Baurechtsbehörde uneinsichtig und vertrat nach wie vor die Meinung, seine Kleinkläranlage entspräche den geltenden Bestimmungen zur dezentralen Abwasserbeseitigung bzw. dem Stand der Technik.

Mit Schreiben der Baurechtsbehörde vom 28. Mai 2009 erging eine Verfügung an den Bruder des Petenten, in der dieser unter Fristsetzung aufgefordert wurde, seine Kleinkläranlage entsprechend dem Stand der Technik zu sanieren und umzurüsten und entsprechende Planunterlagen vorzulegen.

1.2 Widerspruchsverfahren

Mit Schreiben vom 9. Juni 2009 wurde vom Petenten Widerspruch eingelegt, mit der Begründung, die Kleinkläranlage entspräche nach wie vor dem Stand der Technik und benötige kein zusätzliches Nachklärbecken, da die Nachklärung in dem unmittelbar an die Kleinkläranlage anschließenden wasserführenden Graben, der schließlich in einen Bach mündet, erfolge. Außerdem gelte die wasserrechtliche Erlaubnis als erteilt, da er auf seinen Antrag vom 21. Februar 2007 keine gegenteilige Mitteilung erhalten habe.

Nachdem die Baurechtsbehörde dem Widerspruch in eigener Zuständigkeit nicht abhelfen konnte, wurden die Akten am 23. Juli 2009 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 18. März 2010 als unbegründet zurückgewiesen.

1.3 Klage vor dem Verwaltungsgericht

Am 19. April 2010 wurde vom Petenten Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Er beantragte die Aufhebung des Bescheides der Baurechtsbehörde vom 28. Mai 2009 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 18. März 2010 sowie die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 17. Juli 2013 mit Beschluss vom 6. August 2013 in allen Punkten abgewiesen.

Dabei wurde ein Anspruch auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis aufgrund des Verlängerungsantrages vom 21. Februar 2007 abgelehnt. Die fortgesetzte Einleitung von Abwasser aus der Kleinkläranlage in den o. g. Graben und sodann in den Bach stelle einen erlaubnispflichtigen Einleitungstatbestand dar. Eine gültige Einleitungserlaubnis liege nicht mehr vor. Eine neue wasserrechtliche Einleitungserlaubnis könne zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung nicht beansprucht werden, da die Kleinkläranlage nicht dem Stand der Technik bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspreche und es damit an der Erlaubnisfähigkeit fehle. Auch wurde festgestellt, dass der Kontrollschacht des Petenten kein dem Stand der Technik entsprechendes Nachklärbecken darstelle. Schließlich stellte das Gericht fest, dass die wasserrechtliche Anordnung der Stadt (Kleinkläranlage auf den Stand der Technik bringen) sich als verhältnismäßig und ermessensfehlerfrei erweise.

1.4 Antrag auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH)

Der Kläger-Vertreter hat mit Schriftsatz vom 5. September 2013 die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 17. Juli 2013 beantragt. Der VGH hat mit Beschluss vom 11. März 2014 den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Dabei stellt der VGH fest, dass sich aus dem Vorbringen des Petenten keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ergäben. Insbesondere entspreche die Abwasserbehandlung nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik, da die Anlage über kein Nachklärbecken verfüge. Zur Bestimmung der allgemein anerkannten Regeln der Technik könnten nach wie vor die inhaltlichen Aussagen der DIN 4261 Teil 2 herangezogen werden. Des Weiteren wurde auf die Zulassungsgrundsätze des Deutschen Instituts für Bautechnik vom Mai 2009 verwiesen. Darin werde von der Notwendigkeit eines Nachklärbeckens ausgegangen und für Tropfkörperanlagen würden bestimmte Kennwerte für die Bemessung von Nachklärbecken genannt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Die Stadt ist für die Anordnung in Bezug auf die Kleinkläranlage zuständig. Nach dem im Jahr 2008 maßgeblichen § 96 Abs. 1 a des Wassergesetzes für Baden-Württemberg alte Fassung (WG a. F.) ist die Baurechtsbehörde für wasserrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Einleiten von Stoffen aus Haushalten zuständig, wenn die Menge acht Kubikmeter je Tag nicht übersteigt. Zwar wurde diese Regelung mit der Novellierung des Wassergesetzes zum 1. Januar 2014 nicht fortgeführt, sodass seitdem für solche Anlagen die unteren Wasserbehörden zuständig sind. Die Übergangsregelung gem. § 128 Abs. 1 WG bestimmt aber, dass bereits begonnene Verfahren von den bisher zuständigen Behörden zu Ende zu führen sind.

2.2. Kleinkläranlage

Nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von gereinigtem Abwasser in ein Gewässer einer Erlaubnis. Die wasserrechtlichen Anforderungen an Abwasseranlagen und damit für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer richten sich nach § 60 Abs. 1 S. 1 WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 1 WHG. Nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Da die Behandlung des Abwassers in der Kleinkläranlage im vorliegenden Fall die Anforderungen für die Direkt-einleitung des gereinigten Abwassers sicherstellen soll, muss das Reinigungsverfahren dem Stand der Technik entsprechen.

2.2.1 Erfordernis eines Nachklärbeckens

Dass für die Einhaltung des Stands der Technik ein Nachklärbecken erforderlich ist, ergibt sich zum einen aus DIN-Norm DIN 4261 Teil 2 vom Juni 1984 („Kleinkläranlagen, Anlagen mit Abwasserbelüftung; Anwendung, Bemessung, Ausführung und Prüfung“; Ausgabe Juni 1984). Gemäß Ziffer 2.3 der DIN 4261 – Teil 2 ist allen unter Abschnitt 2.2 genannten biologischen Stufen (dort ist u. a. auch der Tropfkörper genannt) eine Einrichtung zur Trennung von Schlamm und gereinigtem Abwasser nachzuschalten. Auch wenn für den Bereich der Kleinkläranlagen zwischenzeitlich die Europäische Norm DIN EN 12566-3 vom Oktober 2005 erlassen wurde, können diese inhaltlichen Vorgaben nach der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 11. März 2014 weiter angewendet werden.

Zum anderen sehen die vom Deutschen Institut für Bautechnik im Mai 2009 verfassten Grundsätze für die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung von Kleinkläranlagen ebenfalls die Erfordernis einer Nachklärung vor. Das ergibt sich u. a. aus Nr. 4.3 dieser Grundsätze, nach der Nachklärbecken so auszubilden

sind, dass der abgesetzte Schlamm im eingedickten Zustand sicher abgezogen werden kann.

Die hier zu beurteilende Dreikammergrube mit Tropfkörper ohne Nachklärung entspricht nicht dem Stand bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bei Tropfkörperanlagen lösen sich infolge des ständigen Zuwachses immer wieder Teile des biologischen Rasens (Schlamm) von den Flächen, die in einer Nachklärung abgetrennt und der Vorklärung (hier: Dreikammergrube) zugeführt werden müssen. Durch die Nachklärung wird ein Schlammaustrag in das Gewässer vermieden und der biologische Abbau im Tropfkörper verbessert. Für die Rückführung des Schlammes ist eine Pumpe mit Steuerung erforderlich. Die Stromkosten belaufen sich auf ca. 80 bis 120 Euro pro Jahr, welches bei dieser Anlage mit 12 EW Stromkosten von ca. 6,70 bis 10 Euro pro Einwohner und Jahr bedeutet. Diese Stromkosten können als vernachlässigbar gering angesehen werden.

Die Tropfkörperanlage des Petenten hatte eine bauaufsichtliche Zulassung mit dem Prüfzeichen PA-1832, welches vom 31. August 1981 bis 30. April 1986 gültig war. Da die Anlage nach Ablauf des Prüfzeichens aufgrund der fehlenden Nachklärung nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln bzw. dem Stand der Technik entsprach, wurde das Prüfzeichen nicht mehr verlängert.

Des Weiteren kann der namenlose Wiesengraben, den das Abwasser zwischen dem Auslauf des Betonrohrs und dem Bach durchfließt, nicht als „andere Anlage zur Nachklärung“ im Sinne der DIN 4261 – Teil 2 anerkannt werden, da dieser Graben nicht mehr als Teil der Kleinkläranlage angesehen werden kann. Wegen der fehlenden Abdichtung zum Untergrund und der dadurch gegebenen Einbindung in den natürlichen Wasserkreislauf ist der ständig wasserführende Graben – anders als eine entsprechend dem Stand der Technik ausgeführte Abwasserreinigungsanlage (auch in Form eines naturnahen Verfahrens) vielmehr selbst ein zu schützendes Gewässer gemäß § 3 Nr. 1 WHG. Bereits vor Einleitung in den Graben muss die Abwasserreinigung daher abgeschlossen sein.

Die Bemessung von Nachklärbecken von Kleinkläranlagen erfolgt nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik anhand des DWA-Merkblatt M 221. Der vom Petenten vorgeschlagene Kontrollschacht zur Nutzung als Nachklärbecken erfüllt die Mindestanforderungen in Sachen Wassertiefe und Oberflächenbeschickung in keinsten Weise. Auch ist eine Schlammrückführung in die Vorklärung nicht gewährleistet. Er kann deshalb nicht als Nachklärbecken akzeptiert werden.

2.2.2 Einhaltung der Ablaufwerte

Die vom Petenten aufgeführten Ergebnisse der Wasseranalysen können nicht als repräsentativ angesehen werden, da sie nur vereinzelt vorgelegt und teilweise vom Petenten selbst entnommen wurden. Hinzu kommt, dass sich – wie oben beschrieben – Teile des biologischen Rasens immer wieder lösen, welches dann zu einer Überschreitung der Grenzwerte führen

kann. Nur durch die Einhaltung des Stands der Technik wird sichergestellt, dass die Ablaufwerte dauerhaft eingehalten werden.

Wegen der Ableitung des Wassers aus dem Brunnenüberlauf über das zugehörige Betonrohr wurden die Messergebnisse außerdem verfälscht.

2.3 Kleineinleiterabgabe

Die Erhebung der Kleineinleiterabgabe beruht auf der Satzung der Stadt zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung KIES) vom 27. September 2010. Nach § 2 KIES wird die Abgabe für Einleitungen von weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser pro Tag erhoben. Nach § 7 KIES sind von der Abgabe Grundstücke befreit, die über eine Kleinkläranlage einleiten, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist.

Da die Abwässer des Anwesens des Petenten nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, sondern in ein Gewässer eingeleitet werden, besteht hierfür nach § 9 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz des Bundes (AbwAG) eine Abgabepflicht.

Nach § 9 Abs. 2 S. 2 AbwAG in Verbindung mit § 118 Abs. 1 WG ist zunächst die Gemeinde anstelle des Kleineinleiters abgabepflichtig. Gemeinden, die an Stelle von Einleitern abgabepflichtig sind, können zur Deckung der ihnen entstehenden Aufwendungen eine Abgabe von den Eigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, oder von den Einleitern erheben (§ 118 Abs. 2 WG). Mit dem Erlass der KIES hat die Stadt von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, welches der gängigen Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg entspricht.

III. Ergebnis

Aufgrund der fehlenden Nachklärung entspricht die Kleinkläranlage nicht dem Stand/den allgemein anerkannten Regeln der Technik und steht damit im Widerspruch zu den § 57 Abs. 1 Nr. 1 und § 60 Abs. 1 WHG. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in den Bach ist seit 2003 abgelassen. Die bestehende Abwasserbeseitigung ist daher formell und materiell rechtswidrig. Die geltend gemachte Kleineinleiterabgabe entspricht den Regelungen des AbwAG und dem WG.

Von einer Antwort des Umweltministeriums an den Petenten auf sein Schreiben vom 28. März 2014 wurde wegen des laufenden Petitionsverfahrens abgesehen.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

15. Petition 15/4116 betr. ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

Der Petent beklagt, der soziale Dienst der Justizvollzugsanstalt lehne willkürlich eine von Bürgerinnen und Bürgern angebotene ehrenamtliche Betreuung Gefangener oder Sicherungsverwahrter ab, sodass viele Betreuungswünsche Gefangener und Sicherungsverwahrter unerfüllt seien. Entgegen den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben werde lediglich auf der Station der Abteilung für Sicherungsverwahrung, auf der er selbst untergebracht sei, eine ehrenamtlich betreute Gesprächsgruppe angeboten, während dies bei den anderen drei Stationen nicht der Fall sei.

In der Justizvollzugsanstalt werden zur Behandlung Gefangener und Sicherungsverwahrter unter anderem Freizeitgruppen angeboten, in denen sich Bürgerinnen und Bürger durch ehrenamtliche Mitarbeit einbringen können.

Zutreffend ist, dass das in diesem Rahmen angebotene ehrenamtliche Engagement nicht immer angenommen werden kann. Abweichend von der Darstellung des Petenten ist dies jedoch darauf zurückzuführen, dass das Interesse Gefangener und Sicherungsverwahrter an einer Teilnahme an derartigen Gruppenangeboten im Gegensatz zum steigenden Angebot ehrenamtlicher Mitarbeit derzeit eher abnimmt. Ablehnende Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt betreffen deshalb im Wesentlichen Angebote ehrenamtlicher Mitarbeit für Gruppen, für die bei Gefangenen und Sicherungsverwahrten nicht genügend Interesse besteht. Regelmäßig angenommen werden Angebote bezüglich der Übernahme einer ehrenamtlichen Einzelbetreuung.

Soweit der Petent die Nichterfüllung von Betreuungswünschen einzelner Gefangener oder Sicherungsverwahrter beklagt, kann hierzu mangels substantiierten Vortrags nicht Stellung genommen werden. Diesbezügliche Beschwerden Gefangener oder Sicherungsverwahrter liegen der Justizvollzugsanstalt nicht vor.

Die Einrichtung von durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter geleiteten Gesprächsgruppen auf den genannten drei Stationen der Abteilung für Sicherungsverwahrung ist mangels Interesses der Sicherungsverwahrten und aufgrund der Vielzahl anderer Behandlungsangebote nicht angezeigt. Im Gegensatz hierzu ist auf der sogenannten Individualbetreuungsstation, auf der der Petent untergebracht ist, eine von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitete Gesprächsgruppe eingerichtet. Dies ist deshalb angezeigt, weil die auf dieser Station unterbrachten, nicht mitwirkungsbereiten Sicherungsverwahrten gruppentherapeutische Maßnahmen, die von der Anstalt in eigener Regie angeboten werden, ablehnen.

Soweit der Petent vorträgt, der Staat komme seinen aufgrund der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vorgegebenen behandlerischen Verpflichtungen nicht nach, ist zu bemerken, dass das Oberlandesgericht in einem den Petenten betreffenden Beschluss vom 15. Januar 2014 nach einer Besichtigung der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justiz-

vollzugsanstalt im Dezember 2013 diesbezüglich festgestellt hat, dass das Gesamtkonzept des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt – somit auch der Umfang angebotener gruppentherapeutischer Maßnahmen – grundsätzlich den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben entspricht.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

16. Petition 15/4145 betr. Bearbeitung einer Petition durch den Gemeinderat**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt die Erledigung seines Schreibens vom 27. Dezember 2012 an den Gemeinderat der Stadt.

II. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2012 wandte sich der Petent an den Gemeinderat der Stadt. Er sandte das Schreiben zu Händen des Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister [...]. Mit diesem Schreiben wollte er den Gemeinderat auf den seiner Ansicht nach folgenden Missstand in der Gemeindeverwaltung aufmerksam machen: Er monierte den seiner Auffassung nach nicht fristgerechten Ausgleich von Überdeckungen und den verfristeten Ausgleich von Unterdeckungen im Zusammenhang mit Abwassergebühren. Für den Beschluss über die Abwassersatzung der Stadt am 6. Oktober 2010 seien dem Gemeinderat nach Ansicht des Petenten daher sachwidrige Abwassergebührekalkulationen vorgelegt worden. Der Petent begehre im Sinne des Petitionsrechts eine Eingangsbestätigung, die rechtliche Prüfung und die Mitteilung, was veranlasst worden sei. Anfang Mai 2014 erinnerte er an die Erledigung seines Schreibens.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2014 teilte der Bürgermeister dem Petenten mit, dass der Gemeinderat über sein Anliegen und seine Argumente in Gesprächen und Sitzungen zeitnah informiert worden sei. Der Sachverhalt sei besprochen worden. Der Sachverhalt sei Gegenstand unzähliger Gerichtsverfahren und könne nur auf diesem Wege gelöst werden. Es sei daher nichts weiter zu veranlassen.

Mit Schreiben an den Gemeinderat der Stadt – wieder zu Händen des Vorsitzenden Herrn Bürgermeister [...] – vom 31. Juli 2014 bekräftigte der Petent, dass sein Schreiben vom 27. Dezember 2012 nach wie vor unerledigt sei. Sofern das Schreiben vom 28. Juli 2014 im Sinne des Petitionsrechts auszulegen sei, verstehe

er es lediglich als Eingangsbestätigung. Es fehle die Mitteilung, dass die Petition rechtlich geprüft worden sei. Sollte das Schreiben im Sinne des Petitionsrechts als Mitteilung zu verstehen sein, was seitens des Gemeinderats veranlasst worden sei, sei zur sachgerechten Bearbeitung ein Gemeinderatsbeschluss notwendig gewesen. Er stellte in Abrede, dass sich der Gemeinderat mit seiner Petition sachgerecht beschäftigt habe. Außerdem habe er sich an den Gemeinderat gewandt, nicht an die Stadtverwaltung. Insoweit interessiere es ihn wenig, ob der Gemeinderat über sein Anliegen informiert worden sei.

Mit E-Mail an den Petitionsausschuss des Landtages wies der Petent Ende Juli 2014 darauf hin, dass sich die Petition seiner Ansicht nach nicht erledigt habe und dass es gerichtlicher Entscheidungen nicht bedürft hätte, wenn sich der Gemeinderat mit den seiner Meinung nach bestehenden Missständen befasst hätte.

III. Rechtliche Würdigung

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Das Petitionsgrundrecht verpflichtet zur Entgegennahme und sachlichen Prüfung. Der Petent hat jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung in der Sache. Er kann folglich vom Petitionsadressaten nicht verlangen, dass die Petition in seinem Sinn erledigt wird. Artikel 17 GG gewährt dem Petenten auch keinen Anspruch auf eine bestimmte verfahrensmäßige Behandlung der Petition. Das Petitionsrecht gibt nur ein Recht auf einen schriftlichen informativen Bescheid über die Art der Erledigung der Petition. Das Antwortschreiben darf sich nicht nur auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken, sondern muss die Art der Erledigung angeben und sollte, insbesondere im Fall der Versagung der Petition, eine kurze Begründung enthalten, ohne dass hierzu eine verfassungsrechtliche Pflicht besteht.

Das Schreiben des Petenten vom 27. Dezember 2012 wurde ordnungsgemäß mit dem Schreiben der Stadt vom 28. Juli 2014 beantwortet. Die vom Petenten als „Petition“ bezeichnete Eingabe an den Gemeinderat ist damit erledigt. Der Petent hat keine weitergehenden Ansprüche, insbesondere keinen Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung oder verfahrensmäßige Behandlung.

Das Antwortschreiben der Stadt vom 28. Juli 2014 genügt den inhaltlichen Anforderungen. Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass das angerufene Gremium, der Gemeinderat der Stadt, über das Begehren informiert worden sei. In Gesprächen und Sitzungen sei der Sachverhalt besprochen worden. Das Ergebnis wurde dem Petenten auch mitgeteilt, nämlich dass der Sachverhalt Gegenstand gerichtlicher Verfahren war und ist sowie vonseiten des angerufenen Gemeinderates nichts weiter zu veranlassen sei. Auch die Mitteilung, dass nichts weiter zu veranlassen ist, ist ein Ergebnis einer Petition. Dass der Petent sich mit dieser Antwort nicht zufrieden gibt, ändert nichts daran, dass

seine Petition sachgerecht bzw. ordnungsgemäß bearbeitet wurde.

Dass der Bürgermeister der Stadt auf dem Briefkopf der Stadtverwaltung auf die Petition vom 27. Dezember 2012 geantwortet hat, und damit nach Ansicht des Petenten das falsche Organ, steht der Erledigung der Petition nicht entgegen. Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) besteht der Gemeinderat aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). In der Funktion als Vorsitzender des Gemeinderats kann der Bürgermeister auf eine Petition antworten, ohne dass es hierfür eines eigenständigen Briefkopfes oder einer besonderen Kenntlichmachung bedarf. Der Petent selbst hat die Petition „z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Bürgermeister [...]“ und an die Adresse der Stadtverwaltung adressiert. Damit hat derjenige auf die Petition geantwortet, der auch als Vorsitzender des Gemeinderates Adressat war.

Soweit der Petent in Frage stellt, dass der Bürgermeister der Stadt befugt war, an Stelle des Gemeinderates auf seine Petition zu antworten, ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass der Gemeinderat nach § 24 Absatz 1 GemO zwar die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde ist, er die Gemeinde aber nicht nach außen vertritt. Die Vertretung der Gemeinde obliegt nach § 42 Absatz 1 GemO grundsätzlich dem Bürgermeister und ist inhaltlich nicht beschränkt. Der Gemeinderat kann als Kollegium schon aus praktischen Gründen nicht als Vertreter der Gemeinde auftreten. Von daher gehört es zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters in seiner Rechtsstellung als Vorsitzender des Gemeinderates und Vertreter der Gemeinde auch auf Petitionen, die an den Gemeinderat gerichtet wurden, zu antworten und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Das Antwortschreiben des Bürgermeisters an den Petenten leidet auch nicht deshalb unter einem formellen Mangel, weil es nicht gesondert als Petitionssache gekennzeichnet war.

Fehl geht auch der Vortrag des Petenten, dass es zur sachgerechten Erledigung seines Schreibens eines Gemeinderatsbeschlusses bedürft hätte. Zu einem solchen Vorgehen wollte der Petent den Gemeinderat offensichtlich veranlassen. Nach § 24 Absatz 1 Satz 3 GemO sorgt der Gemeinderat zwar beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister. Der Gemeinderat kann sich nach § 24 Absatz 3 und 4 GemO informieren und seine Meinung über etwaige Missstände zum Ausdruck bringen. Es gibt aber keine gesetzlich feststehende Regelung, wie der Gemeinderat formal auf Beanstandungen reagieren muss. Dies gilt gerade auch dann, wenn der Gemeinderat feststellt, dass es tatsächlich keine Mängel und damit keinen Bedarf gibt, Maßnahmen zu ergreifen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Übrigen die Verantwortung, in welcher geschäftsordnungsmäßigen Ausgestaltung, in welchem Verfahren und mit welcher Intensität der Gemeinderat eine Eingabe oder Petition behandelt, grundsätzlich in seiner eigenen Verantwortung liegt. Dies beruht auf dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht und auf der weit-

gehenden Autonomie des Gemeinderats, die verfassungsrechtlich geschützt sind.

Ergänzend sei noch angemerkt, dass die vom Petenten erwähnten Gerichtsverfahren schon vor seinem Schreiben vom 27. Dezember 2012 bei Gericht anhängig waren. Auch eine frühere Behandlung des Schreibens hätte die Gerichtsverfahren daher nicht verhindert. Im Übrigen verweist die Stadt darauf, dass die Gemeinderäte vom Bürgermeister über alle gerichtlichen Entscheidungen und in regelmäßigen Abständen auch über die jeweiligen Sachstände in diesen Angelegenheiten informiert werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petent die Erledigung seines Schreibens vom 27. Dezember 2012 an den Gemeinderat der Stadt begehrt, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

17. Petition 15/4203 betr. Justizvollzug

Der Petent befindet sich seit dem 30. Januar 2014 in Strafhaf.

Der Petent wendet sich gegen eine durch die Justizvollzugsanstalt verhängte Taschengeldsperre; diese sei festgesetzt worden, obwohl seine aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkte Arbeitsfähigkeit amtsärztlich bestätigt und der Justizvollzugsanstalt aufgrund früherer Inhaftierungen bekannt sei.

Die durch die Justizvollzugsanstalt mit Verfügung vom 13. Juni 2014 gegen den Petenten wegen der Nichtannahme einer in der Montage angebotenen Tätigkeit festgesetzte Taschengeldsperre wurde mittlerweile rückwirkend unter Nachzahlung des Geldes aufgehoben. Eine Mitteilung der aus der Gesundheitsakte des Petenten ersichtlichen eingeschränkten Arbeitsfähigkeit des Petenten an die für die Arbeits-einteilung zuständige Werkdienstleitung der Justizvollzugsanstalt und den zuständigen Vollzugsleiter war durch den ärztlichen Dienst aufgrund eines Kanzleiversehens zuvor unterblieben.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Taschengeldsperre rückwirkend unter Nachzahlung des Geldes aufgehoben wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schwehr

18. Petition 15/4222 betr. Schulwesen, Inklusion

Die Petentin besuchte im Schuljahr 2013/2014 eine Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE). Hierbei handelt es sich um eine besondere Form der Berufsschulstufe der Schule für Geistigbehinderte. Ziel ist der Übertritt in eine Kooperative Berufsvorbereitung (KoBV), die auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gerichtet ist. Die Petentin ist nicht mehr schulpflichtig. Im Sinne einer Anschlussmaßnahme begehrt sie ein inklusives Bildungsangebot an einer allgemeinen weiterführenden Schule (Sekundarstufe II) mit dem Ziel, danach ein „angepasstes assistiertes Studium“ an einer Hochschule zu absolvieren. Des Weiteren weisen sie und ihr Vater auf einen – ihrer Einschätzung nach – Missstand bei der Gewährung des „Persönlichen Budgets“ hin und wünschen, dass der Integrationsfachdienst als „Inklusionsfachdienst“ im Sinne eines „Casemanagements“ agiert.

Das für die Schule zuständige Regierungspräsidium und das Sozialministerium wurden um Stellungnahmen gebeten. Ferner fand am 29. Juli 2014 in der Schule ein Beratungsgespräch mit der Petentin, dem Vater der Petentin, der Elternvertretung der Schule, dem Integrationsfachdienst und Lehrkräften der Schule statt. Danach kann wie folgt berichtet werden:

Die Schule hatte im vergangenen Schuljahr den Eindruck, dass die Petentin nicht gerne in die Berufsvorbereitende Einrichtung gehe. Für den Vater sei die Anforderung, sich auf drei Tage Praxis und zwei Tage Schule je Woche einzustellen zu hoch. Die Petentin selbst äußerte sich dahingehend, dass sie lieber in die Schule ginge, statt Praktika zu absolvieren. Der Wunsch, eine allgemeine weiterführende Schule zu besuchen, wird vom Integrationsfachdienst dahingehend unterstützt, dass die Petentin eine Sonderberufsfachschule besuchen kann. Die Petentin und ihr Vater wollten sich über dieses Angebot selbst weiter informieren. Dem Antrag der Petentin, die Schulzeit um ein Jahr zu verlängern, könnte somit entsprochen werden, wenn dieses Angebot angenommen wird. Zum erwähnten Modellprojekt (assistiertes Studium an einer Hochschule für Menschen mit geistiger Behinderung in Israel und Schleswig-Holstein) liegen keine Erkenntnisse vor.

Das „Persönliche Budget“ ist eine in § 17 SGB IX geregelte Geldleistung an Menschen mit Behinderungen. Mit dieser Geldleistung kann anstelle einer traditionellen Sach- oder Dienstleistung die Unterstützung auf einem Dienstleistungsmarkt selbst eingekauft werden. Das „persönliche Budget“ stärkt damit die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderungen und ist Ausdruck des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe (vgl. § 9 SGB IX). Seit dem Jahre 2008 besteht ein Rechtsanspruch auf das „Persönliche Budget“.

Die Petentin spricht in der Petition von einem „unhaltbaren Zustand“ bei der Antragstellung und Vergabe des „Persönlichen Budget“, von „Sabotage“, und befürchtet letztlich die „Veruntreuung öffentlicher

Gelder“. Diese Behauptungen und Befürchtungen sind gänzlich unbegründet.

In Baden-Württemberg hat sich seit 2008 die Anzahl der Leistungsempfänger in der Eingliederungshilfe mit einem „Persönlichen Budget“ von 543 (2008) auf 1.309 (2012) kontinuierlich erhöht (Quelle: Bericht des KVJS – Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2012). Dies entspricht einem Anteil von ca. 2 Prozent aller Leistungsempfänger in der Eingliederungshilfe. Zahlen für das Jahr 2013 liegen noch nicht vor.

Nach der letzten bundesweiten Erhebung aus dem Jahre 2010 liegt Baden-Württemberg mit damals 1.004 von deutschlandweit 11.493 Leistungsempfängern eines Persönlichen Budgets in der Eingliederungshilfe im Bundesdurchschnitt (Quelle: KVJS: Zahlen und Fakten zum Persönlichen Budget in Baden-Württemberg).

Konkret gab es zum 31. Dezember 2012 im für die Petentin zuständigen Landkreis 13 Leistungsempfänger eines „Persönlichen Budgets“. Dies entspricht einer Quote von 1,2 Prozent aller Leistungsempfänger in der Eingliederungshilfe. Damit liegt der Landkreis, von dem die Petentin Leistungen beansprucht, im Verhältnis aller Landkreise in Baden-Württemberg noch im durchschnittlichen Bereich. Die Quote in den Stadtkreisen liegt mit 2,3 Prozent höher, da dort mehr Anträge gestellt werden (Quelle: Bericht des KVJS – Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2012).

Sowohl die in der Petition zitierte Aussage, „wenn’s hoch kommt gibt’s pro Landkreis eines“ als auch der „Eindruck von Sabotage“ sind somit definitiv unzutreffend.

Das von der Petentin als „Zuständigkeitswirrwarr“ empfundene Antragsverfahren hat seinen Ursprung in der gesetzlichen Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB IX, wonach bei der Ausführung des „Persönlichen Budgets“ nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter zu beteiligen sind. Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 2 SGB IX (Budgetverordnung) holt der Leistungsträger, an den der Antrag gerichtet wurde, Stellungnahmen aller an der Komplexleistung beteiligter Leistungsträger u. a. zu Bedarf und Höhe der budgetfähigen Leistung und zum Beratungs- und Unterstützungsbedarf ein. In einem trägerübergreifenden Bedarfsverfahren werden sodann zusammen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller die getroffenen Feststellungen und der Inhalt der nach § 4 Budgetverordnung zu schließenden Zielvereinbarung erörtert. Dieses komplexe Verfahren ist erforderlich, um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Nach Abschluss der Zielvereinbarung ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid, gegen den sich die Antragstellerin/der Antragsteller im Wege des Widerspruchs und der Klage wenden kann (§ 3 Abs. 5 Budgetverordnung).

Aus der Petition geht nicht hervor, ob der Petentin bereits ein rechtsmittelfähiger Bescheid vorliegt. Gege-

benenfalls ist das Verfahren zu reaktivieren, um einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erwirken.

Die Petentin fordert, die Integrationsdienste sollten als „Inklusionsfachdienste“ im Sinne eines tatsächlichen und echten „Casemanagement“ tätig werden. Soweit die Forderung als eine umfassende Zuständigkeit der Integrationsfachdienste für alle Belange der Menschen mit Behinderungen verstanden werden soll, wird der Aufgabenbereich der Integrationsfachdienste überspannt. Hierfür sind die Integrationsfachdienste personell nicht ausgerüstet. Zudem würde es der Komplexität der Materie nicht gerecht. Gemäß § 109 SGB IX betrifft die Zuständigkeit der Integrationsfachdienste den Bereich Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung. Sie unterstützen u. a. die Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem Ausbildungs- und Arbeitsplatz. Daneben helfen sie, Probleme in bestehenden Arbeitsplätzen zu lösen, um den Arbeitsplatz dauerhaft zu erhalten.

Voraussichtlich zum 1. Januar 2015 tritt das Landesbehindertengleichstellungsgesetz, L-BGG in Kraft. Darin werden die 44 Stadt- und Landkreise verpflichtet, ehren- oder hauptamtliche Behindertenbeauftragte zu bestellen. Sie sollen u. a. auch als Ombuds- und Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen dienen und diese u. a. beim Kontakt mit öffentlichen Stellen unterstützen. Diese Funktion der kommunalen Behindertenbeauftragten kommt der Forderung der Petentin nach „Inklusionsfachdiensten“ recht nahe.

Ergebnis:

Weil die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann der Petition zur Ermöglichung eines Schulbesuchs an einer allgemein bildenden Schule (Sekundarstufe II) ab dem Schuljahr 2014/2015 mit dem Ziel, anschließend ein „angepasstes assistiertes Studium“ aufzunehmen, nicht stattgegeben werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

19. Petition 15/4235 betr. Lockerung des Vollzuges

Der Petent verbüßte bis zu seiner vorzeitigen Entlassung am 11. September 2014 eine Jugendstrafe von sechs Jahren und drei Monaten.

Nach seiner Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug war der Petent seit dem 20. September 2012 in der Justizvollzugsanstalt untergebracht. Die bewährungsweise Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Strafe erfolgte mit rechtskräftigem Beschluss des Amtsgerichts vom 2. September 2014.

Der Petent beklagt eine mangelnde Unterstützung seiner Wiedereingliederung nach Haftentlassung durch

die Justizvollzugsanstalt, indem diese ihm willkürlich vollzugsöffnende Maßnahmen verweigert habe.

Der Petent befand sich vom 20. November 2013 bis zu seiner Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug am 21. Januar 2014 zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt, der in der Außenstelle erfolgt. Seine Ablösung vom offenen Vollzug war einem Fehlverhalten des Petenten geschuldet; in den Räumlichkeiten der Außenstelle war ein dort nicht zugelassenes Smartphone aufgefunden worden, das zweifelsfrei dem Petenten zugeordnet werden konnte. Die Auswertung des Geräts ergab dabei sogar seine Nutzung durch den Petenten bereits in einem Zeitraum, in dem der Petent noch im geschlossenen Vollzug untergebracht gewesen war.

Nach dem Ergebnis der Vollzugsplankonferenz vom 2. Juni 2014 wurde der Petent sodann erneut zum offenen Vollzug zugelassen.

Auch diese Zulassung musste jedoch durch den zuständigen Vollzugsleiter am 22. Juli 2014 widerrufen werden. Der Petent hatte zuvor anlässlich der Durchführung eines Angehörigenbesuchs versucht, eine von seinem Besucher mitgebrachte Trainingsjacke unerlaubt in den Bereich des geschlossenen Vollzugs der Justizvollzugsanstalt einzuschmuggeln. Die Entscheidung für den Widerruf der Zulassung zum offenen Vollzug erfolgte nach einer ausführlichen Erörterung des Fehlverhaltens des Petenten in einer Sitzung des Arbeitskreises „Haftgestaltung bei besonders gefährlichen Gefangenen“ der Justizvollzugsanstalt.

Nach nochmaliger Überprüfung der Umstände des Falls bestätigte die Vollzugsplankonferenz vom 28. Juli 2014 die getroffene Entscheidung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

20. Petition 15/4328 betr. Justizvollzug, Dienstkleidung

Der Petent fordert, Bediensteten des Justizvollzugs das Tragen der vorgeschriebenen Dienstkleidung zu verbieten.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Dienstkleidung der Bediensteten im Justizvollzug sind Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes – anders als Angehörige der Fachdienste – während des Dienstes dazu verpflichtet, Dienstkleidung zu tragen, soweit sie nicht durch Anordnung des Justizministeriums zum Tragen bürgerlicher Kleidung verpflichtet sind. Ausgenommen sind hiervon der Jugendarrestvollzug sowie der offene Vollzug, soweit diesbezüglich keine abweichende Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters existiert.

Seit dem Jahr 2012 werden sowohl Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes als auch die in Gerichten und Staatsanwaltschaften tätigen Justizwachtmeister mit moderner und funktionaler blauer Dienstkleidung ausgestattet. Farbwahl wie auch Ausstattung sind dabei an den blauen Uniformen der Polizei orientiert. Durch die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung soll nach außen zum Ausdruck kommen, dass das Individuum bei der Dienstausbildung seine Funktion und nicht seine bürgerliche Existenz in den Vordergrund stellt.

Abweichend von der Haltung des Petenten ist die Dienstkleidung nach Art und Gestaltung in keinsten Weise mit einer nach geltendem Versammlungsrecht verbotenen Uniformierung als Ausdruck einer politischen Gesinnung vergleichbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

21. Petition 15/2131, 22. Petition 15/2273, 23. Petition 15/3730 betr. Bebauungsplan/Bauen im Hochwassergebiet u. a.

I. Gegenstand der Petitionen

Die Petitionen 15/2131, 15/2273, 15/3730 richten sich gegen die Aufstellung sowie den Vollzug des am 12. Oktober 2012 in Kraft getretenen Bebauungsplans „W. östlich“. Es wird Folgendes vorgebracht:

- Die Abfolge der Entscheidungen sei auf einer wenig plausiblen Grundlage erfolgt. Das Plangebiet sei so gewählt worden – Größe rund 2 ha –, dass alle einschränkenden Maßnahmen des Baugesetzbuchs nicht zur Geltung gekommen seien.
- Das Plangebiet befinde sich im Überschwemmungsgebiet. In derartigen Gebieten dürfe das Bauen nur genehmigt werden, wenn Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden. Nachvollziehbare Unterlagen dazu seien nicht zur Verfügung gestellt worden. Durch die Festsetzung der Erdgeschossfußbodenhöhe könnten nur die Gebäude im Plangebiet geschützt werden. Die vorgesehene Bebauung verändere den Wasserstand bei Hochwasserereignissen nachteilig und erhöhe das Schadenspotenzial. Die umfangreichere Überbauung – Nachverdichtung – im Plangebiet reduziere den Retentionsraum im überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Das Wasser breite sich zwangsläufig im Stadtgebiet aus.
- Die Neubebauung sei in zu geringem Ausmaß in der wasserrechtlichen Berechnung berücksichtigt worden. Auf Basis der zur Verfügung stehenden

Unterlagen sei eine objektive Nachweisführung zur Veränderung der Wasserspiegellage nicht möglich. Dies sei dem Regierungspräsidium bereits mit Schreiben vom 23. August 2012 mitgeteilt worden. Eine Stellungnahme dazu stehe aus.

- Zur Abflusskontrolle bzw. Abflussregulierung lägen bei den zuständigen Behörden unterschiedliche Auffassungen vor. Die Stadt, das Regierungspräsidium und das beauftragte Planungsbüro würden die Stadtbrücke als maßgeblich für die Abflussregulierung ansehen. Nach Auffassung des Landratsamtes reguliere demgegenüber die Wehranlage den Abfluss.
- Die Bebauung in diesem Bereich sei weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll.
- Die nach dem Wassergesetz und Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen könnten nicht angelegt werden.
- Zwischen dem Landratsamt und der Stadt sei im Jahr 2010 eine Vereinbarung getroffen worden, die im Widerspruch zu Gutachten über die Altlastensanierung stehe.
- Mehr als 3.000 Bürger der Stadt hätten sich mit Unterschrift gegen die Planung der Stadt ausgesprochen. Die Bürgerschaft sei nicht über die erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz informiert worden.
- Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung erarbeiteten Vorschläge seien vom Gemeinderat nicht berücksichtigt worden. Vorgeschlagen worden sei, eine Bebauung von 40 % bis 70 % der Fläche anzustreben. Der beschlossene Bebauungsplan sehe eine Bebauung von 81 % der Fläche vor.
- Durch den Uferweg werde auch in die bestehende Uferböschung eingegriffen.
- Die Abwägung der Einsprüche sei von einem Planungsbüro durchgeführt worden, nicht vom Bauamt. Den Gemeinderäten sei das Ergebnis der Abwägung nur als CD zur Verfügung gestellt worden, die einige Gemeinderäte nicht hätten öffnen können.
- Unter Berücksichtigung aller bauplanungsrechtlichen Vorschriften könne nur eine einreihige Bebauung erfolgen. Bei einreihiger Bebauung seien insbesondere die Vorgaben der Städtebauförderung gemäß dem Landessanierungsprogramm umfassender berücksichtigt.

Mit der Petition 15/2273 wird weiter vorgebracht:

- Die in der Zeit vom Jahr 2009 bis 2012 im Gewerbegebiet „Z.“ genehmigten Vorhaben sollen hinsichtlich des Hochwasserschutzes überprüft werden. Im Jahr 2009 seien Hochwassergefahrenkarten übergeben worden.
- Hochwasserschutzmaßnahmen im Gebiet des W.-Arealen seien dringlicher als im Gewerbegebiet Z.
- Das Hochwasser liege mit Freibord und Klimafaktor bei 277,40 m ü. NN. Es sei deshalb nicht erforder-

lich, die Erdgeschossfußbodenhöhe auf 278,00 m ü. NN festzusetzen.

- Die festgesetzte Bebauung im Gebiet W. beeinträchtige die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Flusslandschaft.
- Die Petenten rügen angebliche Verletzungen von Rechtsvorschriften beim Bauen in hochwassergefährdeten Gebieten, bei der Umsetzung des Bebauungsplans „W. östlich“ und im Zusammenhang mit dem ausgelobten Architekturwettbewerb (Erwerberverfahren). Im Einzelnen werden hierzu vorgebracht:
- Es bestehe die Gefahr der Unterspülung des bestehenden Hochwasserdamms mit der Folge einer Gefährdung der Anwohner. Diese Gefahr sei bei der Sanierung der Mineralölschäden im Bebauungsplangebiet noch verschärft worden.
- Beim Erwerberverfahren seien die Probleme mit durchlässigen Grundwasserleitern nicht ausreichend berücksichtigt worden.
- Nachdem die Eigentümer der Grundstücke W.-Str. 12 und 14 nicht verkaufsbereit seien, könne der mit durchgängigen Tiefgaragen geplante Hochwasserschutz nicht realisiert werden.
- Von den städtebaulichen Planungszielen der Stadt könne nur noch eines, nämlich die Anlage der Fuß- und Radwegeverbindung, erreicht werden.
- Der veröffentlichte Kaufpreis von 300,00 Euro/m² sei nicht wirtschaftlich.
- Die im Baugrundgutachten empfohlene Beweissicherung an den Gebäuden sei nicht verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt worden.
- Wegen der fehlenden Verkaufsbereitschaft bei den Eigentümern der Grundstücke W.-Str. 12 und 14 seien Mehrkosten zu erwarten, die die Stadtverwaltung bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2013 nicht berücksichtigt habe.
- Es wird darum gebeten, die Rechtmäßigkeit des Wettbewerbs sowie den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu prüfen.

Mit der Petition 15/3730 wird Folgendes vorgebracht:

- Es wird um Information gebeten, zu welchem Zeitpunkt das Regierungspräsidium die Stadtverwaltung über die Überarbeitung und anstehende Rechtskraft der Hochwassergefahrenkarte informiert habe. Das Erwerberauswahlverfahren „Wohnpark W.“ zur Neubebauung des W.-Arealen sei im Jahr 2008 ausgeschrieben worden, um die im Verfahren befindlichen Hochwasserkarten und daraus eventuell resultierende Einschränkungen bei der Bebauung des W.-Arealen nicht berücksichtigen zu müssen.
- Die Petenten machen geltend, dass angesichts der städtebaulichen und wirtschaftlichen Ziele für das W.-Areal im Sinne des Landessanierungsprogramms wesentliche Sachverhalte seitens der Stadt nicht geklärt und bei der Ausschreibung des Er-

werbungsverfahren nicht berücksichtigt worden seien. Wesentliche Vorgaben der Förderrichtlinien des Landessanierungsprogramms seien von der Stadt nicht eingehalten worden. Hierzu wird auf

- Ergebnisse der Hochwassergefahrenkarten wie auch die Vorgaben von Wassergesetzen,
- Grundstücks-/Eigentumsverhältnisse, Nutzung und Verfügbarkeit der Flächen,
- Baugrundgutachten als Grundlage für die Ausschreibung,
- eine klare Abgrenzung der von den Wettbewerbsbietern und von der Ausloberin – die Stadt – zu erbringenden Leistungen und
- auf das aktuelle Freiflächenkonzept für die öffentlichen Freiflächen auf dem W.-Areal, dessen Kostenrahmen um mehr als 1 Million Euro überschritten werde

verwiesen.

Es wird auch beanstandet, dass das Freiflächenkonzept u. a. den Uferweg beinhalte, der auch als zweiter Rettungsweg für die geplanten Gebäude genutzt werden könne. Im Bebauungsplan „W. östlich“ sei kein bei Hochwasserereignissen funktionsfähiger zweiter Rettungsweg erkennbar. Der zweite Rettungsweg sei für das Bauvorhaben von den Wettbewerbsteilnehmern sicherzustellen, bzw. die Kosten für brandschutzrechtliche Bestimmungen hätten bereits im Rahmen des städtebaulichen Wettbewerbs geklärt werden sollen. Die Petenten fordern, dass deshalb keine weiteren Planungsleistungen für die öffentlichen Freiflächen des „W.-Areal“ beauftragt werden.

Die Petenten fordern, dass ein erneuter städtebaulicher Wettbewerb für das W.-Areal durchgeführt wird, bei dem nur eine einreihige Bebauung entlang der W.-Straße vorgesehen ist. Für den Fall, dass das aktuelle Bebauungskonzept beibehalten werde, sollen der Stadt keinerlei Fördermittel des Landes zur Verfügung gestellt werden.

Die Petenten sehen eine Ungleichbehandlung zu anderen Vorhaben in der Stadt. Sie verweisen auf ein Vorhaben in der Si.-Straße, bei dem der Gestaltungsbeirat angeregt hat, eine 1,00 m hohe Mauer auf der Rückseite des Gebäudes auf dem Baugrundstück anzuböschern. Bei der Bebauung des „W.-Areal“ hingegen würden Auffüllungen und Böschungen zur Gestaltung der Übergänge von Bauwerk und Freifläche auf öffentlicher Fläche hergestellt und würden so zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

Es wird gefordert, das W.-Areal nicht zu bebauen, damit es als Grünfläche und zusammen mit der Rückverlegung des bestehenden Damms als Überflutungsfläche bei Hochwasser wirksam werden könne. Mit einem zurückverlegten Damm hätte der Wasserstand beim Hochwasserereignis im Jahr 2013 an der Engstelle am Ruderclub um ca. 30 cm abgesenkt werden können.

1. Sachverhalt

1.1 Ausweisung und Förderung des Gebiets „W.“ als Sanierungsgebiet

Das „W.-Areal“ war von gewerblichen Nutzungen geprägt. Mangelnde Instandhaltungen und andauernde Leerstände von (ehemaligen) Betriebsgebäuden hatten bereits in den 1980er Jahren zu deutlichen städtebaulichen Missständen geführt. Deshalb wurde das Areal in das Programm „Einfache Stadterneuerung“ (PES) aufgenommen und in der Zeit von 1985 bis 1999 als Teilbereich der PES-Maßnahme „K.“ behandelt. Wegen fehlender Mitwirkungsbereitschaft der damaligen Grundstückseigentümer sowie fehlender Fördermittel ist es nach Mitteilung der Stadt seinerzeit nicht gelungen, die dort dringend erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Im Jahr 2005 konnte die Stadt einige Grundstücke im „W.-Areal“ erwerben. Daraufhin beantragte die Stadt aufgrund von städtebaulichen Missständen (Leerstände, brachliegende Gebäude, mangelnde Instandhaltung) die Aufnahme in das Landessanierungsprogramm. Als Sanierungsziel wurde die Umwandlung der bestehenden Gewerbebrache für eine innerstädtische, verdichtete Wohnbebauung benannt.

Im Dezember des Jahres 2005 wurde das Gebiet in das Landessanierungsprogramm – Bewilligung von 900.000 Euro Fördermittel – Fördersatz 60 %, Förderrahmen 1,5 Mio. Euro für Grunderwerb, Gebäudeabbruch, Altlastenuntersuchungen – aufgenommen. Im Jahr 2006 wurden die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) zu den sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnissen durchgeführt. Die Finanzmittel wurden anteilig für Grunderwerb, Gebäudeabbruch und Altlastensanierung eingesetzt.

Im März 2007 hat der Bauausschuss der Stadt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets mit der Zielsetzung – Umstrukturierung des Gebiets für die Schaffung eines verdichteten innenstadtnahen Wohnraums einschließlich einer Wohnumfeldverbesserung sowie eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung – beschlossen. Der geplante Verdichtungsgrad auf der Wohnbaufläche des W.-Areal wird von der Stadt mit einem Einsparpotenzial von ca. 5 ha Neubauland angegeben.

Die Behauptung der Petenten, die Förderrichtlinien würden nicht eingehalten, wird von der Stadt zurückgewiesen.

1.2 Erwerberauswahlverfahren „Wohnpark W.“

Um für das o. g. Sanierungsziel – verdichteter Wohnungsbau auf dem „W.-Areal“ – ein attraktives städtebauliches Konzept zu erzielen, hat die Stadt einen städtebaulichen Wettbewerb in Form eines Erwerberauswahlverfahrens durchgeführt.

Nach Angaben der Stadt hat der Bauausschuss des Gemeinderats im Juni 2007 den Auslobungstext für den Wettbewerb beschlossen und das Auswahlgremium be-

stätigt. Die öffentliche Bekanntmachung über das Erwerbungsverfahren sei am 27. Juli 2007 in der örtlichen Zeitung erfolgt. Die Wettbewerbsteams – Planer/Architekten und Projektentwickler – konnten danach ihre Entwürfe bis zum 29. Oktober 2007 einreichen.

Das Preisgericht habe am 5. Dezember 2007 getagt und den 1. Rang für den Entwurf einer Bietergemeinschaft vergeben. Die Vorstellung der Wettbewerbsergebnisse im Gemeinderat habe am 26. Februar 2008 stattgefunden. Der Gemeinderat sei der Empfehlung des Preisgerichts gefolgt. Auf der Basis des städtebaulichen Wettbewerbs sei nachfolgend der Bebauungsplan „W. östlich“ aufgestellt worden.

1.2.1 Berücksichtigung der Ergebnisse der Hochwassergefahrenkarten

Zum Vorbringen, die Ausschreibung sei bereits im Jahr 2008 durchgeführt worden, um der Rechtswirksamkeit der Hochwassergefahrenkarten zuvorzukommen und keine sich hieraus ergebenden Einschränkungen bei der Bebaubarkeit des Plangebiets berücksichtigen zu müssen, verweist die Stadt darauf, dass das beanstandete Erwerbungsverfahren bereits im Jahr 2007 durchgeführt wurde.

Die Hochwassergefahrenkarten für den in Rede stehenden Fluss lagen der Stadt im Jahr 2007 noch nicht im Entwurfsstand zur Plausibilisierung vor.

Die Plausibilisierung der Hochwassergefahrenkarten (HWGK) am besagten Fluss startete im Oktober 2009. Es handelt sich dabei um ein Beteiligungsverfahren, bei dem alle am besagten Fluss liegenden von Hochwassergefahr betroffenen Kommunen Gelegenheit erhalten haben, die Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten zu überprüfen und gegebenenfalls Korrekturvorschläge anzulegen. Erst ab diesem Zeitpunkt waren der Stadt erstmals die vollständigen qualitätsgeprüften Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten zugänglich. Diese konnten mit verschlüsselter Zugangsberechtigung vom Umweltministerium Baden-Württemberg bezogen und auf ihre Plausibilität hin geprüft werden.

Nach Überarbeitung der zur Plausibilisierung eingegangenen Stellungnahmen wurden die Hochwassergefahrenkarten von der zuständigen Wasserbehörde am 15. März 2013 öffentlich bekannt gemacht und damit rechtsverbindlich.

Ergänzend wurde von der Stadt mitgeteilt, dass in der Ausschreibung des Erwerbungsverfahrens zum Hochwasserschutz Folgendes ausgeführt ist:

„Hochwasserschutz

Die Überplanung des ‚W.-Areal‘ ist durch mehrere Restriktionen eingeschränkt. Dazu gehören ein rechtskräftig ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet, ein bestehender Hochwasserdamm und ein im Innenbereich liegendes hochwassergefährdetes Plangebiet.

Auf die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist demzufolge besonders in der Planung

und der Bauausführung zu achten. Daher sind standortangepasste Bauweisen vorzusehen und die Hochwasserschutzeinrichtung zugänglich zu halten bzw. Erweiterungsflächen im Bebauungsplan einzuplanen.“

Die Stadt hat damit in der Ausschreibung auf die seinerzeitigen Erkenntnisse zum Hochwasserschutz hingewiesen.

Zum Belang „Hochwasserschutz“ nach § 1 Absatz 6 Nummer 12 BauGB wird auf die Nrn. 1.7, 1.8 und 2.7 hingewiesen.

1.2.2 Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und der Ergebnisse von Baugrundgutachten

Zu den Eigentumsverhältnissen und der Flächenverfügbarkeit im „W.-Areal“ ist im Ausschreibungstext ausgeführt:

„Das Plangebiet steht im gegenwärtigen Stand der Planung nicht als zusammenhängende Fläche und gesamte Einheit zur Verfügung. Da die Stadt nicht beabsichtigt das Grundstück mittelfristig zu erwerben, wird für die Gesamtkonzeption ein modularer Bauungsvorschlag angeregt, der den heutigen Gebäudebestand berücksichtigt und zum späteren Zeitpunkt die weiterführende bzw. ergänzende Neubauung ermöglicht. Die Konzeption muss sich demzufolge mit den zwei bestehenden Gebäuden (Gebäude W.-Str. 12 und 14) auseinandersetzen und diese in die künftige Gesamtkonzeption mit einbeziehen. Gewünscht wird daher die Darstellung beider Varianten.“

Zu den Untergrundverhältnissen wird in der Ausschreibung ausgeführt:

„Geologie

Der Untergrund des Plangebiets besteht weitgehend aus einer ca. 5 m dicken Flussschotterdecke, die sich mit geröllführendem Lehm abwechselt. Sie ist relativ wasserdurchlässig, sodass Schadstoffe leicht in das Grundwasser vordringen können. Unter den Schottern befinden sich Tonmergel und Tone des Knollenmergels (ca. 5 m tief). Der Grundwasserspiegel liegt in einer Tiefe zwischen 2 bis 5 m unter dem Straßenniveau.“

Nach Auffassung der Stadt waren seinerzeit im Ausschreibungstext ausreichende Informationen als Grundlage für den städtebaulichen Wettbewerb enthalten. Detaillierte und aufwändige Gutachten zu den spezifischen hydrogeologischen Verhältnissen im Plangebiet seien im Bauleitplanverfahren eingeholt und bewertet worden. Nach Auffassung der Stadt entsprechen deren Ergebnisse mit einem höheren Konkretisierungsgrad den diesbezüglichen Angaben in der Ausschreibung.

1.2.3 Leistungsbild

Zu der Kritik, es sei ein „unklares Leistungsbild“ vorgegeben worden, verweist die Stadt auf die Zielset-

zung eines städtebaulichen Wettbewerbs. Mit diesem Instrument solle für bestimmte Projekte der Stadterneuerung und Stadtentwicklung die jeweils beste Entwurfslösung gefunden bzw. erreicht werden.

Der Ausschreibungstext zum Wettbewerb beschreibe in Teil 2, Punkt 2 (Inhalte des Bebauungsvorschlags) und in Punkt 3 (Planungsvorgaben) ausführlich die Vorgaben zu den erwarteten Leistungen, wie städtebauliche Ziele unter Berücksichtigung der angrenzenden Stadtquartiere und Räume, Art und Maß der baulichen Nutzung, Erschließung und Parkierung, Grün- und Freiflächenplanung und fußläufige Erschließung.

1.3 Wirtschaftlichkeit, Abbildung im Haushaltsplan, Kostenentwicklung

In der Petition 15/2273 wird eine Prüfung erbeten, in welcher Weise mit dem nun veröffentlichten Verkaufspreis von 300 Euro/m² der angestrebten Wirtschaftlichkeit eines Erwerbverfahrens nachgekommen werde, wenn Marktpreise von über 400 Euro/m² für einen derartigen Standort üblich seien und zum Schutz der Anwohner wichtige Aspekte und deren Kosten bisher nicht berücksichtigt worden seien. Ferner seien bei der Umsetzung des Vorhabens beachtliche Mehrkosten (Hochwasserschutz) zu erwarten, weil die Grundstücke W.-Straße 12 und 14 nicht verkauft würden. Da diese Sachverhalte bisher im Haushaltsplan nicht berücksichtigt seien, sei zu prüfen, ob der Haushaltsplan 2013 im Sinne der Haushaltsklarheit und -wahrheit korrekt aufgestellt worden sei. Alle zusätzlich entstehenden und bisher nicht genannten Kosten hätten veröffentlicht und im Haushaltsplan 2013 dargestellt werden müssen. In der Petition 15/3730 wird ferner kritisch darauf hingewiesen, dass aus dem inzwischen veröffentlichten ersten Konzept zur Freiflächenplanung eine Kostenerhöhung von über einer Mio. Euro zu erkennen sei.

Die Stadt hat hierzu (Stand 14. April 2014) mitgeteilt, dass sie keine Verkaufspreise veröffentlicht habe und die Vertragsverhandlungen noch nicht abgeschlossen seien. Generell sei die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in einem Sanierungsgebiet i. d. R. nicht wirtschaftlich, d. h. für eine Kommune nicht kostendeckend. Im Sanierungsverfahren „W.“ hätte sich den 2011/2012 bekannten und angenommenen technischen Gegebenheiten bei einer geplanten 100%-Bebauung des W.-Arealen entsprechend dem Wettbewerbsentwurf sogar ein rechnerischer Einnahmeüberschuss von rd. 400 T EUR ergeben. Aufgrund der Bürgerbeteiligung in „Runden Tischen“ zur Bebauung des W.-Arealen am 15. April, 1. Juni und 27. Juni 2011 habe aber der Gemeinderat am 26. Juli 2011 beschlossen, die bebaubare Fläche zu reduzieren. Dies habe zur Folge gehabt, dass die Stadt weniger Flächen an Bauwillige veräußern könne. Darüber hinaus sollten diese nicht mehr bebaubaren Flächen nun als attraktive öffentliche Freiflächen gestaltet werden, sodass sich in der Folge die Einnahmemöglichkeiten reduziert und der Ausgabebedarf erhöht habe. Auswirkungen auf die Gesamtkalkulation seien von der Stadt laufend kommuniziert worden; es sei bekannt, dass die Veränderungen gegenüber der ur-

sprünglichen Planung das Ergebnis für die Stadtkasse um rund 0,8 bis 1,50 Mio. Euro verschlechtern würden. Die nachfolgende Bürgerbeteiligung 2013 zur Gestaltung der nunmehr wesentlich vergrößerten öffentlichen Freiflächen fließe weitestgehend in die weiteren Planungen ein. Das Freiflächengestaltungskonzept sei dem Gemeinderat am 11. März 2014 vorgestellt worden, einschließlich der kalkulierten Kosten, die wesentlich über den ursprünglich angesetzten Beträgen liegen würden, je nach noch zu beschließender Bauausführung.

Im Einzelnen hat die Stadt zum derzeitigen Planungsstand mitgeteilt:

„Die Freiflächenkonzeption dient der Aufwertung des gesamten Flussufers im Abschnitt zwischen W.-Brücke und St.-Mündung. Außer den Freiflächen im Wettbewerbsgebiet beinhaltet das aktuelle Freiflächenkonzept ‚Neugestaltung N. W.‘ vom 16. Januar 2014 einen großen Spiel- und Freibereich westlich des Ruderclubs, die Ufergestaltung bis zum Pumpenhäuschen sowie die Um- und Neugestaltung der heutigen Verkehrs- und Parkfläche vor dem Stadtmuseum als verkehrsfreier Museumsplatz.

Aus diesem Umstand resultiert der heute höhere Kostenrahmen. Die dazugehörige Kostenschätzung beträgt ca. 1.780.000 Euro (einschließlich Baunebenkosten). Im Haushaltsplan sind 900.000 Euro eingestellt. Die deutliche Differenz zu den bisher genannten Kosten ergibt sich daraus, dass der bearbeitete Bereich erweitert wurde und die Bereiche westlich des Ruderclubs sowie der Museumsplatz in den Planungsauftrag für die Freiflächen mit aufgenommen wurden. Besonders der Museumsplatz erfordert aufgrund seiner städtebaulichen Bedeutung als Bindeglied zur Alt- und Innenstadt eine anspruchsvolle und qualitätsvolle Gestaltung. Die überplante Freifläche umfasst ca. 1,66 ha, wodurch sich ein Preis von 107 Euro/m² ergibt. Dies zeigt im Vergleich mit anderen vergleichbaren Projekten, dass für die Planung kein außerordentlich hoher Standard angesetzt wurde.

Es ist beabsichtigt, Freibereiche mit hochwertigen Aufenthaltsqualitäten für die Allgemeinheit zur Freizeitgestaltung und Naherholung herzustellen. Der Bauausschuss des Gemeinderats hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2014 den Entwurf mit deutlicher Mehrheit zur weiteren Beratung und Beschlussfassung empfohlen.

Aus Sicht einer qualitativ anspruchsvollen Stadtplanung ist die o. g. Entwicklung zur Freiflächenplanung ‚W.‘ zwar kostenintensiver, aber städtebaulich höchst sinnvoll und erfreulich. Die Vorwürfe in Bezug auf die Kosten für die Freiflächengestaltung werden als nicht gerechtfertigt zurückgewiesen.“

Die aus den Planungen resultierenden Kosten könnten so lange nicht abschließend beziffert werden, bis alle Aspekte – auch die seitens der Bürgerschaft vorgebrachten Anregungen – vom Gemeinderat abgewogen und berücksichtigt oder zurückgewiesen worden seien.

Aufgrund der fehlenden Verkaufsbereitschaft der Eigentümer zweier Grundstücke sind nach Auskunft der Stadt jedenfalls keine Mehrkosten zu befürchten, weil der Erwerb dieser Grundstücke nicht Gegenstand der Kostenkalkulation gewesen sei. Bereits in der Ausschreibung zum Erwerbervorauswahlverfahren seien hierzu klare Aussagen gemacht worden. Insbesondere wurde in der Ausschreibung für die Gesamtkonzeption ein modularer Bebauungsvorschlag angeregt, der den heutigen Gebäudebestand berücksichtigt und zum späteren Zeitpunkt die weiterführende bzw. ergänzende Neubebauung ermöglicht.

Hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Bedenken wies die Stadt darauf hin, dass sich die Ausführungsplanung, auch aufgrund der eingereichten Petitionen, verzögert habe. Dadurch sei davon auszugehen gewesen, dass die bis 2013 finanzierten Mittel für erste Aufträge ausreichen. Deswegen seien in den Haushaltsplan 2014 keine weiteren Beträge aufgenommen worden. Für den Haushaltsplan 2015 werde der Technische Dezernent den Gesamtbedarf der Sanierung des Gebietes W. und die damit zusammenhängenden Maßnahmen außerhalb des Sanierungsgebietes ermitteln. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Finanzierung des Gesamtprojektes obliege dem Gemeinderat im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen.

1.4 Nutzung des Uferweges als Rettungsweg

Die Petenten beanstanden, dass der im Freiflächenplan geplante Uferweg auch als zweiter Rettungsweg für die neue Bebauung des W.-Areal von der Feuerwehr genutzt werden könne.

Hierzu ist festzustellen, dass öffentliche Straßen sowie befahr- und begehbar Wege über die bauliche Anlagen erschlossen werden, stets von der Feuerwehr sowie Rettungsdiensten beansprucht bzw. genutzt werden. Zudem ist der geplante Weg auch für die anfallenden Bau-, Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen der öffentlichen Bereiche, wie Uferböschung, Grünbereiche, erforderlich.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „W. östlich“ ist der Uferweg zwar nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Für den Bereich zwischen Wohnbauflächen und Böschungsoberkante, in dem der beanstandete Uferweg verläuft, ist im rechtskräftigen Bebauungsplan jedoch eine „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage mit Grün-, Platz-, Spiel- und Wegeflächen“ nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB festgesetzt.

Die von den Petenten vorgebrachte Kritik wird von der Stadt zurückgewiesen.

1.5 Ungleichbehandlung der geplanten Bebauung in verschiedenen Baugebieten

Zu der von den Petenten geltend gemachten Ungleichbehandlung des geplanten W.-Areal gegenüber anderen Planungen, die auf eine Stellungnahme des Gestaltungsbeirats zu einem Bauvorhaben auf dem Ö.-Areal in der Innenstadt gestützt wird, wird von der

Stadt als Träger der Planungshoheit Folgendes mitgeteilt:

„Zwischen der geplanten Wohnbebauung im W.-Areal und der geplanten Mischbebauung im Ö.-Areal besteht weder eine räumliche noch eine konzeptionelle Verbindung. Die jeweils standortbezogenen Planungen für das W.-Areal und Ö.-Areal berücksichtigen städtebauliche Gesichtspunkte.

Auf dem Ö.-Areal in der Innenstadt soll eine Neubebauung mit einer Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe realisiert werden. Die Planung sieht viergeschossige Gebäude vor, bei denen das Erdgeschoss als ununterbrochener Riegel verläuft. Die jeweils standortbezogenen Entwurfsplanungen haben ihren individuellen Charakter.

Es ist weder Aufgabe noch Ziel eines Gestaltungsbeirats, alle Bauvorhaben gleich zu behandeln. Selbstverständlich werden auch die Unterlagen des förmlichen Bauantrags zur geplanten Wohnbebauung auf dem W.-Areal dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorgelegt werden.“

Eine zentrale Aufgabe des Gestaltungsbeirats ist eine der jeweiligen Situation angemessene städtebauliche und gestalterische Qualitätssicherung.

1.6 Ausschreibung eines neuen städtebaulichen Wettbewerbs

Zu der Forderung der Petenten, einen neuen städtebaulichen Wettbewerb für das W.-Areal durchzuführen, bei dem nur eine einreihige Bebauung entlang der W.-Straße vorgesehen sein soll und bei einer Beibehaltung der aktuellen Planung keine Landesfördermittel zur Verfügung zu stellen, hat die Stadt unter Hinweis auf ihre Planungshoheit mitgeteilt:

„Ob und zu welchen Vorhaben ein Wettbewerb durchgeführt wird, ist eine hoheitliche Entscheidung des Gemeinderats. Die Vergabe von Fördergeldern wird von den zuständigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange sach- und fachgerecht geprüft. Die Forderung bezüglich einer erneuten Wettbewerbsauslobung wird mit Bezug auf die diesbezügliche hoheitliche Entscheidungsbefugnis der kommunalen Selbstverwaltungsgremien zurückgewiesen.“

1.7 Bebauungsplangebiet „W. östlich“ nach § 13 a BauGB

In den Jahren 2008/2009 wurden zur Vorbereitung der Bauleitplanung besondere Untersuchungen über Lärm- und Artenschutz, Altlasten, Hydrologie, Geologie, Hochwasserschutz, Baugrund, Grundwasserschutz, Dammaufbau und Erschließung durchgeführt.

Im März 2010 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan nach § 13 a BauGB gefasst.

Nach dem Beschluss vom 26. Oktober 2010 wurde in der Zeit vom 8. November bis 10. Dezember 2010 die erste öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3

Absatz 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

Am 10. November 2011 wurde eine Bürgerveranstaltung zur Vorstellung und Erläuterung des Planentwurfs durchgeführt.

Im Januar 2011 erging ein Appell der Interessengemeinschaft „F. W.“ zum Stopp des Planungsprozesses und mit dem Ziel, gemeinsam mit den Bürgern über die künftige städtebauliche Entwicklung des Areals zu diskutieren.

Am 15. April, 1. und 27. Juni 2011 wurden sog. „Runde Tische“ durchgeführt.

In der dritten Runde wurde gegenüber dem Gemeinderat eine Empfehlung für eine bessere Ausgestaltung des Areals ausgesprochen. Unter Maßgabe der Empfehlungen des runden Tisches hat die Stadtverwaltung im Juli 2011 eine Alternative zum Bebauungs- und Freiflächenkonzept – Stand 4. Juli 2011 – erstellt.

Am 26. Juli 2011 hat der Gemeinderat über die Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens und die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs auf der Grundlage der Planungsalternative vom 4. Juli 2011 beschlossen.

Am 29. November 2011 hat der Bauausschuss die erneute Offenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB des geänderten Planentwurfs in der Zeit vom 12. Dezember 2011 bis 20. Januar 2012 beschlossen. Die erneute Offenlage wurde in der örtlichen Zeitung vom 2. Dezember 2011 nach § 13 a i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

Die Unterlage für die Abwägung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurde den Gemeinderäten in digitaler Form und im gängigen PDF-Format zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde jeder Gemeinderatsfraktion eine Fassung der sich auf der CD befindlichen Daten ausgedruckt zur Verfügung gestellt.

Der Bebauungsplan „W. östlich“ wurde am 2. Oktober 2012 als Satzung nach § 10 Absatz 1 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB am 12. Oktober 2012 in Kraft getreten.

1.8 Hochwasserschutz innerhalb und außerhalb des Plangebiets „W. östlich“, Grundwasserschutz

Der Hochwasserschutz nach § 1 Absatz 6 Nummer 12 BauGB war ein zentraler Belang des Bebauungsplanverfahrens.

Das Plangebiet befindet sich im hochwassergefährdeten Innenbereich nach § 80 WG alt. Soweit die Ortspolizeibehörde nicht durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall weitergehendere Regelungen getroffen hat, waren dort vor Novellierung des WG über die Bestimmungen der VAWS hinaus bei der Bauleitplanung keine wasserrechtlichen Einschränkungen zu berücksichtigen. Nachdem sich die neue Hochwassergefahrenkarte für den betroffenen Neckarabschnitt zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch in der

Abstimmung befand, wurde im Bebauungsplanverfahren vom Regierungspräsidium auf Basis der seinerzeit vorliegenden Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten als Hochwasserschutzhöhe das sog. „HQ 100 plus Klimafaktor“ zugrunde gelegt. Für das Bebauungsplangebiet wurde die Hochwasserhöhe auf 276,88 m ü. NN (gerundet 276,90 m ü. NN) festgelegt. Inklusiv Freibord von 0,50 m wurde die Hochwasserschutzhöhe auf 277,40 m ü. NN festgelegt.

Unter Berücksichtigung weiterer Erkenntnisse aus dem Bodengutachten zur Gründung der geplanten Bebauung und dem Grundwasserschutz während der Bauzeit wurde die Erdgeschossfußbodenhöhe der geplanten Gebäude auf 278,00 m ü. NN, also deutlich über der ermittelten Hochwasserschutzhöhe von 277,40 m ü. NN, rechtsverbindlich festgesetzt.

Die Stadt hat mitgeteilt, dass sie große Anstrengungen unternahme, um auch außerhalb des Plangebiets wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen. Im Mai des Jahres 2010 wurde die Machbarkeitsuntersuchung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bei der Stadt erstmals vorgestellt und besprochen. Das Ergebnis der Untersuchungen wurde von Vertretern des Regierungspräsidiums am 30. November 2010 im Bauausschuss der Stadt in nicht öffentlicher Sitzung vorgestellt. Dabei wurden auch Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen erörtert.

Der Gemeinderat der Stadt hat in öffentlicher Sitzung am 26. Juli 2011 den Beschluss gefasst, ein Ingenieurbüro mit der Erarbeitung eines Zuschussantrags nach Maßgabe der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft für den gesamten Bereich des Flusses im Stadtgebiet zu beauftragen. Gegenstand des Auftrags sind auch Vermessungsarbeiten und Baugrunduntersuchungen.

Die einzelnen Maßnahmen, z. B. Dammerhöhungen, sollen sukzessive ausgeschrieben und nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel realisiert werden.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Ausweisung und Förderung des Gebiets „W.“ als Sanierungsgebiet

Bei der Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme handelt es sich um eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Die Städte und Gemeinden nehmen diese Aufgabe selbstständig und eigenverantwortlich im weitgesteckten Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) wahr. Das Land berät die Gemeinden und unterstützt sie durch Zuwendungen aus dem Kommunalen Investitionsfonds.

Die Umwandlung der bestehenden Gewerbebrache für eine innerstädtische, verdichtete Wohnbebauung ist aus städtebaulicher Sicht sinnvoll und notwendig. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine klassische kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Die notwendige Sanierungssatzung ist nach § 142 BauGB rechtskräftig. Die Finanzierung ist durch die Bereitstellung von Landesfinanzhilfen sowie Eigenmittel der Stadt

gesichert. Verstöße gegen die bundesrechtlichen Rahmenvorgaben des Baugesetzbuchs bzw. die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes sind nicht erkennbar.

Im Einzelnen wird zum Städtebau bzw. den bauplanungsrechtlichen Belangen und Zielen der Innenbereichsbranche auf die Nrn. 2.3 und 2.7 verwiesen.

2.2 Erwerberauswahlverfahren „Wohnpark W.“

Die von der Stadt im Zusammenhang mit dem Erwerberauswahlverfahren getroffenen Entscheidungen gehören zu den weisungsfreien Selbstverwaltungsangelegenheiten, bei denen die Stadt lediglich der Rechtsaufsicht unterliegt. Ob im Zusammenhang mit einem Erwerberauswahlverfahren vor Verfahrensbeginn der Abschluss der Überarbeitung von Hochwassergefahrenkarten abgewartet wird, zu welchem Zeitpunkt Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden und wie differenziert die zu erbringenden Leistungen beschrieben werden, ist jeweils eine Frage der Zweckmäßigkeit und nicht der Rechtmäßigkeit.

Ein Verstoß gegen geltendes Recht wurde von den Petenten nicht geltend gemacht und ist auch nicht erkennbar. Das Vorgehen der Stadt kann daher nicht beanstandet werden.

2.3 Wirtschaftlichkeit, Abbildung im Haushaltsplan, Kostenentwicklung

In welchem Umfang, in welcher Qualität und – daraus folgend – mit welchem Kostenrahmen öffentliche Freiflächen gestaltet werden, entscheidet die Stadt in eigener Planungshoheit. Wenn die Sanierungsmaßnahme bzw. die städtebauliche Gestaltung des von der Gemeinde als Träger der Planungshoheit festgestellten Bereichs nach den Planungen nicht kostendeckend durchgeführt werden kann, steht es der Stadt im Rahmen der kommunalen Finanzhoheit zu, allgemeine Steuermittel einzusetzen, um die städtebauliche Entwicklung in der politisch gewünschten Form voranzubringen. Diese Aufgaben gehören zu den weisungsfreien Selbstverwaltungsangelegenheiten, in denen die Stadt lediglich der Rechtsaufsicht unterliegt.

Auf der Grundlage der Stellungnahmen der Stadt können die Rechtsaufsichtsbehörden einen haushaltsrechtlichen Verstoß nicht erkennen. Auch ansonsten ist ein Verstoß gegen geltendes Recht nicht erkennbar. Das Vorgehen der Stadt kann daher nicht beanstandet werden.

2.4 Nutzung des Uferwegs als Rettungsweg

Zu der Nutzung des Uferwegs als Rettungsweg wird auf die rechtsverbindliche Festsetzung nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB – Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage mit Grün-, Platz-, Spiel- und Wegeflächen – verwiesen. Die Festsetzung steht der Nutzung des im Bereich zwischen Wohnungsbauflächen und Böschungsoberkante verlaufenden Uferwegs als Rettungsweg und für die ebenfalls anfallenden Bau-, Pflege- und Instandhal-

tungsmaßnahmen nicht entgegen.

2.5 Ungleichbehandlung des Gebiets „W. östlich“ gegenüber dem Gewerbegebiet Z. beim Hochwasserschutz

Die Petenten zur Petition 15/2273 machen eine Ungleichbehandlung des Gebietes Z. gegenüber dem Plangebiet W. geltend. Im Gebiet Z. seien nach Übergabe der Hochwassergefahrenkarten im Jahr 2009 bis 2012 Vorhaben genehmigt worden, die nicht hochwasserangepasst ausgeführt wurden.

Hierzu ist festzustellen, dass die Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten Ende Oktober des Jahres 2009 mit verschlüsselter Zugangsberechtigung vom Umweltministerium zu beziehen und auf ihre Plausibilität zu prüfen waren. Die danach überarbeiteten Hochwassergefahrenkarten wurden von der Wasserbehörde in der örtlichen Zeitung bekannt gemacht (vgl. Bekanntmachung vom 15. März 2013) und öffentlich ausgelegt.

Für das Gewerbegebiet Z. gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Ste.“ aus dem Jahr 1973. Die Grundstücke im Plangebiet haben mithin seit Jahrzehnten Baurecht. Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage grundlegend gegenüber dem seit dem 12. Oktober 2012 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „W. östlich“.

Im Gewerbegebiet Z. wurden seit dem Jahr 2008 sechs Bauvorhaben auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ste.“ genehmigt. Seit dem Jahr 2009 erhalten die Baugenehmigungen den Hinweis, dass derzeit neue Hochwassergefahrenkarten erstellt werden. Die Baugenehmigungen enthalten auch den Hinweis des Landratsamtes, dass bei einem hundertjährigen Hochwasser Überflutungsfahr besteht. Die Bauherren werden aufgefordert, dies beim Planen und Ausführen ihres Vorhabens zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan „Ste.“ wurde basierend auf den Erkenntnissen aus den 70er Jahren aufgestellt. Dagegen waren bei der Planung für das Gebiet W. die seinerzeit vorliegenden aktuellen wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der Prognose(n) für die Zukunft zugrunde zu legen und als öffentlicher Belang nach § 2 Absatz 3 BauGB zu bewerten, in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan, wie Geländeauffüllungen, Erdgeschosshöhen, Schutzmaßnahmen bei Zufahrten, zu treffen. Eine andere Vorgehensweise würde § 1 Absatz 6 Nummer 12 BauGB, wonach die Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen sind, nicht gerecht.

Zu der von den Petenten zur Petition 15/2273 dargelegten Dringlichkeit der Planung und Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die Hochwasserschutzplanung in sieben Teilabschnitten verwirklicht werden soll. Nach dem Schadenspotenzial besteht die höchste Dringlichkeit für den Bereich des Gewerbe-

gebietes Z. Der Bereich „A.-Str./W.-Str.“ (W.-Areal) wurde ebenfalls in die höchste Priorität eingestuft.

2.6 Ausschreibung eines neuen städtebaulichen Wettbewerbs

Zu der von den Petenten geforderten neuen Ausschreibung eines städtebaulichen Wettbewerbs und zur Forderung, bei Beibehaltung der rechtsverbindlichen Bauleitplanung keine Landesfördermittel zur Verfügung zu stellen, ist auf die Ausführungen in den Nrn. 2.1 und 2.7 zu verweisen.

2.7 Bebauungsplan „W. östlich“ nach § 13 a BauGB

2.7.1 Erforderlichkeit der Planung und Verfahren

Zum Vorbringen zur Abgrenzung des Plangebiets und dem Planungsziel wird Folgendes mitgeteilt:

Die Petenten kritisieren die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung. Es sei schon im Jahr 2005 bekannt gewesen, dass eine Bebauung in diesem Umfang weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll sein könne. Wesentliche Ziele der Städtebauförderung könnten nicht erreicht und die Vorgaben nach dem Wassergesetz (WG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht umgesetzt werden. Der Fuß- und Radweg sei im Hochwasserfall nicht befahrbar. Auf den nach § 78 WG genehmigungspflichtigen Eingriff in die Böschung sei in der Stellungnahme des Landratsamtes zum Bebauungsplan nicht eingegangen worden. Es sei davon auszugehen, dass die Stadt diesen Eingriff verschwiegen habe.

Nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Hierzu wird in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt:

„1.2 Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplans

Das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplans ‚W.‘ ergibt sich aus folgenden städtebaulichen Gründen:

- *Das städtebauliche Konzept entspricht dem Sanierungsziel des Gebietes ‚W.‘ und sieht vor, die Brachflächen einer nachhaltigen Bebauung im Innenbereich zuzuführen.*
- *Der Rand des mittelalterlichen Stadtkerns soll mit einer sinnvollen Nachverdichtung die Innenentwicklung fördern und dem verstärkten Wunsch nach innerstädtischem Wohnen nachkommen.*
- *Die Entwicklung dieser Brachfläche erfolgt gemäß § 1 a Absatz 2 BauGB, sichert einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und soll den Siedlungsdruck von der ‚Grünen Wiese‘ reduzieren.*
- *Die rechtlich eindeutige Regelung und Ordnung von Art und Maß der baulichen Nutzung ist notwendig, um deren Verträglichkeit mit der beste-*

henden Bausubstanz im Umfeld sicherzustellen und die sich aus der räumlichen Lage am Rand der Innenstadt und am Flussufer ableitenden städtebaulichen Anforderungen zu berücksichtigen.

1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Zielsetzung der Planung ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, wobei insbesondere folgende Planungsgrundsätze und -ziele relevant sind:

- *die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB)*
- *Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)*
- *Entwicklung der Brachflächen gemäß dem Sanierungsziel:*
 - Nachhaltige Bebauung als innenstadtnaher hochwertiger Wohnstandort*
 - Förderung der Innenentwicklung = Reduzierung der Inanspruchnahme von*
 - Freiflächen im Außenbereich*
- *Barrierefreie Erschließung – frei von Autoverkehr*
- *Fuß- und Radwegverbindung entlang des Flusses.*

Der Bebauungsplan hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu treffen. Er bildet die Grundlage für weitere Maßnahmen wie Vermessung, Bodenordnung und letztendlich die Bebauung von bislang brach liegenden Flächen.“

Nach § 13 a Absatz 2 BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn mit ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

1. weniger als 20.000 m², wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder
2. 20.000 m² bis weniger als 70.000 m², wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des

Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für das allgemeine Wohngebiet als Maß der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,4 fest. Danach dürfen 40 % der Grundstücksfläche nach § 19 Absatz 2 BauNVO überbaut werden. Nach § 19 Absatz 2 BauNVO ist die zulässige Grundfläche der nach § 19 Absatz 1 BauNVO errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Da die für das allgemeine Wohngebiet festgesetzte Fläche lediglich 8.034 m² beträgt, wird mit der rechtsverbindlichen Planung die zulässige Obergrenze nach § 13 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB eingehalten bzw. erheblich unterschritten.

Selbst wenn für die Berechnung des festgesetzten Maßes der überbaubaren Fläche von 0,4 der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Grundfläche von 17.186 m² zugrunde gelegt würde, würde die nach § 13 a Absatz 1, Satz 2, Nummer 1 BauGB zulässige Obergrenze für die überbaubare Grundfläche von weniger als 20.000 m² eingehalten.

Der Bebauungsplan konnte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Absatz 2 i. V. mit § 13 Absätze 2 und 3 BauGB aufgestellt werden. Nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 BauGB i. V. m. § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BauGB konnte auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.

Der rechtlich zulässige Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB wurde durch zwei Bürgerinformationsveranstaltungen und drei sog. „Runde Tische“, deren Empfehlungen in die Planung eingestellt wurden, kompensiert. Mit den durchgeführten Verfahrensschritten, insbesondere den Bürgerbeteiligungen, wurden die an der Planung interessierten Einwohner über das rechtlich Erforderliche hinaus und angemessen in das Planungsverfahren eingebunden. Anhaltspunkte für eine Benachteiligung der Bürger durch das Verfahren nach § 13 a BauGB sind nach den o. g. Ausführungen nicht zu erkennen.

Zur Information des Gemeinderats über den Bebauungsplanentwurf und über die Belange, die von der Stadt nach § 2 Absatz 3 i. V. mit § 1 Absatz 7 BauGB zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen waren, wird auf die Nrn. 1.7 und 2.7.2 bis 2.7.6 verwiesen.

2.7.2 Gewässerrandstreifen, Hochwasserschutz, Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Flusslandschaft

Die Uferbereiche der beiden Flüsse der Stadt bleiben von der Planung weitgehend unberührt. Dort sind öffentliche Grünflächen entsprechend den Entscheidungen des Landratsamtes vom 25. Oktober 2012 – wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie §§ 64 und 96 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WG) alter Fassung – und der Nachtragsentscheidung vom 29. Januar 2013

zu verwirklichen.

Ursprünglich wurde in der Nebenbestimmung Nr. IV.16 der wasserrechtlichen Entscheidung vom 25. Oktober 2012 ein 5 m breiter Schutzstreifen entlang eines der beiden Flüsse gefordert, der u. a. von jeglicher Bebauung, wie Auffüllungen, baulichen Anlagen, Zäunen etc., freizuhalten ist. Hierzu hat die Stadt vorgebracht, dass ein solcher Schutzstreifen im Bebauungsplan nicht festgesetzt sei. Es sei beabsichtigt, für die Uferbereiche noch ein gesondertes Gestaltungskonzept auch unter Beteiligung der Bürger zu erarbeiten und mit den zuständigen Abteilungen des Landratsamtes abzustimmen. Uferbereich und Gewässer sollen dabei auch „erlebbar“ gemacht werden. Im Hinblick darauf sei von vornherein eine Einschränkung der Planungshoheit der Stadt nicht zweckmäßig.

Nach Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz und der zuständigen Naturschutzbeauftragten hat das Landratsamt die in der Entscheidung vom 25. Oktober 2012 getroffene Vorgabe nach pflichtgemäßem Ermessen in eine Anregung umgewandelt. In der Entscheidung wird dargelegt, dass es sinnvoll sei, durch einen Gewässerrandstreifen und Beachtung entsprechender Vorgaben nach § 68 b Absatz 6 WG alter Fassung einen Puffer zwischen dem Biotop Fließgewässer und beispielsweise der baulichen Nutzung zu schaffen. Der Mündungsbereich eines der o. g. Flüsse stelle einen der wenigen naturnahen Zuflüsse in den weiter genannten Fluss dar. Eine geeignete Gestaltung des Bereichs könne hier dem Fluss, wie auch Tieren, Pflanzen und Erholung suchenden Menschen mehr Raum geben und zur Aufwertung des Uferbereichs als Lebensraum, jedoch auch zur besseren Erlebbarkeit des Gewässers beitragen.

Die Böschungskante der Uferböschung bleibt in ihrer Lage in Bezug auf die Böschung des Flusses unverändert. Der Fuß- und Radweg wird sich nach der Planung hinter der Uferböschung befinden. Zu der beanstandeten Nutzung des Uferweges als Rettungsweg wird auf die Festsetzung einer „Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage mit Grün-, Platz-, Spiel- und Wegeflächen“ nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB verwiesen. Danach sind die geplanten Nutzungen des Uferweges von der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans gedeckt.

Es ist zutreffend, dass die Höhenlage der Bebauung eine gewisse Barrierewirkung zur Flusslandschaft entfaltet. Als Ausgleich für diese Effekte enthält der Bebauungsplan allerdings zahlreiche Festsetzungen, die die Erlebbarkeit der Flusslandschaft noch deutlich steigern. Im südöstlichen Bereich ist ein verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Dieser Bereich geht über in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (Grün-, Platz-, Spiel- und Wegeflächen). Weiter nördlich wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Das Baugebiet ist mithin eingerahmt von öffentlichen Grünflächen.

Auch im westlichen Bereich ist die Erreichbarkeit des Ufers über einen Weg auf der Dammkrone gegeben. Die Erlebbarkeit des Flussufers wird weiter durch den

Geh- und Radweg gesteigert, der um die Bebauung herum führt.

Gegenüber dem heutigen Zustand einer teilweise brachliegenden Fläche wird die Eignung des Gebiets für die Freizeitnutzung sowie für die stadtnahe Erholung durch die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans deutlich gesteigert. Insgesamt führt die Bauleitplanung gegenüber dem heutigen Zustand zu einer Verbesserung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Flusslandschaft.

Die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 12 BauGB war ein zentrales Anliegen im Bebauungsplanaufstellungsverfahren. Nach § 1 Absatz 6 Nummer 12 BauGB sind die Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung der Bebauungspläne besonders zu berücksichtigen.

Das Plangebiet befand sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, sondern im hochwassergefährdeten Innenbereich nach § 80 WG alter Fassung. Der zwischen dem Plangebiet und dem Fluss vorhandene Hochwasserschutzdeich schützt die vorgesehene Baufläche, wie auch die daran anschließende südöstlich der W.-Straße gelegene Bebauung gegen ein ca. 40-jährliches Hochwasser. Es wird deshalb keine rechtliche Grundlage gesehen, die dem Land die Forderung nach einer Rückverlegung der Hochwasserschutzanlagen gestatten würde.

Auf die „Machbarkeitsuntersuchung zum Hochwasserschutz an Gewässern I. Ordnung im Landkreis“ vom 12. April 2010 wird hingewiesen.

Entgegen den Angaben in der Petition war seinerzeit zu unterscheiden zwischen den „Hochwassergefahrenkarten“ und der „Machbarkeitsuntersuchung zum Hochwasserschutz am Gewässer I. Ordnung.“. Diese Untersuchung wurde dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 30. November 2010 in einer nicht öffentlichen Sitzung vorgestellt.

Die „Hochwassergefahrenkarten“ sind Karten, die auf Grundlage des § 74 WHG für das ganze Land erstellt wurden.

In Baden-Württemberg dienen die Hochwassergefahrenkarten u. a. der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete nach § 65 Absatz 1 WG. Nach § 65 Absatz 2 WG können diese Karten bei den Wasserbehörden (Landratsämtern) und den Gemeinden eingesehen werden. Die Hochwassergefahrenkarten waren zu dem für die Abwägung der Belange nach § 1 Absatz 7 BauGB maßgeblichen Zeitpunkt für den in Rede stehenden Fluss noch nicht öffentlich ausgelegt. Die Karten wurden der Interessengemeinschaft jedoch im Entwurfsstadium im Januar 2012 zur Verfügung gestellt.

Die „Machbarkeitsuntersuchung“ ist eine Studie, die die bestehenden Hochwasserschutzanlagen für die entsprechenden Flussabschnitte im Landkreis bewertet und bestehende Defizite im Hochwasserschutz in acht betroffenen Städten und Gemeinden aufzeigt.

Die Bemessungs- und Bewertungsgrundlagen sind:

- a) Der Wasserstand bei einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss und
- b) der Wasserstand bei einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss einschließlich 15 % Klimazuschlag (prognostizierter Mehrabfluss durch Klimaveränderungen in den kommenden 50 Jahren).

Die Berechnungsgrundlagen für die Hydraulik sind dieselben wie in den Hochwassergefahrenkarten. Die „Machbarkeitsuntersuchung“ dient als Handlungs- und Entscheidungsgrundlage für die Kommunen und das Land und zur Abschätzung der Frage, wo und mit welchem Aufwand (dringender, ergänzender) Hochwasserschutz betrieben werden muss.

Vom Regierungspräsidium wurde auf dieser Grundlage seinerzeit vorgeschlagen, die bestehenden Deiche und Hochwasserschutzmauern auf ein 100-jährliches Hochwasser einschließlich 15 % Mehrabfluss (Klimafaktor) und zuzüglich technisch notwendigem Freibord (=Abstand zwischen einem Wasserspiegel und einer höher liegenden Kante einer baulichen Anlage, wie z. B. Kante eines Dammes oder Ufers) zu erhöhen. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan sieht vor, die Geländeoberfläche im Zuge der Bebauung soweit anzuheben, dass die Wohnungen gegen ein 100-jährliches Hochwasser einschließlich Klimafaktor geschützt sind. Damit ist der Hochwasserschutz für das neue Baugebiet auch nach den nunmehr anzuwendenden Vorgaben zum Hochwasserschutz gewährleistet.

Das Vorbringen der Petenten, die Bebauung verändere den Wasserstand nachteilig bei Hochwasserabflüssen, wird durch verschiedene von einem Fachbüro durchgeführte hydraulische Berechnungen widerlegt.

Das Fachgutachten untersucht die Entwicklung der Wasserspiegellagen bei verschiedenen Graden der Bebauung. Untersucht wurden drei Varianten, die mit dem heutigen Ist-Zustand verglichen wurden unter der Annahme, dass der vorhandene Deich bei einem 100-jährlichen Hochwasser überströmt wird und der Bereich dahinter teilweise abflusswirksam ist. Die drei Varianten haben folgenden Inhalt:

Variante A:

Zweireihige Bebauung wie im Bebauungsplan festgesetzt, Anhebung des Geländes im Bebauungsbereich auf Erdgeschoss-Fußbodenhöhe von 278,00 m ü. NN.

Variante B:

Einreihige Bebauung unter der Annahme, dass der Hochwasserschutzdeich um ca. 30 m landseitig zurückgelegt wird.

Variante C:

Keine Bebauung unter der Annahme, dass der Hochwasserschutzdeich bis zur W.-Straße zurückverlegt wird.

Die Untersuchung zeigt, dass die hydraulische Kontrolle bei Hochwasser zunächst vom unterhalb des Baugebiets errichteten Streichwehr und bei weiter steigenden Wasserständen von der unterhalb des Baugebietes vorhandenen Brücke bestimmt wird. Gewässeraufweitungen im Bereich des Baugebiets haben nach dem Fachgutachten nur einen geringfügigen Einfluss. Hierzu ist ergänzend festzuhalten, dass die Wasserspiegellagen der Machbarkeitsstudie „Hochwasserschutz“ oberstrom des Wehres ein sehr geringes Gefälle zeigen. Damit ist plausibel, dass eine Aufweitung des Abflussquerschnitts im Plangebiet keine signifikante Absenkung der Wasserspiegellagen bewirken wird.

Nach den Feststellungen des Landratsamtes ist die Plausibilität des Gutachtens zur Ermittlung und möglichen Veränderung der Wasserspiegellagen aufgrund der dokumentierten und fachlich nicht zu kritisierenden Methodik nicht anzuzweifeln. Im Erläuterungsbericht der Machbarkeitsstudie „Hochwasserschutz“ ist dokumentiert, dass die Berechnungsergebnisse insbesondere im Plangebiet sehr gut mit den Abflussbeobachtungen vergangener Hochwasserereignisse übereinstimmen.

Die Stadt hat als Träger der Planungshoheit bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Belange des Hochwasserschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 12 i. V. mit § 2 Absatz 3 BauGB unter Beteiligung der Fachbehörde unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzeslage sowie auf der Grundlage eines Fachgutachtens ermittelt, bewertet und entsprechende Festsetzungen, wie Höhenlage der Gebäude, Errichtung einer Stützmauer entlang des Flusses auf der nördlichen Seite des Baugeländes und Errichtung einer vorgelagerten Böschung, beschlossen.

Weiter wurden im Bebauungsplan auch Flächen für Aufschüttungen nach § 9 Absatz 5 Nummer 1 BauGB gekennzeichnet. Danach sollen Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Vorliegend ist das Plangebiet an der Nord-, Ost- und Westseite entsprechend den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten gegen Hochwasser zu schützen. Die geplanten Tiefgaragenzufahrten und Hauszugänge auf der Ebene der W.-Str. liegen bis zur vollständigen Herstellung des Hochwasserschutzes für den Einzugsbereich des Plangebiets im hochwassergefährdeten Bereich. Sie sind im Hochwasserfall so abzuschotten, dass kein Wasser in die Tiefgaragen der Gebäude einfließen kann. Mit vollständiger Herstellung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen sind die besonderen Festsetzungen für Tiefgaragen und Hauszugänge nicht mehr erforderlich.

Zu der aus der Sicht der Petenten nicht mehr gegebenen Nutzung des Fuß- und Radweges als Rettungsweg im Hochwasserfall ist festzuhalten, dass in der Stellungnahme des Kreisbrandmeisters im Rahmen des Bauleitplanverfahrens auf die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr hingewiesen wurde, sofern keine zweiten baulichen Rettungswege oder Treppen-

räume, in die Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppe), zur Ausführung kommen. Falls die zweiten Rettungswege bei Gebäuden über 8 m über die Drehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden sollen, seien die erforderlichen Aufstellflächen und Zufahrten herzustellen. Der Ausfall dieser Flächen bei einem äußerst seltenen Hochwasserereignis und einem gleichzeitigen Brand in einem der Gebäude könne zwar nicht ausgeschlossen werden, sei aber sehr unwahrscheinlich. Völlig risikolos wäre die Sicherstellung der zweiten Rettungswege über weitere notwendige Treppen oder die Herstellung von Sicherheitstreppe.

Die Erhöhung der Erdgeschossfußbodenhöhe und die Festsetzung von Aufschüttungen beruht auf fachlichen Gesichtspunkten. Andere städtebauliche Aspekte, die für eine niedrigere Erdgeschossfußbodenhöhe gesprochen hätten, wurden vom Träger der Planungshoheit gegenüber den auch in die Abwägung einzustellenden boden- und wasserrechtlichen sowie wirtschaftlichen Belangen zurückgestellt.

Zu der von den Petenten vertretenen Auffassung, das Regierungspräsidium sei seiner Informationspflicht nicht nachgekommen, wird mitgeteilt, dass das Regierungspräsidium erstmalig im Juni 2011 an einer öffentlichen Veranstaltung des „Runden Tisches“ teilgenommen und zu Fragen des Hochwasserschutzes und der Hydraulik Stellung genommen hat. Alle an das Regierungspräsidium gerichteten Schreiben der Interessengemeinschaft wurden umfassend beantwortet.

Die Methoden der Wasserspiegelberechnungen wurden in zwei separaten Veranstaltungen durch ein Fachbüro vorgetragen und erläutert.

Im Januar 2012 wurde der Interessengemeinschaft der damalige Planungsstand der Hochwassergefahrenkarten vom Regierungspräsidium zur Verfügung gestellt. Die im Auftrag des Regierungspräsidiums erstellte Machbarkeitsuntersuchung zum Hochwasserschutz wurde in verschiedenen Gremien der Stadt vorgestellt.

Entgegen der Auffassung der Petenten wurden die zum Wasserrecht und Hochwasserschutz vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 2. Oktober 2012 beraten und hierüber beschlossen. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Abwägung sieht das geltende Recht nicht vor.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die o. g. Ausführungen bzw. die fachliche Einschätzung hinsichtlich der Hochwassersituation den Petenten bekannt ist. Sie haben umfangreichen Schriftverkehr mit dem Regierungspräsidium geführt. Die Petenten wurden seinerzeit umfassend über die Sach- und Rechtslage informiert.

Auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Entscheidungen geltenden Wasserrechts können die Entscheidungen der Stadt nicht beanstandet werden.

2.7.3 Altlastensanierung, Bodenschutz

Zu den Ausführungen der Petenten über die Altlastensanierung und dem Bodenschutz wird festgestellt,

dass eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landratsamt über die Altlastenbeseitigung nicht besteht.

Aufgrund der langjährigen gewerblichen Vornutzungen war im Plangebiet von Altlastenflächen auszugehen. Entsprechend der systematischen Altlastenerkundungen im Land und aufbauend auf den Daten des Bodenschutz- und Altlastenkatasters des Landratsamtes wurde das Plangebiet erkundet und in Teilen auch saniert.

Die Altlastenproblematik wurde im Bebauungsplanverfahren aufgearbeitet; es wurde entsprechend den rechtlichen Vorgaben verfahren. In der Begründung zum Bebauungsplan ist hierzu ausführlich dargestellt, welche Maßnahmen bisher durchgeführt wurden und welche weiteren Maßnahmen im Zuge der Bebauung durchzuführen sind. Die festgelegte Vorgehensweise wurde vom Träger der Planungshoheit mit der zuständigen Altlastenbehörde abgestimmt. Der Träger der Planungshoheit hat die Belange des Bodenschutzes und der Altlastensanierung nach § 2 Absatz 3 BauGB ermittelt, bewertet und in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB eingestellt.

Die Belange des Bodenschutzes und der Altlastensanierung stehen der festgesetzten baulichen Nutzung im Plangebiet nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht entgegen.

2.7.4 Gründung der baulichen Anlagen, Bauen im Grundwasser

Die im Plangebiet vorgesehene Gründung der baulichen Anlagen mit Pfählen ist im Gegensatz zu der Darstellung der Petenten grundsätzlich zulassungsfähig. Es ist davon auszugehen, dass bei dieser Gründungsform bei sachgerechter Planung und Ausführung keine signifikante Veränderung des Grundwasserhaushalts zu besorgen ist. Im Plangebiet stehen starke durchlässige Kiese an. Durch die Lage des Plangebiets oberhalb des Wehres ist der Grundwasserstand sehr hoch. Eine Einbindung der Untergeschosse in den Untergrund würde zu erheblichen Problemen hinsichtlich Wasserhaltung und Auftriebsicherung führen, die mit der konzipierten Planung vermieden werden. Auf das durchzuführende Wasserrechtsverfahren wird verwiesen.

Der Belang wurde in das Bebauungsplanverfahren nach § 2 Absatz 3 i. V. mit § 1 Absatz 7 BauGB eingestellt und hierüber beschlossen.

2.7.5 Aufbereitung der vorgebrachten Anregungen und Belange durch Dritte, Information des Gemeinderats für die Sitzung

Die Petenten vertreten die Auffassung, dass die Prüfung und Abwägung über die zur Planung vorgebrachten Anregungen von einem Planungsbüro durchgeführt wurde.

Hierzu ist festzustellen, dass die Gemeinde nach § 4 b Satz 1 BauGB insbesondere zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durch-

führung von Verfahrensschritten nach den §§ 2 a bis 4 a BauGB – Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht, Beteiligung der Öffentlichkeit, Beteiligung der Behörden, Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung – an Dritte übertragen kann. Die Verantwortung der Gemeinde als Träger der Planungshoheit für das Bebauungsplanverfahren bleibt hiervon unberührt.

Der beauftragte Dritte darf Vorlagen für das weitere Planverfahren bzw. einzelne Planungsschritte erstellen. Die Vorlagen eines beauftragten Dritten sind jedoch vor einer Befassung in den Gremien des Trägers der Planungshoheit durch die zuständigen Ämter, wie Stadtplanungsamt, zu überprüfen, zu bewerten und für die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB durch den Gemeinderat aufzubereiten.

Es ist nach § 4 b BauGB nicht zu beanstanden, dass die Stadt die zur Planung vorgebrachten Anregungen dem Planverfasser sowie den gegebenenfalls am Verfahren beteiligten Gutachtern zur Bearbeitung bzw. Stellungnahme übermittelt und nach einer eigenen Prüfung und Bewertung nach § 2 Absatz 3 BauGB durch die Fachämter der Stadt in die Sitzungsvorlage für die erforderliche Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB durch den Gemeinderat eingestellt hat.

Die Petenten tragen auch vor, dass den Gemeinderäten der Abwägungsvorschlag über die zur Planung eingegangenen Anregungen nur als CD, die nicht geöffnet werden konnte, zur Verfügung gestellt wurde.

Nach Mitteilung der Stadt ist es zutreffend, dass der Abwägungsvorschlag von der Verwaltung den Gemeinderäten in digitaler Form und im gängigen PDF-Format zur Verfügung gestellt wurde. Zusätzlich wurde jeder Gemeinderatsfraktion eine Fassung der CD als Drucksache zur Verfügung gestellt. Die Stadt hat mitgeteilt, dass es der Stadt nicht bekannt sei, dass es den Gemeinderäten nicht möglich gewesen sein soll, die entsprechenden Dateien zu öffnen. Beschwerden von Gemeinderäten seien nicht bekannt.

Nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beruft der Bürgermeister den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Nach den o. g. Ausführungen ist davon auszugehen, dass den Gemeinderäten alle notwendigen Informationen für die Befassung mit dem Bebauungsplanverfahren nach § 34 Absatz 1 Satz 1 GemO vorgelegen haben.

2.7.6 Städtebauförderung, Festsetzung einer einreihigen Bebauung

Die Petenten fordern zur umfassenden Berücksichtigung der Vorgaben der Städtebauförderung nur eine einreihige Bebauung durchzuführen. Finanzielle Handlungsspielräume blieben dadurch erhalten.

Der Gemeinderat hat sich als Träger der Planungshoheit mit den für die Planung maßgeblichen öffentlichen und privaten Belangen befasst und hierüber bei der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB beschlossen.

Die von den Petenten geforderte einreihige Bebauung würde den Grundsätzen der Flächeneinsparung und der Innenentwicklung nach § 1 Absatz 5 Satz 3, § 1 a Absatz 2 BauGB zuwiderlaufen.

Nach § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Nach § 1 a Absatz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Die vorgesehene zweireihige Bebauung entspricht dem in höherem Maße als die von den Petenten geforderte Reduzierung der Bebauung.

2.8 Hochwasserschutz innerhalb und außerhalb des Plangebiets „W. östlich“, Grundwasserschutz

Hierzu wird auf die o. g. Ausführungen zur Erarbeitung und schrittweisen Realisierung eines Hochwasserschutzkonzeptes hingewiesen.

Beschlussempfehlung:

Soweit eine Erarbeitung und schrittweise Realisierung eines Hochwasserschutzkonzeptes für das Stadtgebiet sowie Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan „W. östlich“ vorgesehen sind, werden die Petitionen für erledigt erklärt.

Im Übrigen kann den Petitionen nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

24. Petition 15/3934 betr. Überprüfung von Amtspflichtverletzungen

I.

Die Petentin ist zu 1/12 Erbin ihres am 11. Februar 2013 verstorbenen Onkels, für den zuletzt eine rechtliche Betreuung bestand. Nach dem Tod des Erblassers ordnete im März 2013 das zuständige Notariat K. – Nachlassgericht – eine Nachlasspflegschaft an. Die Petentin beklagt zum einen die Dauer des Erbscheinvorgangs und den Umstand, dass die Nachlasspflegerin nach Rücksprache mit dem Nachlassgericht keinen Handlungsbedarf für einen Verkauf der im Nachlassvermögen befindlichen Goldwerte gesehen habe, so dass zwischenzeitlich ein Wertverlust eingetreten sei.

Zum anderen bemängelt die Petentin, dass der rechtliche Betreuer des Erblassers dessen Pkw verkauft und eine Teilräumung des Wohnhauses des Erblassers veranlasst habe sowie Wertsachen an von ihm als Erben vermutete, aber in Wahrheit nicht erbberechtigte Verwandte der verstorbenen Ehefrau des Erblassers übergeben habe. Erst am 4. Mai 2013 seien die Wertsachen an die Nachlasspflegerin übergeben worden.

In ihrer ergänzenden Eingabe an den Petitionsausschuss vom 27. Juni 2014 beanstandet die Petentin zudem, dass die Nachlasspflegerin, wie sich erst jetzt herausgestellt habe, ebenfalls Gegenstände aus dem Nachlass habe räumen lassen.

Der bisherige Verfahrensgang des Betreuungs- und Nachlassverfahrens stellt sich wie folgt dar:

Für den Erblasser, der im August 2012 in ein Pflegeheim aufgenommen worden war, wurde nach Einholung eines fachärztlichen Gutachtens und nach persönlicher Anhörung des Betroffenen mit Beschluss des Notariats K. vom 8. Oktober 2012 eine rechtliche Betreuung eingerichtet. Zum Berufsbetreuer wurde auf Vorschlag der Betreuungsbehörde Herr H. bestellt. Dem Betreuungsgericht lagen keine Erkenntnisse über eine etwaige Unzuverlässigkeit des Betreuers vor. Der Betreuer beauftragte im Rahmen der ihm obliegenden ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung u. a. auch eine teilweise Räumung des Wohnhauses sowie den Verkauf eines Pkw des Erblassers. Angesichts des Alters des Betroffenen (damals 91 Jahre) und seines gesundheitlichen Zustandes – ausweislich des fachärztlichen Gutachtens litt er unter mehreren körperlichen Behinderungen und einer fortgeschrittenen demenziellen Entwicklung im Sinne einer seelischen Behinderung mit beginnendem Persönlichkeitsverlust und deutlichen Defiziten in der Orientierung – war nicht zu erwarten, dass dieser noch einen Pkw benötigen würde.

Nach dem Tod des Erblassers wurde das Notariat K. als Nachlassgericht auch für das Nachlassverfahren zuständig. Nach Einleitung des Nachlassverfahrens wurden die erforderlichen Akten und Unterlagen beigezogen, insbesondere die Nachlassakte des Notariats G. für die vorverstorbenen Ehefrau. Da die Eheleute keine Abkömmlinge hatten, wurde mit der Einholung standesamtlicher Unterlagen begonnen.

Am 5. März 2013 wurde das Notariat von einem Verwandten des Erblassers telefonisch benachrichtigt, dass die Tür des Wohnhauses des Erblassers offen stehe. Auf Nachfrage teilte der bisherige rechtliche Betreuer mit, dass das von ihm schon im Dezember 2012 mit der Teilräumung des Wohnhauses und der Entsorgung von Müll und Altkleidern beauftragte Unternehmen die Aufräumarbeiten erst nach dem Todestag abgeschlossen habe.

Angesichts des abzusehenden Aufwands für die Ermittlung der Erben und des bis zum Abschluss der Ermittlungen gegebenen Fürsorgebedürfnisses für den Nachlass bestellte das Nachlassgericht mit Beschluss vom 18. März 2013 Frau Rechtsanwältin H. zur Nachlasspflegerin. Im Zuge der Sichtung des Nachlasses durch die Nachlasspflegerin stellte sich heraus,

dass im Haus des Erblassers teils wertvolles Inventar wie Porzellan und Teppiche vorhanden war. Außerdem umfasste das Nachlassvermögen Bargeld, Goldbarren und Goldmünzen. Letztere waren vom vormaligen Betreuer in einem Bankschließfach verwahrt worden. Die Ermittlungen der Nachlasspflegerin ergaben weiter, dass der vormalige Betreuer zwei Koffer bzw. Taschen ungeöffnet an vermeintliche Erben zur Verwahrung herausgegeben habe. Diese enthielten, wie die Nachlasspflegerin sodann feststellte, ebenfalls Goldmünzen und -barren.

Mit Schreiben vom 19. September 2013 reichte die Nachlasspflegerin einen Zwischenbericht ein, der u. a. Bilddokumentationen des Wohnhauses und verschiedener Nachlassgegenstände enthielt. Weiter wurde ein Erbenverzeichnis vorgelegt, das zehn Personen als ermittelte Rechtsnachfolger des Verstorbenen auswies.

Ein zwischenzeitlich vom Notariat G. – Nachlassgericht – abgelieferter Ehe- und Erbvertrag der Eheleute wurde am 23. September 2013 eröffnet. Dieser enthielt indes keine Erbeinsetzung auf den Tod des länger lebenden Ehepartners. Den von der Nachlasspflegerin ermittelten Erben wurde mit nachlassgerichtlichem Schreiben vom 23. September 2013 die eröffnete Verfügung von Todes wegen samt Merkblatt für Nachlasssachen übersandt. Eine Kopie des Nachlassverzeichnisses wurde am 30. September 2013 an die Erben nachgereicht. Hieraufhin trat die Petentin erstmals durch schriftliche Rückmeldung gegenüber dem Nachlassgericht in Erscheinung.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 stellte die Petentin Fragen zu Rechnungspositionen und dem Verhalten des vormaligen rechtlichen Betreuers und der Nachlasspflegerin. Dieses Schreiben wurde am 31. Oktober 2013 an den vormaligen Betreuer und die Nachlasspflegerin mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Die Rückmeldung der Nachlasspflegerin vom 4. November 2013 wurde am 5. November 2013 wiederum an die Petentin weitergeleitet. Diese wies mit Schreiben vom 7. November und 16. November 2013 auf Probleme und Fehler in der Kommunikation zwischen der Nachlasspflegerin und ihr hin.

Mit Schreiben vom 12. November 2013 korrigierte die Nachlasspflegerin die bisher mitgeteilten Erbquoten der Erben, nachdem die Überprüfung des Ermittlungsergebnisses ergeben hatte, dass nicht alle Erben berücksichtigt, worden waren. In einem weiteren Schreiben vom 11. Dezember 2013 beklagte die Petentin insbesondere, dass ein Erbschein noch nicht erteilt sei. Dem Nachlassgericht lagen jedoch zu diesem Zeitpunkt weder ein Erbscheinsantrag noch die gebotenen standesamtlichen Unterlagen in gehöriger Form vor. Mit Schreiben vom 31. Dezember 2013 und 15. Februar 2014 bestätigte die Petentin die Richtigkeit der zwischenzeitlich korrigierten Liste der Erben und drang auf eine Erbscheinerteilung. Den Schreiben waren auch Mehrfertigungen ihrer Schreiben an den vormaligen Betreuer und die Nachlasspflegerin beigelegt. Mit Schreiben vom 3. Januar 2014, beim Nachlassgericht eingegangen am 7. Januar 2014, legte die Nachlasspflegerin ein berechtigtes Erbenverzeichnis, den Entwurf eines Erbscheinsantrags,

Nachlassvollmachten der Erben und standesamtliche Unterlagen, soweit sie diese bereits erhalten hatte, vor. Diese Unterlagen waren aber noch nicht vollständig.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2014 stellte die Petentin selbst einen Erbscheinantrag, der jedoch in keiner Weise den gesetzlichen Anforderungen genügte. Zwischenzeitlich gingen im Laufe des Januar und Februar 2014 von der Nachlasspflegerin vorbereitete Erklärungen der Erben zur Erbschaftsannahme mit berichtigten Erbquoten ein.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2014, 27. Februar 2014 und 3. März 2014 legte die Nachlasspflegerin weitere Unterlagen vor.

Am 2. April 2014 antwortete der Nachlassrichter in einem zweiseitigen Schreiben an die Petentin auf deren Fragen der letzten Zeit und regte die Rücknahme ihres fehlerhaften Erbscheinantrags an. Die weiteren Beteiligten und Miterben erhielten dieses Schreiben zur Kenntnisnahme, da damit einige Fragen zum Verfahrensverlauf allgemein beantwortet wurden.

Der korrekte Erbscheinantrag der Nachlasspflegerin wurde nach abschließender Prüfung durch das Nachlassgericht den sechzehn Miterben mit Schreiben vom 2. April 2014 übermittelt. Ihnen wurde angekündigt, dass die antragsgemäße Erteilung des Erbscheins beabsichtigt sei. Den Erben wurde angesichts der ihnen bereits im Vorfeld erteilten Informationen nur eine kurze Frist zur Äußerung bis zum 11. April 2014 eingeräumt. Negative Rückmeldungen sind beim Nachlassgericht nicht eingegangen.

Mit Beschluss vom 14. April 2014 wurde der beantragte Erbschein erteilt. Mit weiterem Beschluss vom 14. April 2014 hob das Nachlassgericht die Nachlasspflegschaft auf, da mit Erteilung des Erbscheins das Sicherungsbedürfnis am Nachlass entfallen war.

Mit Schreiben vom 15. April 2014, eingegangen am 17. April 2014, bat die Petentin um Akteneinsicht im Notariat K. Mit Schreiben vom 23. April 2014 wurden ihr, in dem von ihr gewünschten Zeitraum, vier volle Tage zur Akteneinsicht genannt.

Mit Schreiben vom 27. April 2014 sagte die Petentin die von ihr geplante Akteneinsicht ab und bat um weitere Termine. Mit weiterem Schreiben vom 27. April 2014, eingegangen am 29. April 2014, legte die Petentin Beschwerde gegen einen Festsetzungsbeschluss des Nachlassgerichts über die Vergütung der Nachlasspflegerin ein. Sie erachtete eine abgerechnete Tätigkeit der Nachlasspflegerin (Wert: ca. 700 EUR) als nicht für den Nachlass und dessen Sicherung relevant.

Am 4. Mai 2014 legte die Nachlasspflegerin ihre Abschlussrechnung und ihren Schlussbericht vor. Gründe zur Beanstandung waren für das Nachlassgericht nicht ersichtlich. Die Unterlagen wurden den Beteiligten mit Schreiben vom 7. Mai 2014 in Kopie übermittelt. Zugleich bot das Nachlassgericht der Petentin und den anderen Miterben einen allgemeinen ganztägigen Termin an zwei Tagen (11./12. Juni 2014) zur Akteneinsicht an. Weiter wurden die Erben aufgefor-

dert, dem Nachlassgericht bis zum 6. Juni 2014 übereinstimmend zwei Personen zu benennen, denen die Schlüssel des Bankschließfaches, in dem sich Goldmünzen und -barren befinden, ausgehändigt werden könnten. Sollte keine geeignete Benennung erfolgen, werde das Nachlassgericht über die Auswahl der beiden Personen zur Aushändigung der Schlüssel entscheiden. Den Miterben wurde des Weiteren Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Beschwerde der Petentin gegen die Vergütung der Nachlasspflegerin bis zum 6. Juni 2014 gegeben. Die später eingereichte Stellungnahme der Nachlasspflegerin vom 10. Juni 2014 übersandte das Nachlassgericht den Beteiligten ebenfalls und räumte nochmals eine Stellungnahmefrist bis zum 11. Juli 2014 ein. Das Beschwerdeverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

II.

Die Notare im Landesdienst sind bei Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege, mithin in ihrer Funktion als Betreuungs- und Nachlassgericht, sachlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Eine Überprüfung der Verfahrensführung des Betreuungs- und Nachlassgerichts durch den Petitionsausschuss verbietet sich. Es gibt auch keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Verfahrensförderung durch das Nachlassgericht. Ein Erbschein wird den Erben auf deren Antrag erteilt, nicht von Amts wegen (§ 2353 BGB). Bis zum Frühjahr 2014 lag dem Nachlassgericht noch nicht einmal ein ordnungsgemäßer Antrag auf Erbscheinerteilung vor. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden erst nach und nach beigebracht. Angesichts der Zahl der Erben war die Prüfung für das Nachlassgericht – insbesondere auch im Hinblick auf die Vermeidung von Fehlern bei der Erbscheinerteilung – ebenso umfangreich wie zeitaufwendig.

Soweit die Petentin einzelne Vorgehensweisen des vormaligen Betreuers oder vermeintliche Versäumnisse der Nachlasspflegerin rügt, kann der Petition ebenfalls nicht abgeholfen werden. Sollte dem Nachlass aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung einer dieser Personen ein Schaden entstanden sein, was aus den Ausführungen in der Petition indes nicht ersichtlich ist, würde sich eine etwaige Haftung des Betreuers oder der Nachlasspflegerin nach § 1833 BGB in Verbindung mit § 1908 i BGB bzw. § 1915 BGB richten. Ein Fall der Amtshaftung wäre nicht gegeben. Den Erben bliebe es unbenommen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten. Ebenso könnten Auskunftsansprüche der Erben gegen den Betreuer oder die Nachlasspflegerin erforderlichenfalls im Zivilrechtsweg durchgesetzt werden. Das Nachlassgericht kann nach Beendigung einer Betreuung (hier durch den Tod des Betreuten) oder einer Nachlasspflegschaft (hier durch Aufhebungsbeschluss vom 14. April 2014) vom Betreuer bzw. Nachlasspfleger nur die Einreichung einer formell ordnungsgemäßen Schlussrechnung verlangen. Zu weiterer Auskunftserteilung oder Rechnungslegung kann es ihn nicht mehr anhalten. Ebenso wenig kann es die Herausgabe von Vermögensgegenständen an die Erben erzwingen. Die weitere Abwick-

lung und Auseinandersetzung mit dem Betreuer oder Nachlasspfleger ist allein Sache der Erben.

Anhaltspunkte für eine unzureichende Beaufsichtigung des Betreuers oder der Nachlasspflegerin durch das Notariat K. während der Dauer der Betreuung und der Nachlasspflegschaft bestehen nicht. Dies gilt insbesondere auch für den nicht erfolgten Verkauf der im Nachlassvermögen befindlichen Goldwerte durch die Nachlasspflegerin. Der gerichtlich bestellte und mit der Verwaltung des Nachlassvermögens betraute Nachlasspfleger handelt eigenverantwortlich und führt sein Amt selbstständig. Das Nachlassgericht kann nur einschreiten und ihm Weisungen erteilen, wenn er gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt oder den ihm eingeräumten Ermessensspielraum überschreitet oder missbraucht. Letzteres liegt fern, wenn wie hier geschehen, dauerhafte Wertgegenstände wie Gold unangetastet im Nachlassvermögen belassen werden und von einem überstürzten Verkauf in einer Phase sinkender Goldpreise abgesehen wird.

Soweit die Petentin in den dem Petitionsausschuss mit Schreiben vom 27. Juni 2014 nachgereichten Unterlagen beanstandet, dass die Nachlasspflegerin noch am 9. April 2014 eine Überweisung in Höhe von 4.034,58 Euro für sich selbst getätigt habe, obwohl die Nachlasspflegschaft schon am 4. April 2014 geendet habe, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Nachlasspflegschaft nicht, wie die Petentin behauptet, am 4. April 2014, sondern erst am 14. April 2014 aufgehoben wurde. Während der laufenden Nachlasspflegschaft darf ein Nachlasspfleger seine gerichtlich festgesetzte Vergütung dem verwalteten Nachlassvermögen entnehmen. Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gerichts können die Erben das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen, doch hat diese keine aufschiebende Wirkung und ändert zunächst nichts an der Zulässigkeit der Entnahme. Mit ihrer Beschwerde vom 27. April 2014 hat die Petentin im Übrigen nur eine abgerechnete Tätigkeit der Nachlasspflegerin konkret beanstandet, sodass sich die Beschwerde nur gegen einen Teilbetrag der von der Nachlasspflegerin entnommenen Vergütung richtet. Eine Entscheidung hierüber bleibt dem noch anhängigen Beschwerdeverfahren vorbehalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

25. Petition 15/3947 betr. Hochwasserschutz

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen eine Förderung und Umsetzung einer seiner Meinung nach unwirtschaftlichen, ökologisch wie auch städtebaulich fragwürdigen, nicht ganzheitlichen und somit nicht nachhaltigen Hochwasserschutzkonzeptes. Maßnahmen an Sei-

tengewässern würden nicht hinreichend berücksichtigt.

1. Sachverhalt:

1.1. Machbarkeitsuntersuchung und Antrag der in Rede stehenden Stadt auf Festlegung eines Fördersatzes für das Hochwasserschutzprogramm der Stadt.

Die Berechnungen im Zuge der Erstellung der Hochwassergefahrenkarten haben nachgewiesen, dass der bestehende Hochwasserschutz am Neckar vielfach nicht ausreicht, um die Siedlungsflächen im Neckartal gegen ein HQ 100 hinreichend zu schützen. Im Jahr 2010 wurde deshalb eine Machbarkeitsuntersuchung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Neckar in dem betroffenen Landkreis erstellt. Die Untersuchung zeigt das große Schadenspotenzial am Neckar in dem in Rede stehenden Gebiet auf.

Der Neckar ist im betroffenen Stadtgebiet Gewässer I. Ordnung und damit grundsätzlich in der Ausbaulast des Landes. Die Ertüchtigung der dort vorhandenen Hochwasserschutzdämme ist jedoch im Vergleich der landesweit sanierungsbedürftigen Dämme nicht mit hoher Priorität versehen. Die finanziellen Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen stehen daher dem Unterhaltungslastträger, dem Landesbetrieb Gewässer in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung. Angesichts der hohen Bedeutung, die die Stadt dem Hochwasserschutz am Neckar beimisst, wurde zwischen dem Landesbetrieb Gewässer und der Stadt vereinbart, dass die Hochwasserschutzmaßnahmen von der Stadt abgewickelt werden. Diese kann hierfür eine Förderung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft beantragen.

Ein Planungsbüro hat in der Folge zwischen 2010 und 2013 in Abstimmung mit dem für den Ausbau des Neckars zuständigen Landesbetrieb Gewässer Vorplanungen für den Hochwasserschutz in der Stadt erarbeitet. Am 19. Dezember 2013 wurde von der Stadt ein Antrag auf Festlegung eines Fördersatzes für das Hochwasserschutzprogramm der Stadt eingereicht.

Der Antrag wurde vom Landratsamt mit einer positiven Stellungnahme zur weiteren Bearbeitung an das Regierungspräsidium weitergeleitet. Die Prüfung beim Regierungspräsidium ist noch nicht abgeschlossen.

Die Hochwasserschutzmaßnahmen sollen in mindestens 7 Bauabschnitten schrittweise umgesetzt werden. Für jeden Bauabschnitt wird eine Zulassung nach § 68 WHG erforderlich (grundsätzlich Planfeststellungsverfahren). Im Zulassungsverfahren werden auch alternative Lösungen untersucht und beurteilt.

1.2. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die vom Petenten dargelegte Kostensteigerung zwischen Machbarkeitsuntersuchung und Förderverfahren ist im Wesentlichen darin begründet, dass die vorhandenen Schutzzeilen nach zwischenzeitigen Untersuchungen in Teilen nicht mehr den Regeln der Technik entsprechen und daher auch im Bestand umfangreiche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Um erhebliche Eingriffe in die vorhandene Substanz und vorhandene Lebensräume zu vermeiden, wurden der Kostenermittlung in vielen Fällen relativ kosten-trächtige technische Lösungsmöglichkeiten zugrunde gelegt (in Dämmen eingestellte Spundwände).

Die Hochwasserschutzplanung für den Schutz gegen Neckarhochwasser berücksichtigt im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung auch die Untersuchung, ob mittels Rückhaltemaßnahmen im Einzugsgebiet eine signifikante Senkung des Hochwasserrisikos möglich wäre. Es wurde nachgewiesen, dass auch bei sehr optimistisch angesetzten Rückhaltemaßnahmen im Oberlauf – verbunden mit vermutlich nicht hinnehmbaren Eingriffen in Natur und Landschaft – der Wasserspiegel am Neckar in der Stadt nur unwesentlich gesenkt werden könnte.

Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen ist Voraussetzung für die Förderung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft. Entsprechende Prüfungen sind derzeit noch im Gang.

1.3. Auswirkungen der geplanten Spundwände

Die Ertüchtigung der vorhandenen Dämme mittels eingebrachter Spundwände kann als Regel der Technik angesehen werden. Im Zulassungsverfahren ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass die vorgesehenen Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser haben. Nachteilige Auswirkungen können z. B. vermieden werden, wenn die Spundwände den maßgebenden Grundwasserleiter, hier die Neckarkiese, nicht durchgehend absperren.

1.4. Hochwasserschutz an Seitengewässern berücksichtigen

Die Siedlungsflächen der Stadt werden nicht nur vom Neckar, sondern auch von mehreren kleineren Gewässern gefährdet. Diese wurden im Rahmen der Hochwassergefahrenkartenerstellung bearbeitet, die meisten Nebengewässer jedoch nicht abschließend.

Am T.-bach wurden seit langen Jahren Hochwasserschutzmaßnahmen geplant. Es ist von einer Gefährdung hochwertig genutzter Siedlungsflächen in erheblichem Umfang auszugehen. Zu den dortigen Planungen wurde vom Petenten im Jahr 2012 bereits eine Petition eingereicht, der nicht abgeholfen werden konnte.

Es ist zutreffend, dass sich die Stadt mit der Hochwassersituation an den Zuflüssen zum Neckar zu befassen hat. Es ist aber eine vertretbare Entscheidung der Stadt, aufgrund des hohen Schadenspotenzials zuerst den Hochwasserschutz am Neckar voranzubringen.

1.5. Entwässerung neuer Siedlungsflächen

Nach § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes obliegt die Abwasserbeseitigung der Gemeinde. Die Gemeinde ist auch für die Bauleitplanung zuständig. Die Stadt plant die Entwässerung eigenverantwortlich. Die Wasserbehörde kann beratend an der Planung mitwirken, darf jedoch nichts fordern, was über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht.

§ 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes fordert: „Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“ Dementsprechend hat die Gemeinde im Zug neuer Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde am Landratsamt frühzeitig Entwässerungskonzepte vorzulegen. Ist wasserrechtlich eine Einleitungserlaubnis erforderlich, ist geboten, bis zum Beschluss über den Bebauungsplan das Einleitungsverfahren abzuschließen, damit von einer gesicherten Entsorgung ausgegangen werden kann. Ausnahmsweise kann die Wasserbehörde nach Prüfung der erforderlichen Antragsunterlagen durch die Wasserbehörde und andere ggf. zu beteiligende Träger öffentlicher Belange eine „positive Prognose“ für das Wasserrechtsverfahren aussprechen, um die Beschlussfassung über den Plan nicht zu verzögern, wenn die Entscheidung nicht rechtzeitig fertiggestellt werden kann. Inhaltlich sind die wasserrechtlichen Vorgaben im Vorfeld zu prüfen, z. B. ob nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 des WHG die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Regelmäßig wird geprüft, unter welchen Voraussetzungen zusätzliche Einleitungen mit den Belangen des Gewässers vereinbar sind, z. B. um sicherzustellen, dass keine kritische Verschärfung der Hochwasserabflüsse zu besorgen ist. Die Anforderungen an die Rückhaltung der Niederschlagsabflüsse sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu differenzieren, bei kleinen, bekanntermaßen hochwassergefährdeten Gewässern sind höhere Anforderungen zu stellen als bei Einleitungen in den Neckar. Durch die Wasserbehörde wird entsprechend den rechtlichen und fachlichen Vorgaben sichergestellt, dass eine schädliche Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.

1.5.1. Gewerbegebiet G. F. I

Der Bebauungsplan „G. F. I“ wird im Auftrag des Gewerbeverbandes mit mehreren Gemeinden als interkommunales Gewerbegebiet derzeit erstellt. Auf vorerst ca. 15 ha wird die Gewerbeentwicklung aller beteiligter Kommunen zusammengefasst, um gemeinsame Synergieeffekte zu nutzen. Es ist vorgesehen, in einer Phase 02 das Gewerbegebiet auf eine Gesamtfläche von 27 ha zu erweitern.

Die vor allem in einer Schutzgemeinschaft zusammengeschlossenen Bauungsgegner wollen das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche erhalten.

Das parallel zu der Entwicklung der Bauleitplanung entwickelte Entwässerungskonzept sieht für das Gebiet ein modifiziertes Mischsystem vor. Das unbelastete Regenwasser von Dachflächen, Pkw-Parkplätzen (die versickerungsfähig zu gestalten sind) und anderen Flächen soll separat dem Neckar zugeleitet werden. Belastetes Niederschlagswasser von Straßen und Hofflächen sowie das anfallende Schmutzwasser soll über einen Mischwasserkanal und ein neu zu errich-

tendes Regenüberlaufbecken abgeleitet werden. Die Anlagen sind so geplant, dass die Ableitung des Niederschlagswassers und die Regenwasserbehandlung auch die spätere Erweiterung mit abdecken könnte.

Für die Phase 01 (15 ha) wurde, unter Zugrundelegung eines 1-jährlichen Niederschlagsereignisses, eine Einleitungserlaubnis für die Einleitung von 860 l/s in den Neckar erteilt. Die vorzusehenden Gründächer und weitere versickerungsfähig zu gestaltende Flächen führen zu einer erheblichen Verminderung der Niederschlagsabflüsse. Hydrogeologische Untersuchungen des Planungsträgers zeigten auf, dass eine nennenswerte Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht angesetzt werden kann.

Nach den im Land noch geltenden Leitlinien der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) kann bei hinreichend leistungsfähigen Vorflutern wie dem Neckar kein weiterer Rückhalt der Niederschlagsabflüsse gefordert werden. „Keine Regenrückhalteanlagen sind regelmäßig erforderlich bei Flüssen mit einer mittleren Wasserspiegelbreite von mehr als 5 m ...“ (LUBW 2006: Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser – Regenrückhaltung –).

Weitergehende Forderungen nach Rückhaltung und dezentraler Entwässerung waren auf Grundlage der aktuellen rechtlichen Vorgaben nicht zu stellen.

1.5.2. Baugebiet I. G.

Das Plangebiet liegt in einem südlichen Stadtteil. Dort entsteht ein Wohngebiet mit ca. 130 Wohneinheiten auf 7 ha.

Das parallel zu der Entwicklung der Bauleitplanung erarbeitete Entwässerungskonzept sieht für das Gebiet ein modifiziertes Mischsystem vor. Das unbelastete Regenwasser von Dachflächen, Pkw-Parkplätzen (die versickerungsfähig zu gestalten sind) und anderen Flächen soll separat im Außenbereich über offene, zu begründende Mulden, einem Vorfluter zugeleitet werden. In die Mulden sind Querriegel zur gezielten Rückhaltung des Wassers einzubringen. Grundsätzlich sind Retentionszisternen für den Rückhalt von Dachflächenwasser vorgegeben, deren Bemessung sich am zu erwartenden Niederschlagsabfluss orientiert. Belastetes Niederschlagswasser und Schmutzwasser soll an das Mischwassernetz angeschlossen werden. Die Einleitungserlaubnis ist auf 156,3 l/s bei einem 2-jährlichen Niederschlagsereignis ausgelegt. Durch die festgelegten Vorgaben ist davon auszugehen, dass eine Abflussbeschleunigung im hochwassergefährdeten Bereich vermieden wird.

Hydrogeologische Untersuchungen des Planungsträgers zeigten auf, dass eine nennenswerte Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht angesetzt werden kann. Nach Darstellung des beauftragten Ingenieurbüros ist das Gebiet für gezielte Versickerung nicht geeignet.

Bei der Bemessung und Zulassung der Entwässerungseinrichtungen wurde den Vorgaben des Wasserrechts und der vorhandenen örtlichen Situation des Vorfluters in vollem Umfang Rechnung getragen. Es

wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben im Zuge der Umsetzung der Planung von der Stadt vollständig umgesetzt werden.

1.6. Hochwasserschutzmaßnahmen in Ne.

Der Hochwasserschutz an Gewässern II. Ordnung ist Aufgabe der Gemeinden. Für die Stadt Ne. wurde dem Landratsamt kein Hochwasserschutzkonzept des Petenten oder ein sonstiges beurteilbares Hochwasserschutzkonzept vorgelegt.

1.7. Beauftragung von Planern für Hochwasserschutzplanungen und Entwässerungsplanungen

Planungen für Hochwasserschutzanlagen und Entwässerungsplanungen werden i. d. R. vom Land bzw. von den Städten und Gemeinden vergeben. Eine Vorgabe des Landratsamtes erfolgt nicht. Auch das Regierungspräsidium hat keine Empfehlung für die Beauftragung eines bestimmten Ingenieurbüros für die Hochwasserschutzplanung abgegeben. Aus fachlicher Sicht kann es von Vorteil sein, wenn ein Planer bereits aus Vorarbeiten Erfahrung mit einem zu beplanenden Gebiet hat. Es wird jedoch großer Wert darauf gelegt, dass die jeweiligen Planer hinreichende fachliche Kenntnisse und Erfahrungen aufweisen. Die folgenden Anforderungen der DIN 19 700 Teil 10, Nr. 4 sind grundsätzlich auf andere wasserwirtschaftliche Planungen zu übertragen: „Planungen von Stauanlagen erfordern umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen. Sie sind daher nur Ingenieuren zu übertragen, die nachweislich gleichartige Projekte selbstständig erarbeitet oder maßgeblich daran mitgewirkt haben.“ Antragsunterlagen müssen einer fachlichen Prüfung standhalten.

1.8. Überarbeitung der Hochwassergefahrenkarten

Der Petent fordert eine Überarbeitung der Hochwassergefahrenkarten unter Einbeziehung der Nebenflüsse und begründet dies damit, dass es unverständlich sei, warum von den Behörden bei der Erstellung der Hochwassergefahrenkarten die Nebenflüsse nicht einbezogen und die Versickerung und dezentrale Rückhaltung von Oberflächengewässern nicht vorgeschrieben sei.

Hierzu ist zu bemerken, dass die hydrologischen Eingangsdaten für die Hochwassergefahrenkarten auf dem für Baden-Württemberg vorliegenden Verfahren zur Regionalisierung der Hochwasserwahrscheinlichkeiten basieren. Stehen Flussgebietsuntersuchungen zur Verfügung werden diese genutzt. Für den T.-bach wurden die Bemessungsabflüsse aus einer vorliegenden Flussgebietsuntersuchung entnommen und um die fehlenden Jährlichkeiten ergänzt. Im restlichen Bereich wurden sowohl für den Neckar als auch für die Nebenflüsse die Regionalisierungsdaten genutzt.

Die Nebenflüsse des Neckars werden selbstverständlich bei den Hochwassergefahrenkarten berücksichtigt. Hauptgewässer – hier der Neckar – und Nebenflüsse werden zunächst unabhängig voneinander für die verschiedenen Hochwasserwahrscheinlichkeiten

hydraulisch berechnet. Im Mündungsbereich von kleineren in größere Gewässer wird bei der hydraulischen Berechnung darauf geachtet, dass im Hauptgewässer realistische Wasserspiegel angesetzt werden, wenn das 100-jährliche Hochwasser aus dem Nebengewässer auf das Hauptgewässer trifft. Die so berechneten Überschwemmungsgebiete des Haupt- und Nebengewässers werden anschließend miteinander verschritten bzw. überlagert.

Im Rahmen der Erstellung der Hochwassergefahrenkarten wird den Kommunen die Versickerung und dezentrale Rückhaltung von Oberflächenwasser nicht vorgeschrieben.

Die Hochwassergefahrenkarten des Neckars sind fertiggestellt und im Internet einsehbar. Die Hochwassergefahrenkarten der Nebenflüsse im betroffenen Bereich befinden sich noch in der Bearbeitung. Gegenüber den bisher bekannten Entwurfskarten sind noch geringfügige Änderungen zu erwarten. Vor der endgültigen Fertigstellung werden die betroffenen Kommunen noch einmal Gelegenheit zur Prüfung und Stellungnahme erhalten.

2. Rechtliche Würdigung

Als Voraussetzung für eine Förderung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft ist die Wirtschaftlichkeit der beantragten Maßnahme nachzuweisen. Im vorliegenden Fall ergibt sich die Besonderheit, dass bereits Hochwasserschutzanlagen vorhanden sind, die zu ertüchtigen sind und die im Bestand schon in erheblichem Maß Unterhaltungskosten verursachen. Die abschließende Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch das Regierungspräsidium ist noch nicht abgeschlossen.

Aufgrund der Vorgaben des § 78 WHG, die eine Neubebauung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten weitgehend ausschließen, ist die Planung nachvollziehbar, den Hochwasserschutz bis zum HQ 100 zu ertüchtigen. Die Berücksichtigung des zu vermutenden Klimawandels in der Planung durch einen „Lastfall Klimaänderung“ ist ein übliches Vorgehen bei der Bemessung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Baden-Württemberg. Im Einzelfall ist auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob der Klimawandel bereits bei der Planung berücksichtigt wird oder es die Möglichkeit einer späteren Anpassung gibt. Im weiteren Verlauf des Verfahrens könnte es angebracht sein, die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht nur auf das Gesamtverfahren, sondern auch auf einzelne Maßnahmenbereiche anzuwenden.

Ergebnis:

Zusammenfassend ist positiv festzustellen, dass die Stadt den Hochwasserschutz aktiv vorantreibt. Dabei hat die Stadt in Bezug auf die Maßnahmen zur Zielerreichung einen eigenen Ermessensspielraum. Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen ist Voraussetzung für die Förderung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft.

Die in der Begründung der Petition dargestellten Vorwürfe, im betroffenen Landkreis würden „alternative“

Entwässerungskonzepte, nicht umgesetzt, ist nicht gerechtfertigt. Wie oben dargestellt, wurden entsprechende Konzepte auch bei den angesprochenen Baugebieten untersucht und soweit erforderlich und verhältnismäßig auch im jeweiligen Bebauungsplan und in der wasserrechtlichen Zulassung verankert.

Darüber hinaus ist nach herrschender Auffassung davon auszugehen, dass durch ein angepasstes Entwässerungskonzept zwar eine weitere Verschärfung der Hochwassersituation verhindert werden kann, dass jedoch eine bestehende Hochwassergefährdung nur durch weitergehende gezielte Hochwasserschutzmaßnahmen verringert werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

26. Petition 15/3985 betr. Rundfunkwesen

I.

Der Petent kritisiert eine zunehmend einseitige Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Er sieht daher die Notwendigkeit zur Bildung einer Kontrollinstanz in Form eines Gremiums, das die Programminhalte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beobachtet, analysiert und transparent auswertet, um eine wertneutrale Berichterstattung zu gewährleisten.

II.

Die vom Petenten geforderten Gremien zur Überwachung der Programminhalte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten existieren bereits. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks ist die Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten pluralistisch zusammengesetzten Aufsichtsgremien zugewiesen. Den für die allgemeinen Programmangelegenheiten zuständigen Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehören Vertreterinnen und Vertreter der gesellschaftlich relevanten Gruppen an, wobei sie im Gremium die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten haben.

Die für die Programmkontrolle zuständigen Gremien überwachen typischerweise die Einhaltung der für die Programmangebote geltenden Grundsätze. So haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten z. B. gemäß § 11 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen. Das zuständige Gremium kann feststellen, dass einzelne Angebote oder deren Bestandteile gegen diese Grundsätze verstoßen, und die Intendantin oder den Intendanten dazu auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen

oder künftig zu unterlassen, vgl. z. B. § 15 Abs. 2 des SWR-Staatsvertrages. Die für die Programmaufsicht zuständigen Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erfüllen damit genau jene Kontrollfunktion, die der Petent fordert.

Darüber hinaus hat jede Person das Recht, sich mit einer Programmbeschwerde an die für die Programmaufsicht zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten zu wenden, vgl. z. B. § 11 des SWR-Staatsvertrages. Über das Beschwerderecht ist es folglich möglich, etwaige Verstöße gegen die Programmgrundsätze, wie etwa auch einen Verstoß gegen den Grundsatz der objektiven Berichterstattung, „von außen“ zu rügen und damit eine Befassung der zuständigen Gremien anzustoßen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass ein weiteres Gremium zu einer verbesserten Kontrolle der Programminhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beitragen könnte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

27. Petition 15/4200 betr. Rückbau einer Terrasse

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den angeordneten Rückbau seiner Terrasse.

Die Errichtung der Terrasse sei bauplanungsrechtlich zulässig.

Der rechtskräftige Bebauungsplan sei fehlerhaft, weil sich innerhalb des Geltungsbereichs ein besonders schützenswertes Biotop befindet.

Die Errichtung der Terrasse sei schon deswegen zulässig, weil in der näheren Umgebung bereits weitere Terrassen errichtet wurden.

Der Bestand der Terrasse führe außerdem nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines besonders geschützten Biotops.

2. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17. Januar 2013 wurde die untere Baurechtsbehörde des Gemeindeverwaltungsverbands durch das Landratsamt darüber in Kenntnis gesetzt, dass auf dem Grundstück des Petenten ein Grillplatz, eine Natursteintrockenmauer und eine Terrasse, die fünf Meter in den Gewässerrandstreifen hineinragt, errichtet und Geländeauffüllungen vorgenommen wurden, die gegen natur-, wasser- und bauplanungsrechtliche Vorschriften verstoßen.

Die untere Baurechtsbehörde ordnete nach § 65 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) mit Schreiben vom

5. März 2013 den Abbruch der Terrasse, des Grillplatzes und der Natursteintrockenmauer sowie das Abtragen der Geländeauffüllungen an. Sie begründete den notwendigen Abbruch damit, dass die errichteten Anlagen nicht genehmigt sind und gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen, da sie sich im Gewässerrandstreifen, im Bereich eines besonders geschützten Biotops nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehungsweise § 32 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb einer Pflanzgebotsfläche, die im rechtskräftigen Bebauungsplan – 2. Änderung festgesetzt sind, befinden.

Bei einem Ortstermin einigte sich der Petent mit dem Landratsamt, der unteren Baurechtsbehörde und der Gemeinde darauf, die Terrasse auf der Ostseite auf 2,80 Meter und auf der Westseite auf 3,20 Meter zurückzubauen und den verbleibenden Uferbereich zu renaturieren und zu bepflanzen. Nach diesen Maßgaben reichte er bei der unteren Baurechtsbehörde am 17. Mai 2013 einen nachträglichen Bauantrag für die bereits errichtete Terrasse ein.

Mit Schreiben vom 5. August 2013 erteilte die untere Baurechtsbehörde nach § 58 LBO die nachträgliche Baugenehmigung für eine auf 2,80 bis 3,20 Meter zurückgebaute Terrasse. Mit der Baugenehmigung wurden die nach § 36 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 76 Absatz 1 Satz 1 Wassergesetz Baden-Württemberg alt (WG-alt) erforderliche wasserrechtliche Genehmigung und die nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans – 2. Änderung erteilt.

Die Baugenehmigung wurde mit Bedingungen und Auflagen erteilt. Insbesondere war die bestehende Terrasse bis zum 9. September 2013 zurückzubauen und die Uferböschung im Bereich des Grundstücks in der auf den Rückbau folgenden Pflanzperiode mit standortgerechten und dauerhaft zu erhaltenden Galeriewaldgehölzen zu bestücken. Außerdem konnte die Baurechtsbehörde den vollständigen Abbruch der Terrasse anordnen, wenn der Rückbau nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgt war.

Gegen die Baugenehmigung und die Nebenbestimmungen legte der Petent fristgerecht Widerspruch ein. Er begründete den Widerspruch insbesondere mit dem aus seiner Sicht unverhältnismäßig großen Aufwand, mit dem der geforderte Rückbau und die Pflanzauflagen verbunden seien.

Die untere Baurechtsbehörde unterrichtete den Petenten mit Schreiben vom 29. Oktober 2013, dem Widerspruch zumindest teilweise abzuwehren, indem sie ihm in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht stellte, die Entwicklung der Böschungsflächen zwischen der zurückgebauten Terrasse und dem Gewässer auch ohne Pflege, durch natürliche Sukzession mit standortgerechten Gehölzen zuzulassen.

Der Petent zog seinen Widerspruch daraufhin mit Schreiben vom 9. November 2013 zurück. Die untere Baurechtsbehörde erteilte die angekündigte Baue-

nehmigung mit Nebenbestimmungen am 13. November 2013.

Im Rahmen einer Baukontrolle am 23. Mai 2014 stellte die Baurechtsbehörde fest, dass der erforderliche Rückbau der Terrasse durch den Petenten nicht fristgerecht durchgeführt worden war.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2014 forderte die Baurechtsbehörde den Petenten erneut auf, die Terrasse innerhalb von zwei Monaten zurückzubauen. Um ihre Forderung durchzusetzen, drohte sie ihm ein Zwangsgeld in Höhe von 200 Euro an, das nach Ablauf der Zweimonatsfrist vollstreckt werden sollte.

3. Rechtliche Würdigung

3.1 Bauplanungsrecht:

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans – 2. Änderung.

Nach § 30 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt nach § 23 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) durch Baulinien die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und im westlichen Bereich des Baugrundstücks eine Pflanzgebotsfläche zum Schutz und zur Pflege der Landschaft fest. Innerhalb der Pflanzgebotsfläche muss die vorhandene Bepflanzung entlang dem Gewässer erhalten bleiben und der weitere Bereich mit heimischen Gehölzen bepflanzt werden. Der Bebauungsplan setzt auch fest, dass Auffüllungen im Uferbereich nicht zulässig sind.

Damit stehen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans der Errichtung der baulichen Anlagen und den Geländeauffüllungen entgegen. Die Errichtung der Terrasse, des Grillplatzes und der Natursteintrockenmauer und die von dem Petenten vorgenommenen Geländeauffüllungen sind bauplanungsrechtlich nicht zulässig.

Die Terrasse, der Grillplatz, die Natursteintrockenmauer und die Geländeauffüllungen könnten nur zugelassen werden, wenn eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt werden könnte.

Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und (Nr. 1) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder (Nr. 2) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder (Nr. 3) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung bildet die den Festsetzungen des Bebauungsplans zugrunde liegende und in ihnen zum Ausdruck kommende städtebauliche Planung. Befreiungen dürfen daher nicht in einer Weise von den Festsetzungen abweichen, dass dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden.

Die von dem Petenten errichtete Terrasse, die vier bis fünf Meter in den Gewässerrandstreifen hineinragt und sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb des Pflanzgebots befindet, berührt die Grundzüge der Planung in einer Weise, die eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB ausschließt. Dass auch die von der unteren Baurechtsbehörde am 5. August 2013 genehmigte, auf 2,80 bis 3,20 Meter zurückzubauende Terrasse noch die Grundzüge der Planung berührt, kann jedenfalls insoweit angenommen werden, als der Planverfasser mit der Festsetzung des Pflanzgebots seinem Willen Ausdruck verliehen hat, den Bereich entlang des Gewässers für eine Bepflanzung zu erhalten und grundsätzlich von baulichen Anlagen freizuhalten. Allerdings kann auch angenommen werden, dass die nach § 36 Absatz 1 BauGB im erforderlichen Einvernehmen mit der Gemeinde genehmigte, auf 2,80 bis 3,20 Meter zurückzubauende Terrasse nur noch bedingt geeignet ist, die Grundkonzeption des Bebauungsplans zu berühren.

Dass sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans ein besonders schützenswertes Biotop befindet, stellt – entgegen der Annahme des Petenten – keine Verletzung von bauplanungsrechtlichen Vorschriften dar.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans hat die Gemeinde die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 a) BauGB in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB eingestellt und diese insbesondere mit den Festsetzungen der Pflanzgebotsfläche und der unzulässigen Geländeauffüllungen im Uferbereich berücksichtigt.

3.2 Bauordnungsrecht

Nach Nummer 7c) und 12a) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO sind Stützmauern bis zwei Meter Höhe und sonstige untergeordnete oder unbedeutende bauliche Anlagen verfahrensfrei. Nach § 50 Absatz 5 LBO müssen verfahrensfreie Vorhaben ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Errichtung der Terrasse, des Grillplatzes und der Natursteintrockenmauer sowie die Geländeauffüllungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der bauplanungsrechtlichen Pflanzgebotsfläche widersprechen bauplanungsrechtlichen Vorschriften.

Nach § 65 Satz 1 LBO kann die untere Baurechtsbehörde den teilweisen oder vollständigen Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-recht-

lichen Vorschriften errichtet wurde, anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Da die errichtete Terrasse des Petenten sowohl formell als auch materiell rechtswidrig ist und auch nachträglich keine Baugenehmigung erteilt werden kann, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Baurechtsbehörde, den teilweisen oder vollständigen Abbruch der baulichen Anlage anzuordnen.

Der mit der Bedingung zu der Baugenehmigung angeordnete teilweise Rückbau der Terrasse ist geeignet, erforderlich und angemessen, um rechtmäßige Verhältnisse herzustellen, da das öffentliche Interesse an der Herstellung gesetzmäßiger Zustände und insoweit die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit höher zu bewerten ist als die privaten Interessen des Petenten am Fortbestand seiner Terrasse in unveränderter Form. Auch die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens geänderten Auflagen und Bedingungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zu beanstanden.

Nach § 2 Satz 1 Nummer 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) können Verwaltungsakte vollstreckt werden, wenn sie unanfechtbar geworden sind. Verwaltungsakte, die zu einer Handlung verpflichten, werden nach § 18 LVwVG mit Zwangsmitteln vollstreckt. Vor ihrer Anwendung sind Zwangsmittel nach § 20 Abs. 1 LVwVG von der Vollstreckungsbehörde schriftlich anzudrohen.

Die Baugenehmigung vom 13. November 2013 und die Nebenbestimmungen sind mit Ablauf der einmonatigen Frist zur Erhebung eines Widerspruchs nach § 70 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bestandskräftig geworden. Da der Petent den erforderlichen Rückbau der Terrasse innerhalb der Frist nicht durchgeführt hat, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Baurechtsbehörde, den Rückbau unter Androhung von Zwangsmitteln durchzusetzen. Die Androhung des Zwangsgeldes ist schon deswegen nicht zu beanstanden, weil das Zwangsgeld das mildeste Zwangsmittel ist.

Auf den Gleichbehandlungsgrundsatz kann sich der Petent nicht berufen. Vergleichsfälle, die einen Anspruch auf die Zulässigkeit seiner errichteten Terrasse begründen könnten, sind der unteren Baurechtsbehörde im Geltungsbereich des Bebauungsplans – 2. Änderung nicht bekannt.

3.3 Naturschutz:

Die vom Petenten errichteten baulichen Anlagen befinden sich zu Teilen in dem besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG beziehungsweise § 32 NatSchG.

Nach § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines der genannten besonders geschützten Biotope führen können, verboten.

Das Verbot knüpft an das Bestehen einer abstrakten Gefahr an; es ist daher nicht Voraussetzung, dass eine

Zerstörung oder Beeinträchtigung tatsächlich eintritt. Ausreichend ist vielmehr die Möglichkeit, dass die verbotene Handlung zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops führt.

Durch die errichtete Terrasse, die auf einer Breite von 7,50 Meter zwischen vier und fünf Meter in den Gewässerrandstreifen hineinragt, entsteht in der Böschung des Gewässers unter anderem ein Schattenwurf, durch den die potenzielle Entwicklungszone des besonders geschützten Biotops betroffen ist. Die Errichtung der Terrasse führt insoweit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops und erfüllt den Verbotstatbestand nach § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatschG.

Von den Verboten nach § 30 Absatz 2 BNatschG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die von dem Petenten erwähnte Ausgleichsfläche kann als Ausgleich im Sinne des § 30 Absatz 2 BNatschG nicht anerkannt werden, da es sich bei der Fläche nicht um ein gleichartiges Biotop handelt.

Auch eine Befreiung von dem Beeinträchtigungsverbot kann nicht erteilt werden, da dies nach § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt, vorliegend jedoch nur private Interessen vorgebracht werden können. Eine Befreiung kann auch nicht nach § 67 Absatz 1 Nummer 2 BNatschG erteilt werden, da der Vollzug des Verbots zu keiner unzumutbaren Belastung führt und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes nicht vereinbart werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops kann nur ausgeschlossen werden, wenn der Petent den angeordneten Rückbau der Terrasse vornimmt und die Böschungsflächen zwischen der Terrasse und dem Gewässer durch natürliche Sukzession mit standortgerechten, Gewässer begleitenden Gehölzen entwickelt und die Böschungsflächen weder gemäht, noch aufkommende Gehölze zurückgeschnitten werden.

3.4 Wasserrecht

Die Terrasse befindet sich am Rand des Gewässers.

Nach § 36 Satz 1 WHG sind Anlagen an oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Wer an einem oberirdischen Gewässer Bauten oder sonstige Anlagen, die den Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder sonstige Belange der Wasserwirtschaft beeinflussen oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigen, errichten oder wesentlich ändern will, bedurfte zum Zeitpunkt der Entscheidung nach § 76 Absatz 1 Satz 1 WG-alt der wasserrechtlichen Genehmigung.

Soweit der Bestand über den genehmigten Umfang hinausgeht, ist die Terrasse wasserrechtlich relevant

und unterliegt den Vorschriften nach §§ 28 (Erlaubnispflicht) und § 29 (Gewässerrandstreifen im Innenbereich) WG-neu. Nach § 29 Absatz 3 Nummer 2 WG-neu ist die Errichtung von baulichen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, im Gewässerrandstreifen verboten. Die Voraussetzungen einer Ausnahme sind nach dem Sachstand nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

05. 11. 2014

Die Vorsitzende:
Böhlen